

Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Abteilung
Neue Folge. Heft 13
1937

Über die Bischofslisten
der Synoden von Chalkedon, Nicaea
und Konstantinopel

von

E. Schwartz

Vorgetragen am 9. Januar 1937

München 1937
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung

Abhandlungen
der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-historische Abteilung
Neue Folge, Heft 19
1937

Über die Bischofslisten
der Synoden von Nicaea
Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei
in Nördlingen
und Konstanz

F. Schwartz

Vorgetragen am 2. Januar 1937

München 1937
Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission bei der C. H. Beck'schen Buchdruckerei

Die drei Reichssynoden von Nicäa [325], Konstantinopel [381] und Chalkedon [451] haben das miteinander gemeinsam, daß der Kaiser sie nicht nur beruft, sondern auch leitet und ihre schließlichen Entscheidungen wesentlich bestimmt. Sie weichen darin voneinander ab, daß Konstantin und Theodosius I. persönlich mit den Bischöfen verhandelt und ihren Willen durchgesetzt haben, Marcian und Pulcheria dagegen ihr Ziel auf indirektem Wege erreichten, durch die Beamten, denen sie den Vorsitz der Synode übertrugen und während der Verhandlungen Instruktionen erteilten. Sowohl das Gemeinsame wie das Unterscheidende prägt sich in der Form der den drei Synoden angehörenden Bischofslisten aus. Alle drei haben je eine Liste der Bischöfe, die ihre dogmatischen Hauptbeschlüsse unterzeichnet haben; sie sind nach Provinzen geordnet. Für Nicäa und Konstantinopel gibt es nur diese eine Liste; über die dortigen Verhandlungen ist kein Protokoll geführt. Dagegen wurden in Chalkedon genaue und umständliche *ὑπομνήματα* hergestellt; demgemäß kommt zu der nach Provinzen geordneten Subskriptionsliste noch eine zweite hinzu, die der Akten der 6. Sitzung, außerdem noch die ganze Reihe der Präsenzlisten. Es empfiehlt sich daher, bei der Untersuchung von den chalkedonischen Listen als den reicher überlieferten auszugehen.

Mit Ausnahme der zweiten sind die chalkedonischen *Πράξεις* den Protokollen von Verhandlungen entnommen, die unter dem Vorsitz der vom Kaiser beauftragten Reichsbeamten stattfanden. Die 1. 3. 4. 6.¹ werden durch Präsenzlisten eingeleitet, die beanspruchen, vollständig zu sein; die Listen der übrigen [5. 8. 9. 10. 12. 14–17; 11. und 13. haben als Fortsetzungen keine Listen] sind gleichermaßen in der Weise verkürzt, daß nur die Metropolitane, die, wie sonst, voranstehen, vollständig genannt, dann aber, gewissermaßen um anzudeuten, daß nach wie vor alle Bischöfe, nicht nur die Metropolitane, gemäß dem Befehl des Kaisers [6, 23] den Sitzungen beiwohnten, nur die vier Bischöfe aufgeführt werden, die in den vollständigen Listen auf die Metropolitane folgen,² und mit *καὶ τῆς λοιπῆς συνόδου . . . συγκροτηθείσης* auf die übrigen verwiesen wird. Eine solche Liste ist in der Verhandlung über Photius und Eustathius [19] nachgemacht, die erst spät, zu Anfang des 7. Jahrhunderts, hinzugefügt ist [Act. Conc. t. II 1, 3 p. XXVIII].

¹ Ich folge, wie in meiner Ausgabe, der Zählung der griechischen Handschriften, die in der ältesten lateinischen Übersetzung beibehalten ist. Sie ist von den Verteidigern der drei Kapitel [vgl. Abhandl. der Bayer. Akad. d. Wiss. XXXII 2 p. 18; Act. Conc. t. II 3, 1 p. VII. 2 p. VI f.] in der *Versio antiqua correcta* [*Φ^c*] und deren Ausgabe durch Rusticus [*Φ^r*] dahin verändert, daß die 2. und 3. Actio um der Datierungen willen die Plätze getauscht haben und die Kanones von der 7. Stelle unmittelbar nach der 6. Actio, in der die Glaubensformel beschlossen wurde, ans Ende geschoben und Actio 15. geworden sind. Die 16. *Πράξις* fehlt in allen Übersetzungen. Da die römische editio princeps der lateinischen Übersetzung eine Rusticushandschrift zugrunde legte [Act. Conc. t. II 3, 1 p. XIII. XV], richtete sie sich nach deren Zählung und änderte die in den griechischen Hss. erhaltene ursprüngliche Ordnung; dabei blieb es in den späteren Nachdrucken der römischen Ausgabe, Mansi, nach dem gewöhnlich zitiert wird, nicht ausgenommen.

² Es sind drei syrische Bischöfe und Eusebius von Doryläum, der auch in den vollständigen Listen in die syrische Reihe eingeschoben ist. Nur in der 10. *Πράξις* folgt noch Kekropios von Sebastopolis infolge eines nicht zu erratenden Zufalls.

Die Listen der 2. Πρῶξις, der Gerichtsverhandlung über Dioskoros, unterscheiden sich von den übrigen auf das bestimmteste. Unscheinbar, aber darum nicht minder deutlich prägt sich in dieser Differenz der fundamentale Unterschied dieser Πρῶξις von den übrigen aus. Es ist nötig, kurz zu skizzieren, wie es zu dieser Verhandlung kam.

Am Schluß der ersten Sitzung [Act. Chalced. 1, 1068. 1072] fassen die vorsitzenden Reichsbeamten das Resultat der langen Verhandlungen und Verlesungen dahin zusammen, daß Flavian von Konstantinopel und Eusebius von Doryläum keiner Abweichung vom rechten Glauben schuldig befunden und zu Unrecht von der Synode zu Ephesus 449 abgesetzt seien, und ziehen aus dieser Feststellung zwei Schlüsse. Erstens werden sechs Leiter jener Synode, Dioskoros von Alexandrien, Iuvenal von Jerusalem, Thalassius von Cäsarea in Kappadokien, Eusebius von Ankyra, Basilius von Seleukeia in Isaurien und Eustathius von Berytos für das von ihr gefällte Fehlurteil verantwortlich gemacht und es für eine Forderung der Gerechtigkeit erklärt, daß das jetzt tagende Konzil sie absetzt. Ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, ist damit der Satz umgestürzt, auf den Dioskoros wie seine ganze Kirchenpolitik so auch unter Zustimmung der Synode in Ephesus die Verurteilung Flavians und Eusebs gegründet hatte, daß am Nicaenum nichts durch Zusatz oder Streichung geändert werden dürfe [vgl. Sitzungsber. 1929, 5 p. 54 f.]. Die aus guten Gründen nicht öffentlich proklamierte, aber faktisch vollzogene Aufhebung dieses Satzes erzeugt die zweite Forderung der Beamten, daß jeder Bischof ein schriftliches Glaubensbekenntnis einzureichen habe; die Normen, die der Kaiser dafür aufstellte — die einfache Berufung auf das Nicaenum reichte ja nicht mehr aus —, werden hinzugefügt. Es sind dieselben, nach denen das schließlich unter scharfem Druck des Hofes durchgesetzte Chalcedonense konstruiert ist: das Nicaenum und Constantinopolitanum, als dessen Zeugen bestimmte Väter ausdrücklich genannt werden, sodann die beiden in der ersten ephesischen Synode bestätigten Briefe Cyrills, ein absichtlich ungenauer Ausdruck für den Brief Καταφλυαροῦσι an Nestorius und den an Iohannes von Antiochien mit der Unionsformel von 433, während der Brief mit den Anathematismen nicht erwähnt wird, und schließlich der von Papst Leo 449 an Flavian geschickte Tomus. Der Kaiser, richtiger seine Gemahlin Pulcheria, die ihn in die Dynastie aufgenommen hatte, verfolgte von Anfang an einen festen Plan: ein neuaufgebautes Nicaenum sollte die durch Dioskoros' Zerwürfnis mit Rom einem Schisma preisgegebene Kirche endgültig einigen [Festgabe f. Jülicher 204 ff.]. Ein zweites Nicaenum im eigentlichen Sinne kam freilich nicht zustande, da Dioskoros die Abwesenheit Marcians benutzte und mit Hilfe ägyptischer, vielleicht auch anderer Mönche in Nicäa, wohin das Konzil berufen war, Unruhen stiftete [Act. Conc. t. II 1 p. 29]; das brachte jedoch die willensstarke Frau nicht von dem ab, was sie sich vorgenommen hatte. Das Konzil wurde nach Chalkedon verlegt, in die unmittelbare Nähe der Hauptstadt, so daß der Kaiser leicht von der Armee herüberkommen konnte; die Reichsbeamten, die in imposanter Anzahl — die in Konstantinopel anwesenden Senatoren wurden für die ersten und wichtigsten Verhandlungen auch herangezogen — den Vorsitz übernahmen, wurden aufs genaueste instruiert und blieben mit dem Hofe in ständiger Verbindung [vgl. Act. Chalced. 4, 12. 14; 5, 22]. Unter den Bischöfen standen nur wenige unbedingt auf seiten der Kaiserin, vor allem Theodoret, Dioskoros' persönlicher Todfeind und von dessen Anhängern grimmig gehaßt, aber seit langer Zeit mit hohen Beamten

bekannt und befreundet;¹ für den Tomus Leos trat er von Anfang an energisch ein [vgl. seinen Brief 121]. Durch den *patricius* Anatolius agitierte er bei dem kaiserlichen Ehepaar für eine Synode, die den richtigen Glauben festsetze [Brief 13] und durch die Anwesenheit der Majestäten das nötige Gewicht erhalte. Das entsprach genau den Absichten der Kaiserin; es ist nicht unwahrscheinlich, daß er sie in den dogmatischen Fragen beraten hat.² Eine radikale Opposition war andererseits nur von Dioskoros zu erwarten; die große Masse hatte die Kraft nicht, um sich klar zu entscheiden, am wenigsten die nicht geringe Anzahl derer, die zwei Jahre früher in Ephesus sich, willig oder unwillig, Dioskoros' Befehlen gefügt und dekretiert hatten, daß nach dem Nicaenum eine neue Glaubensformel nicht aufgestellt werden dürfe. Nachdem Theodosius II. gestorben war und das neue Kaiserpaar das Steuer der Kirchenpolitik herumgeworfen hatte, war es den Bischöfen, sonderlich der thrakischen und anatolischen Dioecesis, nicht gar zu schwer geworden, nach dem Vorgang des Anatolius von Konstantinopel und des Maximus von Antiochien, die ihre Thronoi beide Dioskoros verdankten, dem kaiserlichen Befehl zu gehorchen und den Tomus Leos zu unterschreiben [vgl. Act. Conc. t. II p. 172. 175. Acta SS. 2. April bei den Ballerini PL 54, 1248. Mélanges de l'université St. Joseph Beyrouth 15, 35 ff.]; da half eine *reservatio mentalis* über unbequeme Bedenken hinweg. Schlimmer wurden die Gewissen bedrückt durch die Zumutung, bei der Aufstellung einer neuen Glaubensformel mitzuwirken; als die vorsitzenden Beamten zwei Tage nach der ersten Sitzung an ihr dort ergangenes Gebot erinnerten, stießen sie auf Widerspruch, man wolle keine neue Formel; die Unterschrift des Tomus Leos genüge [Act. Chalced. 3, 2-7]. Dazu kam die so gut wie befohlene Absetzung nicht nur des Dioskoros, sondern von fünf anderen Metropolitane außer ihm; die Zeiten des Constantius waren lange vorüber, in denen so ziemlich niemand seines Bischofsstuhles sicher war. Die Vorsitzenden hüteten sich vor den schroffen Manieren des Dioskoros; sie gewährten eine Frist von fünf Tagen, begnügten sich auch mit einer von Anatolius auszuwählenden Kommission, die alle Zweifel beseitigen könne.

In dieser Klemme rang sich bei den Bischöfen der Beschluß durch, von sich aus, ohne Mitwirkung der Beamten, Dioskoros abzusetzen, ihn allein, nicht weil die von ihm geleitete ephesische Synode durch die Verurteilung der beiden für rechthgläubig erklärten Bischöfe sich einer Ungerechtigkeit schuldig gemacht hatte, die nur durch Absetzung ihrer Leiter gebüßt werden konnte, sondern wegen allerhand Gewalttätigkeiten, die er als Bischof in Alexandrien begangen haben sollte. Wurde also jene Synode durch die Verdammung ihres Protagonisten nicht getroffen, so öffnete sich damit eine doppelte Aussicht, die anderen fünf Bischöfe vor der befohlenen Aburteilung zu retten und den Wider-

¹ Am nächsten standen ihm wohl der *patricius* Anatolius [vgl. Theodoret. ep. 45. 79. 92. 111. 119. 121. 138] und Vincomalus [ep. 140], die zu den drei aktiven Beamten gehörten, die in Chalkedon den Vorsitz hatten und energisch gegen die Wut seiner Gegner für ihn eintraten, vgl. Act. Chalcedon. 1, 35. 9. 14. Auch Sporakios, Mitglied des konstantinopler Senats und Consul des Jahres 452 [ep. 97], und Senator [ep. 44. 93] scheinen zu seinen Gönnern gehört zu haben. Er konnte es aber auch wagen, mit anderen Exzellenzen zu korrespondieren, wie mit Protogenes [ep. 94] und mit so erklärten Anhängern des Dioskoros und des Kämmerers Chrysaphios wie Florentius [ep. 89] und Nomos [ep. 58. 81. 96, vgl. Sitzungsber. 1929, 5 p. 56²⁻³].

² Er brachte das Kunststück fertig, den opponierenden Bischöfen einzureden, daß der Tomus Leos der Doktrin Cyrills nicht widerspreche [Act. Chalc. 3, 26]. Das Synodalschreiben an den Kaiser und das ihm angehängte Florilegium [Act. Chalc. 20] sind von ihm verfaßt, vgl. Act. Conc. t. II 1, 3 p. XIII f.

stand gegen eine neue Glaubensformel fortzusetzen. Die römischen Legaten machten zunächst mit. Nachdem das Skandalon der Absetzung Flavians und Eusebs, die beide an Papst Leo appelliert hatten [Act. Conc. II 1, 11. 12], durch die erste Sitzung in Chalkedon beseitigt war, waren sie nicht gewillt, an den Teilnehmern des *latrocinium Ephesenum*, wie Leo die dortige Synode nannte, noch weiterhin Rache zu nehmen, vorausgesetzt, daß sie den Tomus gehorsam unterschrieben. Mit Dioskoros stand es anders. Er hatte nicht nur in Ephesus den Tomus nicht verlesen lassen und den Protest des einen römischen Legaten gegen die Verurteilung Flavians ignoriert,¹ sondern, als die Synode noch in Nicäa versammelt war, zusammen mit den ihn begleitenden Bischöfen seiner Kirchenprovinz Papst Leo und damit auch seinen Legaten die Gemeinschaft mit der alexandrinischen Kirche gekündigt.² So stimmten die Legaten dem Plan der Bischöfe zu, übernahmen sogar den Vorsitz. Persönliche Anklageschriften gegen Dioskoros standen zur Verfügung. Cyrill war zu lange im Amt gewesen, als daß sich nicht ein voll gerüttelt Maß des Hasses gegen ihn ansammelte, das sich nach seinem Tode entlud. Den fanatischen Gegnern der Antiochener war schon die Union 433 und vollends die vorsichtige Politik Cyrills in seinen letzten Jahren, der Austausch von Liebenswürdigkeiten mit dem Antiochener Iohannes und Theodoret ein Ärgernis. Dazu kam der Neid gegen die reichen Neffen und die Kreaturen, die der verstorbene Hierarch herangezuchtet hatte.³ Dieser verschiedenen Quellen

¹ Die Verlesung des Tomus war bewilligt, aber durch geschickte Handhabung der Geschäftsordnung hintertrieben, ohne daß die römischen Legaten irgendwie protestierten; sie ließen sich's gefallen, daß Eutyches dem Archidiakon Hilarus in die Rede fiel [Act. Chalc. 1, 83. 84. 87–106. 218–221. 958]. Erst nachdem Dioskoros den Antrag gestellt hatte, Flavian und Euseb abzuurteilen, legte Hilarus ein *contradictur* ein [1, 964]. Nach der Heimkehr behauptete er in Rom, daß Dioskoros versucht habe, ihn zur Unterschrift des Flavian und Euseb verurteilenden Dekrets zu zwingen und er verhindert worden sei, nach Konstantinopel zu fahren und einen Brief Leos an Pulcheria [ep. 11] zu überbringen [Leon. ep. 18. 19. 23. 26]. Dies letztere wird richtig sein. Wie die Akten der zweiten Sitzung des ephesischen Konzils vom 22. August 449 [Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. xv 1 p. 6, 15 ff. 8, 23 ff.] berichten, wurden die Legaten, als sie zu der auf den 20. angesetzten Sitzung [der 'ersten', a. a. O. p. 8, 23, die vertagt wurde, p. 10, 4 ff.; die zweite ist die, die am 22. durchgeführt wurde] nicht erschienen, nach Synodalbeschluß durch zwei Bischöfe und zwei Diakonen noch am selben Tage, und zum zweitenmal am 21. zitiert; sie waren in oder bei Ephesus, aber nicht in ihrem Logis, und bestellten durch den Notar der römischen Kirche Dulcitius den Abgesandten der Synode, daß sie unter keinen Umständen der Ladung folgen würden; sie seien instruiert, nur an der Verhandlung über Eutyches teilzunehmen, die am 8. August stattgefunden hatte. Trotzdem waren sie mindestens bis zum 21. von Ephesus nicht abgereist; die Vermutung liegt nahe, daß auf Betreiben des Dioskoros und der ihm beigegebenen kaiserlichen Kommissare kein Schiff sie aufnahm, am wenigsten eines, das nach Konstantinopel ging.

² Act. Conc. II 1 p. 212, 25 ff. 225, 8 ff., wodurch die Lücke in der originallateinischen Sentenz [Leon. ep. 112 p. 156, 16] ergänzt wird. Der Grund wird gewesen sein, daß Leo die Verurteilung Flavians und Eusebs durch die Reichssynode in Ephesus nicht anerkannt, sondern ihre Appellation angenommen hatte.

³ Dem Libell des Diakonen Theodoros [Act. Chalc. 2, 47] lassen sich bei genauem Zusehen nicht uninteressante Details abgewinnen. Er diente ursprünglich in der schola der *μαχιστριανοί*, d. h., wie die Versio antiqua zutreffend und sachkundig übersetzt, der *agentes in rebus*, die ja wie die Palasttruppen (*scholarii*) dem Kommando des *magister officiorum* unterstanden. Da er 23 Dienstjahre hinter sich hatte, stand er dicht vor dem Dienstalder von 25 Jahren, mit dem das Privileg verbunden war, *princeps officii* bei einem höheren Beamten in der Provinz zu werden. Aber er ließ diese sichere Aussicht fahren und zog es vor, in den alexandrinischen Klerus einzutreten, zunächst als Diakon, jedoch mit der Hoffnung, noch höher zu steigen. Veranlaßt war dieser Wechsel durch Cyrill, dem jener *agens in rebus* während des ephesischen Konzils 431 'zugeteilt' [*deputatus* Act. Conc. II 1 p. 212, 2] war; wegen der vorzüglichen

entsprungenen anticyrillischen Strömung verdankte Dioskoros seine Wahl und trug ihr in vollem Maße Rechnung, nicht nur dadurch, daß er, sobald es möglich erschien, eine höchst aktive Politik, in erster Linie gegen Antiochien, einschlug, sondern auch durch eine scharfe Verfolgung der Neffen und Günstlinge Cyrills. Als es mit der Machtstellung ihres Bedrückers in Konstantinopel vorbei war und sich eine Reichssynode in Nicäa versammelte, von der zu erwarten war, daß sie ihm den Prozeß machen werde, hielten jene zwar die Stunde der Rache und der Erlösung aus ihren Bedrängnissen für gekommen, waren aber schwerlich in der Lage, von sich aus die Kosten für eine Reise nach Nicäa und den Aufenthalt dort aufzubringen. Andererseits können sie nicht in der kurzen Frist zwischen dem 10. und 13. Oktober, während der die Bischöfe sich entschlossen, selbständig gegen Dioskoros vorzugehen, von Alexandrien hergeholt sein. Hier muß die Fronde eingegriffen haben, die schon in Nicäa unter den ägyptischen Suffraganbischöfen sich erhoben hatte, wie ich meinen möchte, weil das altgeheiligte, von Cyrill mit glänzendem Erfolg wieder hervorgeholte Nahverhältnis der Thronoi des Apostels Petrus und seines Jüngers, des Evangelisten Markus durch die von Dioskoros seinen Bischöfen befohlene Ankündigung der Gemeinschaft mit der römischen Kirche zerrissen war. Schon in der ersten offiziellen Sitzung in Chalkedon nahmen vier ägyptische Bischöfe [Act. Chalced. I, 293–96] öffentlich für Flavian Partei, ein in der Geschichte des alexandrinischen Patriarchats unerhörter Vorgang.¹ Der Gerichtsverhandlung über ihr Oberhaupt haben jene vier sowenig beigewohnt wie die anderen in Chalkedon anwesenden Bischöfe der alexandrinischen Kirchenprovinz, aber die Vermutung läßt sich kaum abweisen, daß sie die Ankläger mit ihren Libelli nach Chalkedon geschafft haben.²

Dienste, die er dem Konzil geleistet hatte, nahm ihn Cyrill in seinen Klerus auf. So erzählt Theodoros selbst, hütet sich aber davor, genauer anzugeben, welcher Art die Dienste waren, die er als *agens in rebus* dem Konzil leistete und die dazu führten, daß er seine Karriere fast unmittelbar vor dem ehrenvollen Abschluß und der sicheren 'Zivilversorgung' abbrach. Wie bekannt, zerfiel die ephesische Synode von Anfang an in zwei; der kaiserliche Kommissar weigerte sich, an der Sitzung der Cyrillianer teilzunehmen; Johannes und seine Parteigenossen taten Cyrill und Memnon in den Bann. Am Hofe in Konstantinopel brodelten die Agitationen fanatischer Mönche, Intrigen der Kamarilla und Bestechungen durch Emissäre Cyrills durcheinander, bis endlich vom Hofe ein Kommissar nach Ephesus geschickt wurde mit dem Befehl, Nestorius, Cyrill und Memnon zu verhaften [Act. Conc. I 1, 7 Nr. 45; hinzuzunehmen ist I 1, 5 Nr. 164, 5]. Cyrill wurde dem *comes et praepositus scholae quartae* (scil. *scholariorum*) übergeben. Das Weitere ist leicht zu erraten. Der Comes übertrug die Bewachung dem *agens in rebus* Theodoros (*custodiam deputavit*); mit dessen Hilfe glückte es dem Hierarchen zu entfliehen [vgl. Sitzungsber. d. Wien. Akad. d. Wiss. 208, 4 p. 14]; das ist der Dienst, den dieser der Synode, nämlich der cyrillischen, leistete. Den Lohn in bar wird er sofort erhalten haben; wichtiger noch war es, ihn der Strafe für sein Vergehen im Dienst zu entziehen. Auch dafür sorgte Cyrill, er nahm ihn mit nach Alexandrien und brachte ihn im dortigen Klerus unter. Die Macht des Patriarchen reichte dort weiter als die des Imperiums. Außer den eingereichten Libelli waren auch Anklagen wegen *laesa maiestas* vorbereitet [Act. Conc. II 1 p. 211, 38. 213, 24. 220, 8], wurden aber in Chalkedon nicht vorgebracht; die Bischöfe wollten die Regierung nicht hineinziehen. — Auf die drei anderen Libelli gehe ich hier nicht ein; ein sachkundiger Kommentar wird mancherlei kulturhistorisch Interessantes herausbringen.

¹ Vgl. die Äußerungen der nicht zur Fronde gehörigen ägyptischen Bischöfe Act. Chalc. 4, 48. 49. 56. 58.

² Dieselben vier Bischöfe, die sich in Chalkedon für Flavian erklärt hatten, brachten nach der Synode die Ordination des Proterius zum Bischof von Alexandrien zustande, Liberat. 14 [Act. Conc. II 5 p. 123, 24]. Nestorius von Phragonis scheint einen persönlichen Konflikt mit Dioskoros gehabt zu haben, vgl. die durch eine uralte Korruptel unklar gewordene Stelle Act. Conc. II 1 p. 215, 5.

Marcian und Pulcheria ließen sich das eigenmächtige Vorgehen der Bischöfe gefallen, schlugen auch die Bitte nicht ab, die in der folgenden Sitzung an sie gerichtet wurde, von dem Verfahren gegen die fünf übrigen Metropoliten abzusehen und sie zur Teilnahme am Konzil wiederum zuzulassen. Sie ließen dem Konzil durch die vorsitzenden Beamten sagen, daß es für die ohne ihr und ihrer Beauftragten Mitwissen erfolgte Absetzung des Dioskoros und für die Zulassung der anderen fünf die Verantwortung vor Gott zu tragen habe [Act. Chalced. 4, 12. 14]. Insofern hatte also das unter dem Druck der Umstände gewagte selbständige Handeln der Bischöfe Erfolg gehabt, als sie ihre fünf Kollegen nicht mehr abzusetzen brauchten; daß das kaiserliche Regiment die Gelegenheit benutzte, dem Konzil mit schneidender Schärfe zu eröffnen, daß seine Autorität über der des Konzils stehe, ließ sich ertragen. Die Hoffnung jedoch, um eine neue Glaubensformel dadurch herumzukommen, daß Dioskoros als einziger Sündenbock aus der Kirche hinausgejagt wurde,¹ erfüllte sich nicht. Hier mußten die römischen Legaten ihre Hilfe versagen. Sie protestierten gegen den Entwurf, den die von Anatolius geleitete Kommission vorlegte, weil er den Tonus Leos nicht berücksichtige [Act. Chalced. 5, 9], und dieser Protest gab dem Hofe den Anlaß, eine neue Kommission einzusetzen, die eine andere, den Wünschen des kaiserlichen Ehepaars und der römischen Legaten entsprechende Formel auszuarbeiten hatte. Die Drohung, das Konzil nach dem Okzident zu verlegen, wenn es widerspenstig bleibe, knickte jeden Widerstand [Act. Chalced. 5, 22].

Aus diesem Verlauf der Dinge erhellt mit großer Deutlichkeit, daß die zweite *Πρᾶξις* von den übrigen fundamental verschieden ist; sie ist eine Art zahmer, im wesentlichen erfolgloser Auflehnung der östlichen Reichskirche gegen das scharfe Regiment, das der Kaiser auf Anstiften seiner Gemahlin über sie ausübte.

II

Die Liste der Unterschriften unter das in der zweiten *Πρᾶξις* [2, 97] über Dioskoros gefällte Urteil hebt sich schon durch die Art, wie sie überliefert ist, auf das bestimmteste ab von derjenigen der 6. *Πρᾶξις*, die die Unterschriften der Bischöfe unter die Glaubensformel verzeichnet [6, 9]. Während diese, fest überliefert, dem Herausgeber höchstens dadurch Mühe macht, daß dank der Ignoranz der lateinischen Schreiber die Wiedergabe der griechischen Personen- und Städtenamen in der lateinischen Übersetzung von gleichgültigen Fehlern wimmelt, läßt sich die Liste 2, 97 nur so rezensieren, daß das von der Überlieferung dargebotene Material mit allen Unstimmigkeiten, so wie es ist, vorgelegt wird. Die beiden griechischen Hss. stimmen zwar untereinander überein, da sie beide auf eine um 600 hergestellte Ausgabe der chalkedonischen Akten zurückgehen [Act. Conc. t. II 1, 3 p. XXVIII]; aber die zahlreichen Wiederholungen derselben Unterschrift machen

¹ Vgl. Anatolius' Äußerung Act. Chalc. 5, 14 διὰ πῶσιν οὐ καθήρεθη Διόσκορος und die beiden Fragen an die Bischöfe über den von den römischen Legaten nicht angenommenen Entwurf einer Glaubensformel 5, 5. 7. Es sind so ziemlich die einzigen Spuren davon, daß er in Chalkedon nicht ganz vergaß, daß er einmal alexandrinischer Kleriker und Apokrisiar in Konstantinopel gewesen war [vgl. Abhandl. N.F. 10, 174 f.].

mißtrauisch. Dies Mißtrauen wird durch die reichere lateinische Überlieferung nur zu sehr bestätigt. Deren drei Rezensionen weichen nicht selten in Bestand und Reihenfolge voneinander ab; die Wiederholungen sind häufiger noch als im griechischen Text. Schon Rusticus wußte sich nicht zu helfen; er bemerkt nach den Namen der drei römischen Legaten, des Anatolius und des Maximus von Antiochien [Act. Conc. t. II 3 p. 331]: *a signo hoc* [das Zeichen fehlt p. 331, 9] *nec iste codex* [d. h. die Hs. der Versio antiqua correcta (Φ^c), in die er seine Verbesserungen und Anmerkungen eintrug] *Graeco cuilibet in ordine nominum consonat et ipse inter se valde dissonat. idcirco servato huius codicis ordine contuli, summulis tamen Graecis ut continet codex Acoemitanus*,¹ *ostenditur*.

Es finden sich ferner in der Liste Unterschriften, die in der Sitzung selbst nicht geleistet sein können. Die fünf Metropolitane, deren Verurteilung am Ende der ersten Sitzung von den vorsitzenden Beamten vorgeschlagen wird, waren damit zunächst von der Synode ausgeschlossen; das zeigen die Exklamationen der Bischöfe Act. Chalced. 4, 11 τοὺς πατέρας τῇ συνόδῳ. τοὺς ὁμοδόξους τῇ συνόδῳ. τοὺς υπογράψαντας (den Tomus Leos) τῇ συνόδῳ usw. Trotzdem stehen ihre Unterschriften in der Liste, standen auch in der griechischen Handschrift des Akoimetenklosters, wie die beigeschriebenen Ziffern zeigen:

[2, 97] 221 Ἰουβενάλιος ἐπίσκοπος Ἱεροσολύμων πεισθεὶς τῇ ὑπολήψει τῶν καθελόντων ἁγιωτάτων καὶ ὁσιωτάτων ἐπισκόπων Διόσκορον συνθέμενος ὑπέγραψα καὶ γὰρ τῇ καθαιρέσει αὐτοῦ ~ 273 Φ ΣΕ [fehlt in einigen Hss. von Φ^c] *Iuuenalis episcopus Hierosolymorum suscripsi* [*episcopus similiter* Φ^a]; ferner noch 2, 97⁵ in Φ^a *Iuuenalis episcopus Hierosolymorum subscripsi*

222 Θαλάσσιος ἐπίσκοπος Καισαρείας Καππαδοκίας ἀκολουθήσας τῷ τύπῳ τῶν ἁγίων πατέρων ὑπέγραψα τῇ καθαιρέσει Διοσκόρου ~ 274 Φ ΣΕΑ *Thalassius episcopus Caesareae suscripsi* [*episcopus similiter* Φ^a], ferner noch 2, 97⁸ in Φ^{ac} *Thalassius episcopus Caesariae Cappadociae suscripsi*

233 Εὐσέβιος ἐπίσκοπος Ἀγκύρας Γαλατίας πεισθεὶς τῇ ὑπολήψει τῶν καθελόντων ἁγιωτάτων καὶ ὁσιωτάτων ἐπισκόπων συνθέμενος ὑπέγραψα τῇ καθαιρέσει Διοσκόρου ~ 278 Φ ΣΕΔ [Φ^r, in Φ^{ac} nach 2, 97¹⁹, s. u.] *Eusebius episcopus Ancyrae suscripsi*

232 Εὐστάθιος ἐπίσκοπος τῆς Βηρυτῶν πόλεως πεισθεὶς τῇ ὑπολήψει τῶν θεοφιλεστάτων καὶ ἁγιωτάτων ἐπισκόπων τῶν καθελόντων Διόσκορον συνεθέμην τῇ καθαιρέσει ὑπογράψας χειρὶ ἐμῇ ~ 21 Φ ΜΕ *Eustathius episcopus Beryto suscripsi*.

20 Βασίλειος Σελευκείας Ἰσαυρίας; fehlt in Φ^r und dem codex Acoemitanus des Rusticus; dagegen haben vor oder nach 20 *Eustathius* etc. Φ^a und einige Hss. von Φ^c *Basilius eps seleuciaae isauriae suscripsi Eusebius eps ancyre galatiae suscripsi*.

¹ Das ist die griechische Hs. des Klosters der Akoimeten, mit der er das Exemplar der lateinischen Übersetzung kollationierte. Man darf nie übersehen, daß Rusticus' *editio* nicht das war, was jetzt 'Ausgabe' genannt wird, sondern eine ἐκδοσις im antiken Sinne, d. h. ein von ihm durchkorrigiertes und mit Randnoten versehenes Exemplar, das sei es zur Kopie sei es zur Emendation schon vorhandener Handschriften 'herausgegeben' wurde. Die berühmten ἐκδόσεις des Homertextes waren nichts anderes. Vergleicht man übrigens die beigeschriebenen griechischen Zahlen mit der griechischen und lateinischen Überlieferung, so stellt sich, nachdem zunächst alle Zahlenreihen voneinander abweichen, von N = Φ⁵³ an die Sache so, daß die Reihenfolge, nicht die laufenden Nummern selbst, in Φ mit der Akoimetenhandschrift leidlich übereinstimmt.

Die gleiche Fassung von 221. 233. 232, in der offen eingestanden wird, daß die Unterschrift nachträglich geleistet ist, empfiehlt zunächst ihre Authentie; nur fällt auf, daß die lateinische Überlieferung von jener Fassung nichts weiß, daß sie bei Thalassius anders und weniger deutlich lautet, bei Basilius von Seleukeia sogar ganz fehlt. Es müssen außerdem noch zwei andere Unterschriften berücksichtigt werden, die keinesfalls in der Sitzung vom 13. Oktober 451 geleistet sein können:

[2, 97] 6 Übereinstimmend mit den anderen Listen verzeichnen die griechischen Hss. den Bischof Quintillus von Heraklea in Macedonia I, der, wie auch sonst, so bei dieser Unterschrift den abwesenden Anastasius von Thessalonich vertritt. Stattdessen stehen in Φ , und zwar in allen Rezensionen, standen auch, wie die Ziffern zeigen, in der griechischen, von Rusticus benutzten Hs. des Akoimetenklosters, wenngleich weit voneinander entfernt

[2, 97] 7 H *Quintillus episcopus Heracliae Macedoniae suscripsi*

8 SMB *Andreas presbyter Thessalonicensis pro [pro reverentissimo Φ^{ae}] Euxitheo episcopo meo suscripsi*

Euxitheus wurde als Nachfolger des Anastasius Anfang 453 oder Ende 452 ordiniert, vgl. Leo ep. 63 p. 70, 12 und Leporskij, Geschichte d. Exarchats von Thessalonich [russ.] 134². Dann aber ist die Unterschrift nicht eine nachträglich eingesandte — dazu bedarf es keines Vertreters —, sondern eine Fiktion, so ursprünglich auch *pro episcopo meo* aussieht. Der Andreas, der, zum Bischof von Thessalonich ordiniert, Papst Felix um Aufnahme in die römische Gemeinschaft bat, vermutlich bald nach Acacius' Tod [Abhandl. N.F. 10 p. 166 Nr. 73], kann allenfalls 452 schon Presbyter gewesen sein; leichter ist die Vermutung, daß dieser Presbyter nach dem Bischof aus der Zeit des beginnenden acacianischen Schismas erfunden ist.

Ebenso steht in Φ und war auch in der griechischen Handschrift des Akoimetenklosters vorhanden:

[2, 97] 182 POT *Eutharius episcopus Sardenae ciuitatis suscripsi*. Die Namen sind nicht, wie ich früher meinte, verdorben: Eutharius ist als Bischof von Sardes und vermutlich direkter Nachfolger des Florentius bezeugt durch die Epitome des Codex encyclicus [Coll. Sangerm. I in Act. Conc. t. II 5] XI 38 und ep. 30. Aber die ganze Unterschrift kann nicht nachgeliefert sein; es existiert ja auch die des Florentius selbst [2, 97] 31 = 34 $\Phi \Lambda \Theta$. Sie ist also unecht; die Fiktion setzt freilich eine Form der Liste voraus, in der Florentius fehlte.

Allerdings haben die beiden Fiktionen, wie die griechischen Hss. zeigen, sich nicht durchgesetzt oder sind wieder ausgeschaltet; sie bleiben darum doch sichere Zeugen dafür, daß an der Liste manipuliert ist. Wie die Unterschriften in den Originalakten, wie sie in den Archiven der kaiserlichen Kanzlei, des Konstantinopler Patriarchats und im scrinium der römischen Kirche lagen,¹ geordnet und hergerichtet waren, ist eine müßige Frage;

¹ Justinians Behauptung [PG 86, 1087, vgl. Abhandl. xxxii 2 p. 17], daß nur Abschriften der von den Bischöfen unterzeichneten $\alpha\upsilon\theta\epsilon\tau\iota\kappa\acute{\alpha}$ in jenen Archiven aufbewahrt seien, ist tendenziös, vgl. Leo ep. 60 p. 67, 1 *gestorum synodaliū quae omnibus diebus concilii in Calchedonensi ciuitate confecta sunt, parum*

die Publikation, auf welche letzthin das zurückgeht, was man Akten des chaledonischen Konzils nennt, kann eine eigentliche Unterschriftenliste, wie sie z. B. in der 6. Πρᾶξις vorliegt, in der 2. nicht geboten, sondern nur etwa die drei römischen Legaten und die, später Patriarchen genannten, Bischöfe von Konstantinopel und Antiochien verzeichnet haben. Die Liste ist also erst später zusammengestellt, und nicht nur eine, sondern mehrere. Sonst wird die in den chaledonischen Akten einzig dastehende Unordnung und Zerstörung der Überlieferung ein unlösbares Rätsel. Dann erhebt sich aber die Frage, ob, wo und wie für diese Mehrzahl von Listen ein eventuell noch vorhandenes Rohmaterial benutzt werden konnte. Ich werde den Verdacht nicht los, daß sie mindestens zum Teil fabriziert sind, als die Akten des chaledonischen Konzils infolge des acacianischen Schismas und mehr noch der justinianischen Kirchenpolitik ein aktueller Stoff wurden; die Hs. des Akoimetenklosters z. B. ist sicher eine Frucht des Dreikapitelstreits und die Versio antiqua nicht minder.

Damit kein Mißverständnis sich einschleicht, mag schon hier im voraus bemerkt werden, daß die Präsenzliste der 2. Πρᾶξις, so verschieden sie auch von den übrigen ist, von den Zweifeln nicht getroffen wird, die gegen die Subskriptionsliste erhoben werden mußten.

III

Die Liste der Bischöfe, die in der 6. Πρᾶξις unter den Augen des Kaisers die Glaubensformel unterschrieben, ist ein Bestandteil des offiziellen Protokolls dieser Sitzung und ebenso wie dies in eine Publikation aufgenommen, die von Anfang an als autoritativ angesehen und wohl durch Anhänge, wie die 18. und 19. Πρᾶξις nach meiner Zählung vermehrt, aber nicht durch eine andere ersetzt wurde. Daher ist auch die Überlieferung der griechischen Hss. sowohl wie der lateinischen Übersetzungen von Schwankungen und Unstimmigkeiten im wesentlichen frei.

Neben ihr steht, wie schon anfangs gesagt wurde, eine zweite, in der die Namen der Bischöfe und ihrer Sitze nach Provinzen geordnet sind. Sie ist erhalten 1. in syrischer Übersetzung [Σ] in dem Cod. Brit. Mus. Add. 14528, der bald nach 501, in welchem Jahr die Übersetzung angefertigt wurde, geschrieben ist, und herausgegeben von F. Schultheß, Die syrischen Kanones der Synoden von Nicaea bis Chalcedon, Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. X 2 p. 130–144 [Σ].¹ Also stammt sie aus dem griechischen Corpus canonum, das nach 451 durch die Kanones von Chalcedon erweitert wurde, vgl. die Kanonensammlungen der alten Reichskirche, Zeitschr. f. Rechtsgesch. LVI Kanonist. Abt. XXV p. 3 ff.

clara propter linguae diuersitatem apud nos habetur instructio. Was in dessen *scrinium* vorhanden war, war es auch im kaiserlichen und dem des Konstantinopler Patriarchats. Ob auch anderswo, ist fraglich; es gibt zu denken, was der Nachfolger des Thalassius von Cäsarea an Kaiser Leo schreibt [Act. Conc. t. II 5 ep. 38 p. 76, 16]: *ea quidem quae particulariter examinata sunt atque gesta a sanctis episcopis in Calchedonensi ciuitate collectis, non legi (neque enim a sanctae memoriae tunc episcopo Thalassio, qui interfuit sancto concilio, aliquid hic amplius est adlatum ex his quae gesta noscuntur), sed tantummodo definitionem expositam ab illo sancto concilio ab eo delatam inspexi.*

¹ Der Erstdruck der nicaenischen Liste in H. Gelzers Patrum Nicaenorum nomina [= Scriptt. sacri et profani II] ist durch diese Ausgabe überholt; ich berücksichtige ihn nicht.

[weiterhin zitiert als 'Kanonessammlungen']. Da dies Corpus ursprünglich von Symbolen nur das nicaenische enthielt,¹ stehen die Namen ebenso wie bei der Konstantinopler Synode nicht, wie es sein sollte und in Act. Chalced. 6, 9 auch der Fall ist, unter der chaledonischen Expositio fidei, sondern unter den Kanones.²

2. In einigen Hss. der Dionysiana aucta, die gewöhnlich, aber verkehrt die Hadriana aucta genannt wird, und der eigentlichen Hadriana ist an die dionysianische Übersetzung der 27 chaledonischen Kanones angehängt die chaledonische Expositio fidei und die nach Provinzen geordnete Liste der Unterschriften [Δ]; das ganze Stück ist von mir zuerst nach den Handschriften herausgegeben Act. Conc. t. II 2 p. 155 ff. Der erste Teil ist eine, meist verschlechternde, Überarbeitung der Versio antiqua der chaledonischen Actio VI, der zweite muß nach einem Exemplar des griechischen Originals gemacht sein, das mit dem von dem syrischen Übersetzer benutzten nahezu identisch war, wie eine Anzahl von Verschreibungen beweisen, aus denen zugleich hervorgeht, daß es, obgleich höchstens wenige Jahrzehnte jünger als die Synode, nicht mit übermäßiger Sorgfalt geschrieben war.³ Aus dem ersten Teil der Versio antiqua der Expositio fidei wußte der Verfasser des

¹ Daß die syrische Übersetzung das Constantinopolitanum auf das Nicaenum folgen läßt [p. 3], ist sekundär und durch die chaledonische Expositio fidei veranlaßt.

² Gemäß der Gewohnheit der syrischen Schreiber sind die aramäischen, nie aus dem Gebrauch der Orientalen geschwundenen Städtenamen für die makedonisch-griechischen eingesetzt. Der hellenistische Grundsatz, daß zu der πόλις, die auf ein noch so beschränktes Stadtrecht Anspruch hat, der griechische oder makedonische Name gehört [Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1906, 373 f.], ging die Einheimischen niemals etwas an und verlor unter der römischen Herrschaft seinen staatsrechtlichen Sinn. So machten die makedonisch-griechischen Namen in der Kaiserzeit vielfach den orientalischen Platz auch im griechischen und lateinischen Sprachgebrauch. Wo die griechischen Namen auch von den Syrern beibehalten werden, sind es entweder hellenistische Neugründungen, für die kein alter Name da war, oder Umtaufen auf aktuelle Kaisernamen, die auch für die Einheimischen etwas bedeuteten. Es ist daher nicht ohne Interesse, die von dem syrischen Übersetzer im Jahre 501 gegen das griechische Original eingeführten Städtenamen zusammenzustellen; die Ziffern sind die der Schultheßschen Ausgabe:

In Syria I: 33 ܒܪܘܠܐ = Βεροία. 35 ܡܚܠܐ = Χαλκίς. 37 ܐܢܐܨܐܪܬܐ = Ἀνασάρθα oder Ὀνοσάρθα, was nur schwankende Transskriptionen des einheimischen Namens sind.

In Syria II: 40. 43. 47 ܡܪܝܐ = Ἀρίσσα. 41 ܐܪܥܐ = Ἀρέθουσα. 47 ܡܚܠܐ = Ἐπιφάνεια.

In Phoenike I: 73. 79 ܬܝܪܐ = Τύρος. 74 ܨܝܕܐ = Σιδὼν, beides uralte Transskriptionen, die Namen wurden als griechische empfunden. 75 ܡܬܠܐ = Πτολεμαίς.

In Phoenike Libanesia: 87 ܡܥܝܐ = Ἐμισα oder Ἐμεσα, nur Transskription. 88 ܡܠܚܐ = Ἡλιούπολις. 91 ܡܬܠܐ = Σαρακηνοί, kein Städtename.

In Augustoeuphratesia: 99 ܡܚܠܐ = Ἱεράπολις. 100 ܡܚܠܐ = Σαμόσατα, alte Transskription. 105 ܡܚܠܐ = Πέρρη, Transskription.

In Osroene: 107. 108 ܡܚܠܐ = Ἐδεσσα. 109 ܡܚܠܐ = Μαρκούπολις, vgl. Honigmann, Byz. Zeitschrift 25, 77. 110 ܡܚܠܐ = Κάπραι, alte Transskription. 112 ܡܚܠܐ = Μακεδονούπολις. 113 ܡܚܠܐ = Κωνσταντίνη. 115 ܡܚܠܐ = Σαρακηνοί s. o. 91.

In Mesopotamien [ܡܚܠܐ]: 117 ܡܚܠܐ = Κηφῆ, Transskription. 119 ܡܚܠܐ = Μαρτύροπολις, der griechische Name erst aus der Zeit der Reichskirche.

In Palästina II: 131 ܡܚܠܐ = Σκυθόπολις.

³ Μαιόνιος] *neonius* Δ 232, ebenso Σ 241. — Ἰουλιόπολις] *Iulio-politanus* Δ 158, Σ 165 führt auf Λουλιόπολις. — Ἐιρήναιος] *irenicos* Δ 29, ebenso Σ 28. — Φραγκίων] *frontion* Δ 9, Σ 8 kann nur als Φρόντων gelesen werden. — Λάτμου] *latomenus* Δ 308 ܡܚܠܐ Σ 317. — Βλάνδου] *vendutanus* Δ 241 ܡܚܠܐ

in die vermehrte Dionysiana aufgenommenen Stücks, daß die Unterschriften unter die Expositio und nur mittelbar unter die Kanones gehörten; er muß auch eine Liste oder wenigstens deren erste Nummern, wie sie in den Akten stand, neben derjenigen, die er übersetzte, vor sich gehabt haben, wie aus einer, auf den ersten Blick gleichgültigen Kleinigkeit erhellt.

Die griechischen Ziffern, mit denen die von Rusticus benutzte griechische Hs., vermutlich die des Akoimetenklosters, die Suskriptionen durchzählt, beginnen bei der ersten, der des führenden römischen Legaten Paschasinus, nicht mit A, sondern mit B. Zur Erklärung bemerkt Rusticus am Rand: *sanctus Leo deputatus* [Act. Conc. t. II 3 p. 415]; als erster Unterzeichner war also Papst Leo gedacht.¹ Dies erklärt die zunächst rätselhafte 4. Subskription in Δ: *Leontius Romanus* [Act. Conc. t. II 2 p. 158, 5]; die Verdrehung des Namens und die falsche Stellung nach statt vor den Legaten gehören zu den zahllosen Schreibersünden, durch die Δ sich zu seinem Nachteil von Σ unterscheidet. Die vermehrte Dionysiana hat auch in anderen Stücken nachweislich die Übersetzungen der chalkedonischen Akten in der Rezension Φ^e und der ephesischen in der Überarbeitung des Rusticus benutzt, vgl. Act. Conc. t. II 2, 1 p. VIII ff. t. I 2 p. XI. Indes ist diese Einschaltung von Papst Leo als erstem Unterzeichner nur eine vereinzelte Entlehnung aus der Subskriptionsliste der Akten: die nach Provinzen geordnete Liste selbst ist aus einem erweiterten griechischen *corpus canonum* genommen, wie sie vor Iohannes Scholasticus und der Sammlung der 14 Titel im Osten vielfach umgelaufen, einzelne auch in den Okzident gelangt sein müssen, wie das Beispiel des Veronensis 60 zeigt.² Keinenfalls stammt sie aus einer lateinischen Kanonessammlung. Von solchen haben nur die Prisca und die Hispana eine Liste der chalkedonischen Subskriptionen. Sie steht in beiden unter den Kanones, ist aber nicht die nach Provinzen geordnete Liste ΣΔ, sondern die der Acten der Actio VI, die

Σ 250. — Φρόντων] *cronton* Δ 270 Ϡ Σ 279. — Βαλβουρέων] *barbarensis* Δ 271, Σ 280 ist deutlich βαρβάρων. — Καύνου] *caumenos* Δ 274 Ϡ Σ 283. — Στόβων] *strobiensis* Δ 21, Στρόβων Σ 20. — Σιλλύου] *smysu* Δ 251 Ϡ Σ 260. — 'Ετένων] *ellelonensis* Δ 259, Ϡ Σ 268. — 'Ιουνοπόλεως] *Iulio-politanus* Δ 196, Σ 205 führt auf Λουλιόπολεως. — Παρλαέων] *pallatonensis* Δ 294 Ϡ Σ 303. — Σιβλίως] *sibriensis* Δ 331, Σιβρίων deutlich Σ 340. — Τεμενουθύρων] *temesianensis* Δ 332, Σ 341 führt auf Τεμεσίνου. — 'Αριστόκριτος] *Aristocritos* Δ 264 Σ 273. Dagegen ist Βαργαα Δ 19 Σ 18 für Βάργαλα, das in den übrigen Listen und 4, 9⁷⁰ überliefert ist, keine Korruptel, sondern eine vulgäre Form, die ich auch Act. Chalc. 6, 9⁸²⁰ hätte aus den Varianten entnehmen und in den Text setzen müssen.

¹ Die letzte Ziffer p. 434, 7 ist ΦΙΘ; sie wird dadurch erreicht, daß bei Vertretungen doppelt gezählt wird. Marcian bezeichnet in der Constitution vom 18. Juli 452 das chalkedonische Konzil als das der 520 Bischöfe [Act. Conc. t. II 1 p. 481, 34]; dieselbe Zahl stand unter der Liste in den von der Hispana benutzten Akten [Act. Conc. t. II 2 p. 185, 23]. Sie kam auch in einem Brief Theodoret's an seinen Gesinnungsgenossen [vgl. Act. Chalc. 5, 4. 12. 9, 28], den Bischof von Germanikeia, vor, den Iohannes Diakrinomenos [aus Theodorus Lector Miller, *Mélanges* 1, 65] Sura, die Akten Iohannes nennen; offenbar war Σοῦρα ein Distinktiv, wie sie besonders bei den alexandrinischen Patriarchen der Zeit gebräuchlich sind. Mit dieser von Marcian als offiziell hingestellten Gesamtzahl hängt sowohl die Bezifferung, die Rusticus' Akribie aufbewahrt hat, zusammen, als auch die wie auch immer angedeutete Voranstellung von Papst Leo; er hatte ja, der kaiserlichen Mahnung folgend, am 21. März 453 tatsächlich unterschrieben. [ep. 64] Die lediglich als Verdoppelung der legendären Zahl der nicaenischen Väter gedachte Summe 636 [Festgabe f. Jülicher 206], auf die der päpstliche Legat Lucensius schon während des Konzils anspielt [Act. Chalc. 4, 53], hat in der Folgezeit die von Marcian offiziell festgesetzte verdrängt, meist in der Abrundung zu χλ'.

² Zeitschr. f. neutestamentl. Wiss. 35, 3.

in der Hispana [Act. Conc. t. II 2 p. 185] mit Nr. 18 aufhört, in der Prisca [Act. Conc. t. II 2 p. 132 ff.] wild durcheinander geworfen und vielfach entstellt ist, aber einige wenige Namen enthält, die aus der Liste ΣΔ stammen. Eine solche muß also neben der der Acten dem Redactor der Prisca vorgelegen haben; es steht ja auch durch andere Beobachtungen fest, daß er ein Ignorant war, der unter Umständen die urkundliche Wahrheit zu korrigieren kein Bedenken trug, aber über gutes Material verfügte.¹

Ich lasse nunmehr eine Tabelle der Überschriften folgen, die die Provinzen angeben, nach denen die Bischöfe geordnet sind. Die Namen der Provinzen gebe ich griechisch nach Σ; die der Dioeceseis füge ich hinzu. Wie sich von selbst versteht, stehen die Metropolen regelmäßig an erster Stelle.

Für sich stehen am Anfang die drei Legaten des Papstes² und der Bischof von Konstantinopel, des zweiten Rom.

Thracische Dioecesis:

Θράκη³ Σ 5-7 Δ 6-8

Θράκη ἄλλης Σ 8-10 Δ 9-11

Ῥοδόπης Σ 11-14 Δ 12-15

Αἰμιμόντου Σ 15 Δ 16

Präfektur Illyricum:⁴

Ἰλλυρικοῦ⁵ Σ 16-22 Δ 17-23

Ἑλλάδος Σ 23-30 Δ 24-31

Dioecesis Oriens:

Συρίας α' Σ 31-39 Δ 32-40

¹ Kanonensammlungen 103 ff. Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1930, 614. Turner, monum. 1, 594 Nr. 7.

² Es waren zwei Bischöfe aus der *dioecesis suburbicaria* und ein Presbyter der römischen Kirche. Die Sitze jener sind angegeben, was in der Überlieferung der Akten nur ausnahmsweise geschieht. Lilybaeum, der Sitz des Paschasinus, kommt in den Listen der von den Beamten geleiteten Sitzungen überhaupt nicht vor, sondern nur in der 2. Παῖσις [4. 94. 97]. In der griechischen Überlieferung heißt der Sitz des Lucensius 6, 9² ἀρκουλάνων; 2, 97² ἐρκουλάνων. Beide Fehler sind auch in die lateinischen Übersetzungen von 2, 94 eingedrungen, also alt; das richtige, durch die Urkunde Leo ep. 112 p. 155, 32 verbürgte *Asculanus* steht in den Übersetzungen von 2, 97², 6, 9² und der Hispana Act. Conc. t. II 2 p. 185, 4. Δ2 hat mit leichter, oft vorkommender Verschreibung (*ecclesiae*) *Ausculanae*; Σ 2 bezeichnet nach dem Genetivzeichen ? den anlautenden Vokal nicht. Die Konjektur *Aeclanensis* [Chron. min. 1, 343¹] wird durch die Überlieferung, die Tillemont 15, 619 nur unvollständig kannte, widerlegt. Selbstverständlich ist *Asculum Piceni* gemeint.

³ Damit soll die Provinz Εὐρώπη bezeichnet werden; den Anlaß wird gegeben haben, daß die Metropolis Herakleia durch den die Dioecesis angehenden Zusatz Θράκης von dem makedonischen Herakleia unterschieden wurde; vgl. ferner Hierocl. p. 631, 4 ἐπαρχία Θράκης Εὐρώπης. Die Namensänderung zwang dazu, die Provinz Θράκη (Metropolis Philippopol) 'das andere Thrakien' zu nennen.

⁴ In der Liste kommen nur Provinzen vor, die zur makedonischen Dioecesis gehören, aber diese existiert auch für den kaiserlichen Befehl Act. Chalc. 5, 22 nicht, der der orientalischen, pontischen, asiatischen und thrakischen Dioecesis τὸ Ἰλλυρικόν gleichstellt, was nie eine Dioecesis, sondern stets nur den Präfekturbezirk bezeichnet.

⁵ Darunter ist, wie die aufgeführten Sitze zeigen, die Provinz Macedonia I zu verstehen, vgl. Hierocl. p. 638, 1 ἐπαρχία Ἰλλυρικοῦ α' Μακεδονία. Bargala wird auch Act. Chalc. 4, 9⁷⁰ zu Macedonia I gerechnet, Hierocl. p. 641, 6 verzeichnet es unter Macedonia II. Not. dign. Or. 3, 13. 19 wird ein Teil von Macedonia II der makedonischen, ein anderer der dakischen Dioecesis zugewiesen.

Συρίας β' Σ 40-47 Δ 41
 Κιλικίας α' Σ 48-55 Δ 42-49
 Κιλικίας β' Σ 56-61 Δ 50-55
 Ἰσαυρίας Σ 62-72 Δ 56-66
 Φοινίκης α' Σ 73-85 Δ 67-79
 Φοινίκης Λιβανησίας Σ 86-92 Δ 80-86
 Ἀραβίας Σ 93-98 Δ 87-92
 Αὐγουστοευφρατησίας Σ 99-106 Δ 93-100
 Ὀσροηνῆς Σ 107-115 Δ 101-108
 Μεσοποταμίας Σ 116-121 Δ 109-114
 Παλαιστίνης α' Σ 122-130 Δ 115-123
 Παλαιστίνης β' Σ 131-135 Δ 124-127
 Παλαιστίνης γ' Σ 136-140 Δ 128-133

Präfektur Illyricum:

Παλαιᾶς¹ Ἡπείρου Σ 141-147 Δ 134-140
 <Νέας Ἡπείρου>² Σ 148-151 Δ 141-144
 Θεσσαλίας Σ 152 Δ 145
 Κρήτης Σ 153-157 Δ 146-150

Pontische Dioecesis:

Βιθυνίας Ποντικῆς³ Σ 158-162 Δ 151-155
 Γαλατίας α' Σ 163-169 Δ 156-162
 Γαλατίας β' Σ 170-176 Δ 163-169
 Καππαδοκίας α' Σ 177-179 Δ 170-172
 Καππαδοκίας β' Σ 180-183 Δ 173-176
 Ἀρμενίας α' Σ 184-186 Δ 177-179
 Ἀρμενίας β' Σ 187-192 Δ 180-183
 Πόντου Πολεμωνιακοῦ Σ 193-196 Δ 184-187
 Ἐλενοπόντου Σ 197-202 Δ 188-193
 Παφλαγονίας Σ 203-207 Δ 194-198
 Ὀνωριάδος Σ 208-213 Δ 199-204

Asianische Dioecesis:

Ἑλλησπόντου Ἀσίας Σ 214-224 Δ 205-215
 Ἀσίας Σ 225-244 Δ 216-235

¹ In Σ ist Παλαιᾶς mit Παλαιστίνης verwechselt; Δ hat das Richtige erhalten.

² Eine uralte Verderbnis hat in Σ und Δ die Überschrift zerstört. Σ 148 lautet, so wörtlich wie möglich ins Griechische übersetzt: Ἰωάννης προυτικῆς διὰ Ζηνοβίου μητρόπολις Ἡπείρου βόστρα

Dem entspricht in Δ 141: *Iohannes pruticensis* PROVINCIAE METROPOLI EPIRV III (d. i. die Zahl der unter der Überschrift aufgeführten Bischöfe) *Zenobius bostroensis*

Man erkennt die unvollständige Überschrift Ἡπείρου (PROVINCIAE wird in Δ stets zur Überschrift hinzugefügt) und bezieht ohne Mühe μητρόπολις auf das in 149 (142) genannte Dyrrhachion, die Metropolis von Epirus noua. Für προυτικῆς und βόστρα vermute ich Φωτικῆς und Βουθρωτοῦ, die beide durch *Encycl. ep.* 46 [Act. Conc. t. II 5 p. 95] als Bistümer von Epirus uetus bezeugt sind.

³ Vgl. Hierocl. p. 690, 3 ἐπαρχία Ποντικῆς.

Λυδίας Σ 245-257 Δ 236-248
 Παμφυλίας (mit der Metropolis Perge) Σ 258-265 Δ 249-256
 τῆς αὐτῆς Παμφυλίας¹ (mit der Metropolis Side) Σ 266-271 Δ 257-262
 Λυκίας Σ 272-287 Δ 263-278
 Λυκαονίας Σ 288-295 Δ 279-286
 Πισιδίας Σ 296-311 Δ 287-302
 Καρίας Σ 312-324 Δ 303-315
 Φρυγίας Σαλουταρίας Σ 325-336 Δ 316-327
 Φρυγίας Πακατιανῆς Σ 337-349 Δ 328-340
 Νήσων Σ 350-353 Δ 341-344
 Κύπρου Σ 354-360 Δ 345-351

¹ Ἀφρικῆς Σ 361. 362 Δ 352. 353. Das Stück ist ein Anhang; die Überschrift bezeichnet auch nicht mehr eine Provinz im eigentlichen Sinne. Es handelt sich um Bischöfe aus Afrika, vielleicht auch anderswoher, die als Flüchtlinge in Konstantinopel lebten; das einzelne kann erst im Zusammenhang mit der Subskriptionsliste der Akten auseinandergesetzt werden.

Mit zwingender Deutlichkeit springt heraus, daß die Provinzen nach Dioecesen zusammengestellt sind. Eine Ausnahme macht die Insel Cypern, die aus der Dioecesis Oriens, zu der sie politisch gehörte, herausgelöst und für sich unmittelbar vor den am Schluß angefügten Anhang gestellt ist. Wie die Verhandlungen auf der ephesischen Synode von 431 zeigen [Act. Ephes. A 81 t. I 1, 7 p. 120 ff.], erkannten die cyprischen Bischöfe eine kirchliche Oberhoheit Antiochiens nicht an, sondern bestellten sich ihren Metropoliten, den Bischof von Constantia, selbst. Diese Autokephalie wurde von der ephesischen, genauer gesagt, der cyrillischen Synode in Ephesus ausdrücklich anerkannt. Dagegen stellt die dem sonst so klaren und deutlichen Prinzip widersprechende Anordnung, die Illyricum in zwei Teile zerreißt, eine Aporie dar, die zunächst einfach konstatiert werden muß, deren Lösung jedoch erst später versucht werden kann.

IIII

Die Subskriptionsliste der Akten [SL] läßt sich von den Präsenzlisten [PL], die der 2. Πρᾶξις ausgenommen, nicht trennen; die Tabellen, die ich folgen lasse, zeigen anschaulich, daß allen diesen Listen ein und dasselbe Verzeichnis zugrunde liegt, das je nach den Umständen, aber stets nur in einzelnen Posten modifiziert wird.

In Chalkedon sind zum erstenmal die Metropoliten in strenger Absonderung an den Anfang gestellt. Die cyrillische Synode von Ephesus 431 und die zweite ephesische 449, beide von Bischöfen, nicht von Beamten geleitet, zeigen schon eine Hinneigung zu diesem Prinzip, führen es aber noch nicht konsequent durch. Dagegen stimmt die Präsenzliste der 2. Πρᾶξις in der Voranstellung der Metropoliten mit den übrigen überein, hat aber eine andere Reihenfolge.

¹ *Pamphyliae alterius* Δ. Politisch ist die Provinz nie geteilt, aber schon in Ephesus 431 werden sowohl Perge wie Side *μητροπόλεις* genannt, vgl. Act. Conc. t. II, 7 p. 112⁸. 112²⁰; darunter können nur faktische kirchliche Metropolen, nicht titulare verstanden werden. Der Anlaß der nur kirchlichen Teilung ist unbekannt.

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL V	PL VI	PL VIII. VIII. X. XII. XIII. XV. XVI. XVII. nur die Ab- weichungen von PL VI sind notiert	PL II
Ῥώμης, die drei Legaten			1-3	1-3	1-3	1-3	1-3	1-3		1-3
Κωνσταντινου- πόλεως			4	4	4	4	4	4		4
Ἀλεξανδρείας			fehlt	5	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt		fehlt
Ἀντιοχείας	Συρίας α'	Oriens	5	6	5	5	5	5		5
Ἱεροσολύμων	Παλαιστίνης α'	Oriens	6	7	fehlt	fehlt	6	6	fehlt X. XII durch altes Schreiberversehen	fehlt
Θεσσαλονίκης, vertreten d. ἐ. Ἡρακλείας	Μακεδονίας α'	Illyricum	7	8	6	6	7	7		7
Καισαρείας	Καππαδοκίας α'	Pontica	8	9	fehlt	fehlt	8	8		fehlt
Ἐφέσου	Ἀσίας	Asiana	9	10	7	7	9	9		6
Ἡρακλείας, vertreten d. ἐ. Βύζης	Θράκης = Εὐρώπης	Thracica	10	11	8	8	10	10		8
Ἀγκύρας	Γαλατίας α'	Pontica	11	12	fehlt	fehlt	11	11		fehlt
Κυζίκου	Ἑλλησπόντου	Asiana	12	13	9	9	12	12		9
Κορίνθου	Ἑλλάδος	Illyricum	13	14	10	10	13	13		13
Σάρδεων	Λυδίας	Asiana	14	15	11	11	14	14		29
Νικομηδείας	Βιθυνίας	Pontica	15	16	12	12	15	15		12
Νικαίας	Βιθυνίας	Pontica	16	17 durch zwei Pres- byter vertreten	13 wie PL I	13 wie PL I	16	16		fehlt

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL V	PL VI	PL VIII. VIII. X. XII. XIII. XV. XVI. XVII, nur die Ab- weichungen von PL VI sind notiert	PL II
Ἰουλιανός, rö- mischer Legat			17	19	17	17	17	18	17	10
Χαλκηδόνος	Βιθυνίας	Pontica	18	18	14	14	18	17	18	14
Σελευκείας	Ἰσαυρίας	Oriens	19	20	fehlt	fehlt	19	19		fehlt
Ἀπαμείας, vertreten d. ἐ. Λαρίσσης	Συρίας β'	Oriens	20	21	15	15	20	20		42. 75
Σίδης ¹	Παμφυλίας Sidensis	Asiana	21	22	16	16	21	21		24
Ταρσοῦ	Κιλικίας α'	Oriens	22	23	18	18	22	22		15
Ἀναζάρβου	Κιλικίας β'	Oriens	23	24	19	19	23	23		17
Βόστρων	Ἀραβίας	Oriens	24	25	20	20	24	24		18
Τύρου	Φοινίκης α'	Oriens	25	26	21	21	25	25		33
Δαμασκοῦ	Φοινίκης Λι- βανησίας	Oriens	26	27	22	22	26	26		26
Ἱερᾶς πόλεως	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	27	28	fehlt	fehlt	27	27		36
Ἐδέσσης	Ὀσροηνῆς	Oriens	28 ²	29	23	23	28	28	fehlt VIII. XVI	39
Ἀμίδης	Μεσοποταμίας	Oriens	29	30	24	24	29	29	fehlt VIII	44

¹ 6, 9 in den griechischen Hss. ausgelassen, aber durch die lateinischen Übersetzungen bezeugt.

² Facundus 5, 3 zählt die suscriptio als die 31., weil er Vertretungen einrechnet. Der von Rusticus benutzte Codex, der das gleiche Prinzip befolgt, hat die Ziffer AB.

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL V	PL VI	PL VIII. VIII. X. XII. XIII. XV. XVI. XVII, nur die Ab- weichungen von LP VI sind notiert	PL II
Κωνσταντίας, vertreten d. ἐ. Ἐπιφάνιος ¹	Κύπρου		30	31	fehlt	fehlt	30	30		40
Σεβαστείας	Ἀρμενίας α'	Pontica	31	32	25	25	31	31		20
Ἀμασειας	Ἐλενοπόντου	Pontica	32	33	26	26	32	32		19
Μελιτηνῆς	Ἀρμενίας β'	Pontica	33	34	27	27	33	33		21
Τυάνων	Καππαδο- κίας β'	Pontica	34	35	28	28	34	34		23
Γαγγρῶν	Παφλαγονίας	Pontica	35	36	29	29	35	35		32
Βηρυτοῦ	Φοινίκης α'	Oriens	vgl. 65	vgl. 65	fehlt	fehlt	36	vgl. 64	X 35. XII 35. XVI 35	fehlt
Κλαυδίουπό- λεως, vertre- ten d. ἐ. Τίου	Ὀνωριάδος	Pontica	36	37	fehlt	fehlt	37	36	XVII in zwei Notate [36. 37] geteilt	22
Νεοκαισαρεί- ας, vertreten durch ἐ. Τρα- πέζουντος	Πόντου Πολε- μωνακοῦ	Pontica	37	38	30	30	38	37		65
Πισινοῦντος, vertreten d. den Archi- diakon	Γαλατίας β'	Pontica	38	39	fehlt	31	39	38		41
Μύρων	Λυκίας	Asiana	39	40	31	32	40	39		16
Ἀφροδισιάδος	Καρίας	Asiana	40	41	32	33	41	40		43

¹ Der Sitz wird nie hinzugefügt; nach 6, 9³⁰⁵ möchte man Σόλων einsetzen, nur bleibt sonderbar, daß der Epiphanius von Soloi, der sonst durchweg den Metropolitentritt, für sich nicht selbst, sondern durch einen anderen unterzeichnet. Nach Σ 354 Δ 345 unterzeichnet der Metropolit von Constantia διὰ Διδύμου ἐπισκόπου Λαπίθου. Ein alter, aber bedeutungsloser Schreibfehler ist PL VIII 28 Νουνεχίου für Ἐπιφάνιου.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL V	PL VI	PL VIII. VIII. X. XII. XIII. XV. XVI. XVII, nur die Ab- weichungen von PL VI sind notiert	PL II
Λαοδικείας	Φρυγίας Πα- κατιανῆς	Asiana	41	42	33	34	42	41		34
Συνάδων	Φρυγίας Σα- λουταρίας	Asiana	42	43	34	35	43	42		37
Ἰκονίου	Λυκαονίας	Asiana	43	44	35	36	44	43		35
Ἀντιοχείας	Πισιδίας	Asiana	44	45	36	37	45	44		38
Πέργης	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	45	46	37	38	46	45		25
Νικοπόλεως	Παλαιᾶς Ἡπείρου	Illyricum	46	47	38	39	47	46		27
Γορτύνης	Κρήτης	Illyricum	47	48	39	40	48	47		fehlt
Δυρραχίου	Νέας Ἡπείρου	Illyricum	48	49	40	41	49	48		fehlt
Λαρίσσης	Θεσσαλίας	Illyricum	49	50 vertreten durch ἐ. Δημη- τριάδος	41 wie PL I	42 wie PL I	50	49		fehlt
Φιλιππου- πόλεως	Θράκης	Thracica	50	51	42	43	51	50		30
Βερόης ¹	Θράκης	Thracica	51	52	44	45	52	51		45
Τραιανου- πόλεως	Ῥοδόπης	Thracica	52	53	43	44	53	52		28
Ῥόδου, vertre- ten durch ἐ. Χίου	Νήσων	Asiana	53	54	fehlt	fehlt	54	53		31
Ἀδριανου- πόλεως	Αἰμιμόντου	Thracica	451	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt		fehlt

¹ Beroe war nur titulare Metropolis.

Die wichtigsten Abweichungen von der Einheitsliste sind durch die oben [S. 2] behandelte Interlocution der vorsitzenden Beamten 1, 1068 veranlaßt, die von der Synode verlangte, Dioskoros von Alexandrien, Iuvenal von Jerusalem, die Metropoliten von Isaurien, Cappadocia I und Galatia I sowie Eustathius von Berytos abzusetzen. Dioskoros fehlt von da an überhaupt, die fünf anderen in PL III. IIII. Nachdem sie 4, 11–15 wieder aufgenommen sind, rücken die Metropoliten in PL V in ihre früheren Stellen wieder ein; über Eustathios von Berytos wird später ausführlich zu handeln sein. Warum noch einige andere Metropoliten in PL III. IIII ausgelassen werden, läßt sich nicht mehr herausbringen; ich bin aber geneigt anzunehmen, daß sie wirklich von den beiden Sitzungen oder, wie der Metropolit von Phrygia Salutaris, nur von der III. weggeblieben sind. Denn daß in den Modifikationen der Liste Genauigkeit wenigstens angestrebt wurde, zeigen die Notierungen des Metropolitens Vigilantius von Thessalien. Er war auf der Reise von Nicaea nach Chalkedon krank geworden und in Helenopolis liegen geblieben [1, 297];¹ der einzige thessalische Bischof, der außer ihm zur Synode gereist war, der von Demetrias, vertrat ihn in den Sitzungen I. III. IIII vom 8.–17. Oktober. Von PL V an [22. Oktober] erscheint Vigilantius in der Metropolitensliste, ohne daß ein Vertreter genannt wird; seine Unterschrift und die des Bischofs von Demetrias werden 6, 9 getrennt aufgeführt [49 und 337].

Die Dioeceseis sind auch hier das Prinzip, nach dem die Provinzen angeordnet werden. Im zweiten Teil der Liste, von SL 19 an, heben sich die Reihen der Dioecesen Oriens, Pontica, Asiana, Illyricum, Thracica deutlich heraus; der kaiserliche Befehl 5, 22 ordnet ebenso, stellt nur die thrakische Dioecesis vor den illyrischen Präfekturbezirk. Das liegt freilich näher, aber man kann im Konstantinopler Patriarchat Gründe gehabt haben, um dahin zu wirken, daß der vom Papst beanspruchte Präfekturbezirk zwischen die Dioecesen des Ostreiches zu stehen kam; darüber wird unten mehr zu sagen sein. Nur zwei Fälle widersprechen in der zweiten Hälfte dem Dioecesisprinzip: der Metropolit von Pamphylia Sidensis ist, obgleich der asianischen Dioecesis angehörig, in die Dioecesis Oriens geraten und der Metropolit der Inselprovinz aus der asianischen Dioecesis hinaus an den Schluß geschoben. Ich kann die beiden Ausnahmen nicht erklären, darf aber wohl behaupten, daß sie nicht ausreichen, um zu bestreiten, daß die Absicht deutlich hervortritt, die Provinzen nach Dioecesen zu ordnen. Der Metropolit von Hämimontus ist augenscheinlich ein auf SL beschränkter Nachtrag, der für die Anordnung der Liste nicht in Betracht kommt.

Nicht ganz so klar ist die erste Hälfte der Liste. Die beiden Rom und Alexandrien stehen für sich. Dann tritt deutlich die Absicht hervor, zunächst einmal die ἐξάρχου aller Dioecesen und des illyrischen Präfekturbezirks, deren Metropoliten und Bischöfe an der Synode teilnahmen, aufzuführen: Oriens (Antiochien und Jerusalem), Illyricum (Thessalonich), Pontica (Cäsarea), Asiana (Ephesus), Thracica (Heraklea). Die Dioecesis Oriens erhält zwei Stellen, oder wie man vielleicht richtiger sagt, Palästina wird als kirchliche Dioecesis behandelt, weil Iuvenal zwar seine weitgehenden Pläne hatte aufgeben müssen, aber doch durch seine Preisgabe des Dioskoros so viel erreicht hatte, daß er sich mit Maxi-

¹ Man pflegte dort ein Schiff zu besteigen und über den Meerbusen von Astakos direkt nach Chalkedon oder Konstantinopel zu fahren, vgl. Ramsay, Hist. geogr. of Asia Minor 181. Dem fühlte sich Vigilantius nicht gewachsen und wartete, bis sein Befinden besser wurde.

mus von Antiochien formell in die Dioecesis Oriens teilte, wenn er auch faktisch nur das behielt, was er schon hatte, die drei palästinischen Provinzen. Erklären läßt sich ferner die Sonderstellung von SL 15–18. Sowohl die ursprünglich geplante als die faktisch funktionierende Synode fanden in der Provinz Bithynien statt. Damit war für den Metropolit der Provinz eine Sonderstellung gegeben, auch für den zweiten, nur titularen von Nicaea, da das Konzil dorthin zunächst berufen war. Der Bischof des Orts, an dem das Konzil definitiv tagte, konnte nicht zurückbleiben; der Kaiser erhob ja dann auf der Synode selbst [6, 21] Chalkedon zur titularen Metropolis. Hier war auch der Platz gefunden, an dem der der östlichen Reichshälfte angehörige Vertreter des Papstes untergebracht werden konnte, Iulian, der Bischof der Insel Kos. Ihn unter die Bischöfe der Inselprovinz zu stellen, ging nicht an; er nahm an der Synode ja nicht teil als Bischof seines Sitzes, sondern an Stelle des Papstes. Den römischen Legaten konnte er auch nicht zugesellt werden; er gehörte nicht zur okzidentalischen Reichskirche. So verfiel man auf den Ausweg, ihn neben den Ortsbischof des Konzils zu stellen, vor oder nach ihm; das Schwanken der Listen zeigt, daß die Einreihung das Resultat einer nicht einfachen Überlegung war. Es ist aber interessant und wichtig, daß man in der nach Provinzen geordneten Liste ebenso verfuhr und Iulian in der Provinz Bithynien aufführte [Σ 160 Δ 153],¹ nicht ohne zu vermerken, daß er päpstlicher Legat sei.²

Dagegen lassen die vier Nummern SL 11–14 nicht deutlich erkennen, weshalb sie an diese Stelle in dieser Reihenfolge gelangt sind; hier spielen Dinge hinein, die in die, vielfach durch Zufälligkeiten bestimmte Überlieferung nicht hineingeraten sind.³

Es folgen nunmehr die Tabellen der Bischöfe; zum Vergleich füge ich die Ziffern von Σ — Δ kann wegbleiben — und von PL II hinzu

¹ *presbyter* ist falsche Übersetzung von $\pi\rho\epsilon\sigma\beta\epsilon\upsilon\tau\eta\varsigma$ = *legatus*.

² Damit dürfte diese auf den ersten Blick seltsame Einordnung erklärt sein. Daß Iulian Bischof von Kos war, steht durch eine große Menge von Stellen fest, nicht nur der chalkedonischen Akten, sondern auch der Briefe Leos [vgl. den Index Act. Conc. t. II 4 p. 172. 173], die alle ohne Variante überliefert sind. Ich halte es daher für Zeitverschwendung, mich mit dem Einfall abzugeben, er sei Bischof von Kios, nicht von Kos gewesen.

³ Ich erwähne nur, ohne irgendwelche Schlüsse zu riskieren, folgende Tatsachen: dem Konstantinopler Bischof Sisinnius gegenüber behauptete der Klerus von Kyzikos, daß eine kaiserliche Konstitution, die verbot, dort einen Bischof gegen den Willen des Konstantinopler Thronos zu ordinieren, nur Atticus, dem Vorgänger des Sisinnius, das Vetorecht erteilt und mit dessen Tod die Gültigkeit verloren habe [Socr. 7, 28]. Später dachte man anders; in Chalkedon tritt der Metropolit von Kyzikos nachdrücklich dafür ein, daß die Metropolen der Provinz Asien von Konstantinopel aus bestimmt werden [Act. Chalc. 12, 56], wird also auch für seinen Sitz der gleichen Meinung gewesen sein. Vermutlich war er selbst von Konstantinopel aus ordinert. Erasistratos von Korinth, der Vorgänger des Petrus, gerierte sich als selbständigen Metropolit von Hellas und kümmerte sich um die Oberhoheit des päpstlichen Vikars und Metropolen von Thessalonich nicht im mindesten [vgl. Leporskij, Geschichte des Exarchats von Thessalonich (russ.) p. 124]. In Konstantinopel wird eine solche Selbständigkeit nicht ungerne gesehen sein.

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Βεροίας	Συρίας α'	Oriens	54	55	45	46	54	33	101
Σελευκείας	Συρίας α'	Oriens	55	56	46	47	55	34	172
Λαοδικείας, vertreten durch einen Presbyter	Συρίας α'	Oriens	56	57	47	48	56	32	fehlt
Δορυλαίου	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	57	58	48	49	57	326	fehlt, aber vgl. 2, 3. 5
Πάλτου	Συρίας α'	Oriens	58	59	49	50	58	38	100
Βύζης (Vertreter von Heraklea, vgl. SL 10) ¹	Ευρώπης	Thracica	59	vgl. 11	vgl. 8	vgl. 8	vgl. 10	7 vgl. 5	8.2(3), 96(94), 128 ^a Φ
Γαββούλα	Συρίας α'	Oriens	60	60	fehlt	fehlt	59	36	175
Κωνσταντίνης	Ὁσροηνῆς	Oriens	61	61	50	51	60	114	2, 96 ¹⁷²
Νεοκαισαρείας	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	62	62	51	52	61	106	68
Ἀνασάρθας	Συρίας α'	Oriens	63	63	52	53	62	37	fehlt
Χαλκίδος, vertreten durch 63	Συρίας α'	Oriens	64	64	53	54	63	35	fehlt
Βηρυτοῦ	Φοινίκης α'	Oriens	65	65	fehlt	fehlt	64	80	fehlt
Ἀσκάλωνος	Παλαιστίνης α'	Oriens	66	66	54	55	65	124	fehlt
Καπετωλιάδος	Παλαιστίνης β'	Oriens	67	67	55	56	66	132	fehlt
Πέλλης	Παλαιστίνης β'	Oriens	68	68	56	57	67	133	fehlt
Τιβεριάδος	Παλαιστίνης β'	Oriens	69	69	57	58	68	134	fehlt

¹ Der Zusatz über die Vertretung fehlt in den beiden späteren Rezensionen der lateinischen Übersetzung von SL 6, 9 mit Recht; denn diese *subscriptio* erfolgte im eigenen Namen des Bischofs von Byze.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Ἀρχης	Φοινίκης α'	Oriens	70	70	fehlt	fehlt	69	(82)	fehlt
Ἀιλᾶ	Παλαιστίνης γ'	Oriens	71	71	58	59	70	136	fehlt
Ἐλούσης	Παλαιστίνης γ'	Oriens	72	72	59	60	71	137	fehlt
Σηγῶρ ¹	Παλαιστίνης γ'	Oriens	73	73	60	61	72	138	fehlt
Βίβλου	Φοινίκης α'	Oriens	74	74	fehlt	fehlt	73	(79)	fehlt
Λιβιάδος	Παλαιστίνης α'	Oriens	75	75	61	62	74	128	fehlt
Μινωίδος	Παλαιστίνης α'	Oriens	fehlt	76	62	63	75	123	fehlt
Γάζης ²	Παλαιστίνης α'	Oriens	76	fehlt	fehlt	fehlt	76	140	2(3),96 (94), 86 ^a Φ
Ἀντιπατρίδος	Παλαιστίνης α'	Oriens	77	77	63	64	77	129	fehlt
Γαδάρων	Παλαιστίνης β'	Oriens	78	78	64	65	78	135	fehlt
Ἀνθηδόνο	Παλαιστίνης α'	Oriens	79	79	65	66	79	126	fehlt

¹ Dafür steht 4, 9¹¹³. Σ 138 Δ 130 Ζωόρων. Das ist der übliche Name des Orts, vgl. die reiche Stellsammlung bei Thomsen, *Loca sancta* 64. Σηγῶρ [Gen. 19, 22] ist gelehrte Identifikation, vgl. Eus. Onom. p. 94, 2. 150, 20. Also ist die Einheitsliste von PL und SL von kundiger Hand bearbeitet; der Bischof selbst wird nur Ζωόρων angegeben haben.

² Die damaligen Bischöfe von Gaza sind ein eigenartiges Problem. Natira oder Netira wirkt schon in der cyrillischen Synode von Ephesus 431 mit [vgl. den Index Act. Conc. t. I 1, 8 p. 21], muß also 451 ziemlich alt gewesen sein. Er war im Frühjahr 449 in Konstantinopel und bei den beiden Verhandlungen über die Protokolle der *σύνδος ἐνδημοῦσα*, die im November 448 Eutyches verurteilte, anwesend. Nach der lateinischen Überlieferung [3(2), 94, 81^a] stimmt er in der 2. Πράξις der Absetzung des Dioskoros zu; da seine *sententia* vollständig mitgeteilt wird, muß es als ein Fehler angesehen werden, daß er in der Namenliste der griechischen Überlieferung fehlt, die ja die *sententiae* ausläßt, erst infolge sekundärer Kürzung [Act. Conc. t. II 1, 3 p. xxviii]. Auf die subscriptio 2, 97 Φ 275 ist nichts zu geben, um so mehr auf die in der Sitzung über die Konstantinopler Privilegien 17, 9⁶³. Es gab jedoch noch einen zweiten Bischof von Gaza, Marianus oder Marinianus. Er unterschrieb in der ersten Sitzung der ephesischen Synode von 449 [1, 1070 cxxx Φ, wiederholt cxxxviii] und erscheint in der Präsenzliste der zweiten [51, Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. NF. xv 1 p. 8]. Danach muß als sicher gelten, daß dem alten Natira ein zweiter Bischof zur Seite gestellt war. Es stimmt dazu, daß Σ 140 Δ 133 beide in Chalkedon unterzeichnen; das Notat ist allerdings nicht ganz in Ordnung, da es am Ende von Palästina III steht, während Gaza zu Palästina I gehört, und sieht wie ein Nachtrag aus. Der alte Natira ist sicher in Chalkedon gewesen, mag sich aber von manchen Sitzungen ferngehalten haben; sein jüngerer Kollege hat ihn schwerlich begleitet, und seine Unterschrift ist der des Natira wohl erst nachträglich hinzugefügt. Das eine ist jedenfalls klar: die Liste ΣΔ ist von SL unabhängig.

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Λύδδης ¹	Παλαιστίνης α'	Oriens	80	80	66	67	80	125	fehlt
Ἀζώτου	Παλαιστίνης α'	Oriens	81	81	67	68	81	127	fehlt
Γεράρων ²	Παλαιστίνης γ'	Oriens	82	82	68	69	82	139	fehlt
Ἰαμνίας	Παλαιστίνης α'	Oriens	83	83	69	70	83	130	fehlt
Διοκλητιανου- πόλεως	Θράκης	Thracica	84	84	70	71	84	10	59
Εὐδοξίουπόλεως ³	Εὐρώπης	Thracica	85	85	71	72	85	6	154
Ἐδέσσης (Unter- schrift d. Hiba) ⁴	Ὁσροηνῆς	Oriens	86	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	108	fehlt
Κλαυδίουπόλεως	Ἰσαυρίας	Oriens	87	86	72	73	86	63	62
Κελενδέρεως	Ἰσαυρίας	Oriens	88	87	73	74	87	64	fehlt
Γερμανικουπόλεως	Ἰσαυρίας	Oriens	89	88	fehlt	fehlt	88	68	fehlt
Διοκαισαρείας, vertreten durch einen Lektor	Ἰσαυρίας	Oriens	90	89	fehlt	fehlt	89	65	fehlt
Σελινοῦντος, ver- treten durch ei- nen Subdiakon	Ἰσαυρίας	Oriens	91	92	75	76	92	71	fehlt

¹ Σ 125 Δ 118 setzen dafür das gewöhnlichere Διοσπόλεως, vgl. Thomsen 56.

² Dafür steht 4,9¹¹⁴ in den griechischen Hss. Ἰωτάνης, das ich in Ἰωτάνης verbessere; die lateinische Übersetzung hat *Iliota* = il juttā Thomsen 72, leicht verdorben in ἰδιωτα Σ 139 *diotanus* Δ 131. Beides führt auf Ἰετταν Eus. Onom. p. 108, 8. Es war keine Stadt, sondern eine Siedlung, in der der Bischof Σάλτων Γεραριτικῶν [so ist Georg. Cypr. 1057 zu verbessern] seinen Sitz hatte. Vgl. meine Note Act. Conc. t. II 1 p. 299, 13. Wiederum hat die Liste ΣΔ zusammen mit den Akten 4, 9¹¹⁴ das Genauere gegenüber SL und PL erhalten; einen Ort Γέραρα gab es längst nicht mehr, vgl. Eus. Onom. p. 60, 7.

³ Socrat. 7, 36¹⁷ Εὐδοξίουπόλιν τὴν παλαιὴν τὸ Σαλαμβρίαν καλουμένην. Act. Chalc. 2 (3), 97 Φ 226 *Eudoxiopolis civitatis, id est Salambridae*.

⁴ Facundus 5, 3 gibt ihm die 90. Stelle, die von Rusticus benutzte griechische Hs. die Ziffer 9H. Natürlich war die Unterschrift nachträglich geleistet, nachdem Hiba in der 11. Παῖξις restituiert war. Σ 107. 108 Δ 101 notieren Νόννος καὶ Ἰβας Ἐδέσσης.

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Ἀντιοχείας	Ἰσαυρίας	Oriens	92	90	fehlt	fehlt	90	69	fehlt
Κέστρων	Ἰσαυρίας	Oriens	93	91	74	75	91	66	fehlt
Συέδρων	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	fehlt	93	76	77	fehlt	267	fehlt
Ἰωτάπης	Ἰσαυρίας	Oriens	94	94	77	78	93	70	fehlt
Φιλαδελφείας	Ἰσαυρίας	Oriens	95	95	78	79	94	72	fehlt
Ἀρεθούσης	Συρίας β'	Oriens	96	96	79	80	95	41	163
Βαλανέων	Συρίας β'	Oriens	97	97	80	81	96	45	2, 96 ¹⁷⁵
Σελευκοβήλου, vertreten durch 100	Συρίας β'	Oriens	98	98	81	82	97	42	189
Ἐπιφανείας, ver- treten durch ε. Λαρίσσης vgl. 20	Συρίας β'	Oriens	99	99	82	83	98	47	fehlt
Μαριάμνης	Συρίας β'	Oriens	100	100	83	84	99	46. 43	126
Ῥαφανέων, ver- treten durch einen Diakon	Συρίας β'	Oriens	101	101	84	85	100	44	fehlt
Σεβαστῆς	Κιλικίας α'	Oriens	102	102	85	86	101	50	76
Ἀδάνης	Κιλικίας α'	Oriens	103	103	86	87	102	51	58
Ζεφυρίου	Κιλικίας α'	Oriens	104	104	87	88	103	52	174
Αὐγούστης	Κιλικίας α'	Oriens	105	105	88	89	104	53	2, 96 ⁷⁷
Μαλλοῦ	Κιλικίας α'	Oriens	106	106	fehlt	fehlt	105	54	2, 96 ⁷⁸
Ἐπιφανείας	Κιλικίας β'	Oriens	107	108	90	91	107	57	133

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Φλαβιάδος	Κιλικίας β'	Oriens	108	109	91	92	108	58	80
Εἰρηνουπόλεως	Κιλικίας β'	Oriens	109	110	92	93	109	59	160
Ῥωσοῦ	Κιλικίας β'	Oriens	110	107	89	90	106	60	173
Μοψουεστίας, vertreten durch einen Chorepi- skopen	Κιλικίας β'	Oriens	111 der Name des Sitzes fehlt	111	93	94	110	61	fehlt
Φιλαδελφείας	Ἀραβίας	Oriens	112	113	95	96	112	94	fehlt
Ἀδράων	Ἀραβίας	Oriens	113	112	94	95	111	95	195
Κανώθας	Ἀραβίας	Oriens	114	114	96	97	113	96	188
Φιλιππουπόλεως	Ἀραβίας	Oriens	115	115	97	98	114	97	2, 96 ¹⁷³
Σιδῶνος	Φοινίκης α'	Oriens	116	116	98	99	115	74	130
Τριπόλεως	Φοινίκης α'	Oriens	117	117	99	100	116	81	63
Πανεάδος	Φοινίκης α'	Oriens	118	118	100	101	117	76	fehlt
Πτολεμαίδος	Φοινίκης α'	Oriens	119	119	101	102	118	75	81
Ἀράδου	Φοινίκης α'	Oriens	120	120	102	103	119	77	2, 96 ¹⁷⁴
Πορφυρεῶνος	Φοινίκης α'	Oriens	121	121	103	104	120	78	102
Βοτρώων, vertre- ten durch einen Diakon	Φοινίκης α'	Oriens	122	122	104	105	121	84	fehlt
Ὀρθωσιάδος, vertreten durch einen Diakon	Φοινίκης α'	Oriens	123	123	105	106	122	85	fehlt

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Ἑμίσης in PL I. III. IIII. VI vertreten durch einen Archi- diakon	Φοινίκης Λιβανησίας	Oriens	124	124	106	107	123	87	129
Ἡλιουπόλεως	Φοινίκης Λιβανησίας	Oriens	125	125	107	108	124	88	49
Ἀβίλης	Φοινίκης Λιβανησίας	Oriens	126	126	108	109	125	92	fehlt
Λαοδικείας	Φοινίκης Λιβανησίας	Oriens	127	127	109	110	126	90	70
Εὐαρίας	Φοινίκης Λιβανησίας	Oriens	128	128	110	111	127	89	fehlt
Κύρου ¹	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	129	fehlt	111	112	128	101	fehlt
Σαμοσάτων	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	130	129	112	113	129	100	111
Γερμανικείας	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	131	130	113	114	130	102	47
Δολίχης	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	132	131	114	115	131	103	204
Ζεύγματος	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	133	132	115	116	132	104	fehlt
Πέρρης	Αὐγουστο- ευφρατησίας	Oriens	134	133	116	117	133	fehlt	128
Μαρτυροπόλεως	Μεσοποταμίας	Oriens	135	134	117	118	134	119	94

¹ Facundus 5, 3 hat dieselben Reihenzahlen für PL III. IIII; also sind die nicht immer erklärbaren Auslassungen in diesen Listen nicht etwa Fehler des Archetypus der erhaltenen griechischen Hss. Die Reihenzahl der Unterschrift Theodoret's in SL 6, 9 ist nach Facundus 133, nach Rusticus' griechischer Hs. PMΘ.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Ἀπαμείας	Βιθυνίας	Pontica	136	159	118	119	140	162	fehlt
Μαρκουπόλεως	Ὀσροηνῆς	Oriens	137	135	119	120	135	109	179
Καρρῶν	Ὀσροηνῆς	Oriens	138	136	120	121	136	110	180
Κιρκηνσίου	Ὀσροηνῆς	Oriens	139	137	121	122	137	111	181
Σαρακηνῶν	Ὀσροηνῆς	Oriens	fehlt	138	123	124	138	115	fehlt
Μνίζου	Γαλατίας α'	Pontica	140	160	122	123	141	168	fehlt
Χηφᾶ	Μεσοποταμίας	Oriens	141	139	124	125	139	117	131
Die Sitze der alexandrin. Kirchenprovinz ¹			fehlen	140–158	fehlen	fehlen	fehlen	fehlen	fehlen
Τραπεζοῦντος	Πόντου Πολεμωναίου	Pontica	142	vgl. 38	vgl. 30	vgl. 30	vgl. 37	196	48
Πολεμωνίου	Πόντου Πολεμωναίου	Pontica	143	161	125	126	142	194	66
Κερασσοῦντος	Πόντου Πολεμωναίου	Pontica	144	162	126	127	143	195	56
Ταβίας	Γαλατίας α'	Pontica	145	163	127	128	144	164	fehlt
Ἰουλιουπόλεως	Γαλατίας α'	Pontica	146	164	128	129	145	165	fehlt
Ἀσπώνων	Γαλατίας α'	Pontica	147	165	129	130	146	166	fehlt
Κίννης	Γαλατίας α'	Pontica	148	166	130	131	147	167	fehlt

¹ Entsprechend der im 6. nicaenischen Kanon bestätigten Ordnung des alexandrinischen Thronos werden die ägyptischen Provinzen und die beiden Libyen nicht differenziert. Aus Unterlibyen hat kein Suffragan Dioskoros begleitet, aus der Pentapolis nur der von *Tisila*, einem sonst nicht bekannten Ort, der auch in den Listen des ephesischen Konzils von 449 vorkommt 1, 78¹²² [das Richtige in Φ^a]. 884¹⁰³ [richtig in Φ^r]. 1060 Φ. 1070 Φ CXXI. Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. XVI p. 8 Nr. 104. Die auch von Rusticus bezeugte Variante zu 1, 3¹⁴⁸ ἐλούσης spottet einstweilen der Erklärung. Über 141 δουλ = Ἀδουλ vgl. Philolog. 91, 355 ff.

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Λαγανίας	Γαλατίας α'	Pontica	149	167	131	132	148	169	fehlt
Σεβαστοπόλεως	Αρμενίας α'	Pontica	150	168	132	133	149	185	46
Νικοπόλεως	Αρμενίας α'	Pontica	151	169	133	134	150	186	55
Σατάλων, vertreten durch einen Presbyter	Αρμενίας α'	Pontica	152	170	fehlt	135	151	fehlt	fehlt
Ζήλων	Ελενοπόντου	Pontica	153	171	134	136	152	201	52
Σινώπης	Ελενοπόντου	Pontica	154	172	135	137	153	202	50
Ανδράπων, vertreten durch einen Diakon	Ελενοπόντου	Pontica	155	173	136	138	154	199	170
Ιβώρων, vertreten durch einen Presbyter	Ελενοπόντου	Pontica	156	174	137	139	155	200	132
Αριαραθείας	Αρμενίας β'	Pontica	157	175	138	140	156	188	51
Κομάνων	Αρμενίας β'	Pontica	158	176	139	141	157	190	110
Αραβισσοῦ, vertreten durch einen Chorepiskopon	Αρμενίας β'	Pontica	159	177	140	142	158	189	fehlt
Κουκουσοῦ, vertreten durch einen Presbyter	Αρμενίας β'	Pontica	160	178	141	143	159	191	171
Αρχης, vertreten durch einen Presbyter	Αρμενίας β'	Pontica	161	179	142	144	160	192	fehlt
Ναζιανζοῦ	Καππαδοκίας β'	Pontica	162	180	143	145	161	181	61

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Κολωνείας	Καππαδοκίας β'	Pontica	163	181	144	146	162	182	124
Τίου	Ὀνωριάδος	Pontica	164	vgl. 37	fehlt	fehlt	vgl. 36	210	54
Ἰουνοπόλεως	Παφλαγονίας	Pontica	165	182	145	147	163	205	125
Πομπηιουπόλεως, vertreten durch einen Presbyter	Παφλαγονίας	Pontica	166	183	146	148	164	204	fehlt
Ἀμάστριδος, vertreten durch einen Presbyter	Παφλαγονίας	Pontica	167	184	147	149	165	fehlt	fehlt
Ἡρακλείας Πόν- του	Ὀνωριάδος	Pontica	168	185	148	150	166	209	203
Κρατείας, vertre- ten durch einen Presbyter	Ὀνωριάδος	Pontica	169	186	149	151	167	212	105
Ἀδριανουπόλεως, vertreten durch einen Presbyter	Ὀνωριάδος	Pontica	170	187	150	152	168	211	fehlt
τῶν Θέρμων ¹	Γαλατίας β'	Pontica	171	188	151	153	169	171	153
Εὐδοξιάδος	Γαλατίας β'	Pontica	172	189	152	154	170	173	161
Ἀμορίου	Γαλατίας β'	Pontica	173	190	153	155	171	172	150
Τροκνάδων, ver- treten durch einen Presbyter	Γαλατίας β'	Pontica	174	191	fehlt	fehlt	fehlt	174	2, 96 ⁷⁹
Ὀρχιστοῦ	Γαλατίας β'	Pontica	175	192	154	156	172	176	155
Μαξιμιανου- πόλεως	Ροδόπης	Thracica	176	194	156	158	174	13	fehlt

¹ ΣΔ geben den genaueren Namen Θέρμων Μυρικινῶν.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
für ε. Δαδύβρων und ε. Σούρων μητρ. Γαγγρῶν	Παφλαγονίας	Pontica	177	fehlen	fehlen	fehlen	fehlen	206. 207	fehlen
Σμύρνης	Ἀσίας	Asiana	178	195	157	159	175	226	73
Κλαζομενῶν	Ἀσίας	Asiana	179	196	158	160	176	228	166
Αἰγάης	Ἀσίας	Asiana	180	197	159	161	177	229	104
Ἀνινήτου	Ἀσίας	Asiana	181	198	160	162	178	230	168
Μαγνησίας Μαι- άνδρου	Ἀσίας	Asiana	182	199	161	163	179	231	139
Φωκαίας	Ἀσίας	Asiana	183	200	162	164	180	232	121
Ἀργίζων	Ἀσίας	Asiana	184	201	163	165	181	233	fehlt
Αὐλίου κόμης ¹	Ἀσίας	Asiana	185	202	164	166	182	227	fehlt
Θεοδοσιουπόλεως ²	Ἀσίας	Asiana	186	203	165	167	183	237	167
Νέας αὐλῆς ³	Ἀσίας	Asiana	187	204	166	168	184	235	106
Βριούλων	Ἀσίας	Asiana	188	205	167	169	185	236	176
Μητροπόλεως	Ἀσίας	Asiana	189	206	168	170	186	243	165

¹ Die Stadt hieß auch Οὐαλεντινιανούπολις, vgl. Δ 218 *Auliocomenus et Valentinianopolitanus*. Σ 227 und die σύνοδος ἐνδημοῦσα 448 [1, 343. 552²⁷] haben nur Οὐαλεντινιανουπόλεως, Hierocl. p. 660, 6 Αὐλίου κόμη.

² D. i. Εὐάζων, vgl. Σ 237 Δ 228. Der Bischof Olympios war schon auf der ephesischen Synode von 449; auch dort heißt sein Sitz Εὐάζων 1, 78⁸⁷; 306; 884⁸⁷; 1040; 1070 LXXXVIII Φ. Er hatte das Bistum erhalten, das Bassianus verschmäht hatte, vgl. Act. Chalc. 12, 14. 31. In seiner Erzählung braucht dieser den alten Namen p. 405, 25. 407, 9; die Akten führen Olympios als ἐπίσκοπος Θεοδοσιουπόλεως ein p. 408, 3. Was in der Pauly-Wissowaschen RE, zweite Reihe 5, 1926. 1923, aus Konzilsakten vorgebracht wird, ist groteske Konfusion. Olympios war, wie gesagt, Bischof von Euaza = Theodosiupolis in der Provinz Asien, Manasses von Theodosiupolis (Erzerum), s. u. zu SL 296. Paulinus endlich hat nichts mit der Osroene zu tun; sein Sitz war ein zweites Theodosiupolis in der Provinz Asien = Perperene, s. zu SL 191. Es fehlen in dem Artikel vollständig die drei Theodosiupolis in der Provinz Asien (Εὐάζα, Νέα αὐλή, Περπερηγή), Th. in Pisidien [Encycl. ep. 29] und Th. in Phrygia Pacatiana [Σ 347 Δ 336. Act. Chalc. 1, 555¹⁷. 558¹⁵].

³ *Theodosiupolis siue Nouae aulae* 2 (3), 96 (94) Φ 120; 97 Φ 284. Nur Θεοδοσιουπόλεως 2, 2¹⁰⁶.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Ἐλαιτῶν	Ἀσίας	Asiana	190	207	169	171	187	238	119
Θεοδοσιουπόλεως ¹	Ἀσίας	Asiana	191	208	170	172	188	242	fehlt
Ὑπαίπων	Ἀσίας	Asiana	192	209	171	173	189	244	138
Πιτάνης	Ἀσίας	Asiana	193	210	172	174	190	239	120
Μυρίνης	Ἀσίας	Asiana	194	211	173	175	191	240	164
Παλαιᾶς πόλεως	Ἀσίας	Asiana	195	212	174	176	192	234	107
Δαρδάνου	Ἑλλησπόντου	Asiana	196	214	176	178	194	215	157
Παρίου	Ἑλλησπόντου	Asiana	197	215	177	179	195	216	57
Ἀδριανῶν	Ἑλλησπόντου	Asiana	198	216	178	180	196	217	fehlt
Πιονίων	Ἑλλησπόντου	Asiana	199	217	179	181	197	218	186
Τρωιάδος	Ἑλλησπόντου	Asiana	200	218	180	182	198	219	197
Νύσης	Ἀσίας	Asiana	201	213	175	177	193	241	118
Ποιμανηγού	Ἑλλησπόντου	Asiana	202	219	181	183	199	220	198
Ἰλίου	Ἑλλησπόντου	Asiana	203	220	182	184	200	221	196
Ἀβύδου	Ἑλλησπόντου	Asiana	204	221	183	185	201	222	190
Λαμφάκου	Ἑλλησπόντου	Asiana	205	222	184	186	202	223	fehlt
Ἀδριανοῦ θηρῶν	Ἑλλησπόντου	Asiana	206	223	185	187	203	224	191
Κιράσσων	Λυδίας	Asiana	207	224	186	188	204	246	112
Ἱεροκαίσαρείας	Λυδίας	Asiana	208	225	187	189	205	251	113

¹ Πεπερηγῆς Σ 242 Δ 233. Dies ist Θεοδοσιούπολις Hierocl. p. 661, 9; vgl. auch Georg. Cypr. (Basil.) 128 ὁ Θεοδοσιουπόλεως ἔσται Πεπερίνης.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Σατάλων, vertre- ten durch 208	Λυδίας	Asiana	209	vgl. 225	vgl. 187	vgl. 189	vgl. 205	253	2, 96 ¹⁷¹
Βλανδοῦ	Λυδίας	Asiana	210	226	188	190	206	250	193
Ταβάλων	Λυδίας	Asiana	211	227	189	191	207	248	2, 96 ¹⁵⁷
Ἀκρασσοῦ	Λυδίας	Asiana	212	228	190	192	208	247	114
Τριπόλεως	Λυδίας	Asiana	213	229	191	193	209	249	116
Σεττῶν	Λυδίας	Asiana	214	230	192	194	210	252	187
Ἀπόλλωνος ἱεροῦ ¹	Λυδίας	Asiana	215	231	193	195	211	257	192
Στρατονικείας	Λυδίας	Asiana	216	232	194	196	212	254	117
Σιλάνδου	Λυδίας	Asiana	217	233	195	197	213	256	194
Ἀτταλείας	Λυδίας	Asiana	218	234	196	198	214	255	115
Λιμύρων, ² ver- treten durch 227	Λυκίας	Asiana	219	235	197	199	215	277	142
τῆς Τελμισσέων μητροπόλεως καὶ Μακρᾶς τῆς νή- σου ³	Λυκίας	Asiana	220	236	198	200	216	278	99

¹ Der Bischof von Ἀπόλλωνος ἱεροῦ heißt in SL 215 und Parallelen sowie in ΣΔ Λεύκιος, in PL II 192 Ἐλευθέριος, 2, 96¹⁵⁸ [durch Φ bestätigt] Ἐλευσίνιος. Das wird so aufzulösen sein, daß Ἐλευσίνιος als *signum* aufgefaßt, Ἐλευθέριος als Verschreibung angesehen wird. Ein *signum* läßt sich noch nachweisen bei Tryphon von Chios [vgl. SL 53. 299 mit Parallelen]: er heißt Σ 352 Δ 343 Εὐφρόντιος. Sodann auch bei Εὐγένιος Κοτένων (in Pamphylia Sidensis) SL 333 mit Parallelen, ferner 4, 9³³ Σ 270 Δ 261, für den PL II 78. 2, 96¹². 2 (3), 97 Φ 280 Μαρκιανός genannt wird.

² Στέφανος ἐπίσκοπος Λιμύρων ὁρίσας ὑπέγραψα διὰ Νικολάου ἐπισκόπου τῆς Ἀκαρασσέων πόλεως διὰ τὸ ἀρρωστεῖν με. Die Vertretung wird auch in den anderen Listen der Tabelle notiert, dagegen nicht 17, 9¹⁴² und 2 (3), 96 (94) 45 Φ.

³ Die Insel wird in den anderen Listen nicht erwähnt, auch nicht, daß Telmissos den Titel Metropolis führte; man erkennt hier deutlich die originale Unterschrift des auf volle Bezeichnung seines Sitzes bedachten Bischofs. PL III 198 durfte ich nicht aus M den Fehler Τερμισσοῦ aufnehmen, der freilich auch PL II 99 und 2, 96¹¹⁴ in beiden Hss. sich findet; die Stadt hieß damals Telmissos, was ebensogut mit η wie mit ι geschrieben werden konnte. Termisoss lag in Pamphylia Pergensis, vgl. Encycl. ep. 31, wo

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Φασηλιτῶν	Λυκίας	Asiana	221	237	199	201	217	279	141
Βαλβουρέων	Λυκίας	Asiana	222	238	200	202	218	280	145
Ἀντιφέλλου	Λυκίας	Asiana	223	239	201	203	219	281	134
Ἀράζων	Λυκίας	Asiana	224	240	202	204	220	282	143
Καύνου	Λυκίας	Asiana	225	241	203	205	221	283	144
Τλώεων	Λυκίας	Asiana	226	242	204	206	222	285	147
Ἀκαρασσέων	Λυκίας	Asiana	227	vgl. 235	vgl. 197	vgl. 199	vgl. 215	286	148
Βουβωνέων	Λυκίας	Asiana	228	243	205	207	223	287	149
Μαρωνείας	Ῥοδόπης	Thracica	229	193	155	157	173	12	fehlt
Μεγάρων	Ἑλλάδος	Illyricum	230	244	206	208	224	24	fehlt
Ὀποῦντος	Ἑλλάδος	Illyricum	231	245	207	209	225	27	fehlt
Πλαταιέων	Ἑλλάδος	Illyricum	232	246	208	210	226	29	fehlt
Ἄργους	Ἑλλάδος	Illyricum	233	247	209	211	227	30	fehlt
Εὐροίας	Παλαιᾶς Ἡπείρου	Illyricum	234	248	210	212	228	142	199
Φοινίκης	Παλ. Ἡπείρου	Illyricum	235	249	211	213	229	143	201
Ἀδριανουπόλεως	Παλ. Ἡπείρου	Illyricum	236	250	212	214	230	144	fehlt
Ἀγχισμοῦ	Παλ. Ἡπείρου	Illyricum	237	251	213	215	231	145	200

Termissos und Eudokias getrennt sind; in der Unterschriftenliste der *σύνδοδος ἐνδημοῦσα* von 448 werden sie von einem Bischof regiert: *Σαβινιανὸς ἐπίσκοπος τῆς κατὰ Τερμισσὸν καὶ Εὐδοκιάδα καὶ Ἰοβίαν*, vgl. Hierocl. p. 680, 1. 2. Daß das Kirchenregiment die Orte bald trennte, bald vereinigte, braucht nicht bezweifelt zu werden. Ramsay, *Histor. Geogr.* p. 420. 10, hat sich durch Mansis unbrauchbaren Text irreführen lassen.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL.IIIII	PL VI	Σ	PL II
Κερκύρας	Παλ. Ἡπείρου	Illyricum	238	252	214	216	232	146	fehlt
Ἀντιοχείας	Καρίας	Asiana	239	253	215	217	233	313	87
Ἀλίνδων	Καρίας	Asiana	240	254	216	218	234	314	83
Ἰασσοῦ	Καρίας	Asiana	241	255	217	219	235	315	91
Ἐρίζης	Καρίας	Asiana	242	256	218	220	236	316	86
Ἡρακλείας Λάτ- μου	Καρίας	Asiana	243	257	219	221	237	317	82
Ἡρακλείας Σαλ- βάκης	Καρίας	Asiana	244	258	220	222	238	318	90
Στρατονικείας	Καρίας	Asiana	245	259	221	223	239	319	84
Ἀμαζόνος	Καρίας	Asiana	246	260	222	224	240	320	85
Ἀπολλωνιάδος	Καρίας	Asiana	247	261	223	225	241	321	88
Ἀλαβάνδων	Καρίας	Asiana	248	262	224	226	242	322	89
Κνίδου	Καρίας	Asiana	249	263	225	227	243	323	92
Ἀλικαρνασσοῦ vertreten durch einen Presbyter	Καρίας	Asiana	250	264	226	228	244	324	93
Κάδων	Φρυγίας Πακκα- τιανῆς	Asiana	251	265	227	229	245	338	60
Σεβαστῆς	Φρυγίας Πακκα- τιανῆς	Asiana	252	266	228	230	246	339	fehlt
Ἀριστίου ¹	Φρυγίας Πακκα- τιανῆς	Asiana	253	267	229	231	247	342	fehlt

¹ Fehlt 6, 9 in den griechischen Hss., ist aber durch Φ erhalten.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Σιβλίας	Φρυγίας Πακα- τιανῆς	Asiana	254	268	230	232	248	340	fehlt
Διονυσίουπόλεως ¹	Φρυγίας Πακα- τιανῆς	Asiana	255	269	231	233	249	343	fehlt
Τραπεζοπόλεως	Φρυγίας Πακα- τιανῆς	Asiana	256	270	232	234	250	349	2, 96 ⁸²
Ἀκμονέων	Φρυγίας Πακα- τιανῆς	Asiana	257	271	233	fehlt ²	251	344	185
Θεοδοσίουπόλεως	Φρυγίας Πακα- τιανῆς	Asiana	258	272	234	fehlt ²	252	347	64
Μοσσύνων ³	Φρυγίας Πακα- τιανῆς	Asiana	259	273	235	235	253	346	67 [?]
Διοκλείας	Φρυγίας Πακα- τιανῆς	Asiana	260	274	236	236	254	345	fehlt
Βασιλινουπόλεως	Βιθυνίας	Pontica	261	275	237	237	255	fehlt	fehlt
Μύνδου	Καρίας	Asiana	262	276	238	238	256	fehlt	fehlt
Ὁρθωσιαίων, vertreten durch einen Presbyter	Καρίας	Asiana	263	277	239	239	257	fehlt	fehlt
Ἀρπάσων, ⁴ ver- treten durch einen Presbyter	Καρίας	Asiana	264	278	240	240	258	fehlt	fehlt

¹ Die echte Namensform Διονυσούπολις steht Σ 343 Δ 334; Διονυσίουπόλεως ist kirchliche Verfälschung, um den heidnischen Gott aus dem Stadtnamen zu entfernen.

² Die beiden Posten sind in M, der einzigen Hs., in der die Liste steht, ausgefallen, weil die Bischöfe von SL 257 und 259 beide Γεννάδιος hießen.

³ PL II 67. 2, 96⁸² haben statt Γεννάδιου, das in SL 259 und Parallelen steht und durch 17, 9⁶¹ [= 108^a in derselben Liste] bestätigt wird, Ἀθανασίου. Der Name des Sitzes ist 2, 96⁸² richtig überliefert, in PL II nur leicht in μεσήνης verdorben. Ich kann die Aporie nur konstatieren, nicht auflösen.

⁴ Der richtige Name nur SL 264 erhalten, doch wohl durch die originale Unterschrift des Presbyters. In den anderen Listen steht fehlerhaft Ἀρισσοῦ; das gehört zur Pamphylia Pergensis.

	Provinz	Dioecesis	SL 6, 9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Εὐλάνδρων	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	265	279	241	241	259	327	fehlt
Ἰψοῦ	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	266	280	242	242	260	328	135
Λυσιάδος	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	267	281	243	243	261	329	fehlt
Μιδαλείου	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	268	282	244	244	262	330	fehlt
Ἱερᾶς πόλεως	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	269	283	245	245	263	331	fehlt
Εὐκαρπίας	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	270	284	246	246	264	332	fehlt
Δοκιμίου	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	271	285	247	247	265	333	122
Αὐρόκρων	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	272	286	248	248	266	335	fehlt
Νακωλείας	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	273	287	249	249	267	334	109
Πολυβότου	Φρυγίας Σαλου- ταρίας	Asiana	274	288	250	250	268	336	fehlt
Κόρνων	Λυκαονίας	Asiana	275	289	251	251	269	289	136
Δέρβης	Λυκαονίας	Asiana	276	290	252	252	270	290	fehlt
Λύστρων	Λυκαονίας	Asiana	277	291	253	253	271	291	fehlt
Κάνων	Λυκαονίας	Asiana	278	292	254	254	272	292	fehlt
Ὑδης	Λυκαονίας	Asiana	279	293	255	255	273	293	fehlt
Οὐμανάδων	Λυκαονίας	Asiana	280	294	256	256	274	294	fehlt

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Λαράνδων	Λυκαονίας	Asiana	281	295	257	257	275	295	137
Ἀδάδων	Πισιδίας	Asiana	282	296	258	258	276	297	162
Φιλομηλίου	Πισιδίας	Asiana	283	297	259	259	277	298	150
Ἀπαμείας	Πισιδίας	Asiana	284	298	260	260	278	299	108
Τυραείου	Πισιδίας	Asiana	285	299	261	261	279	300	95
Μητροπόλεως	Πισιδίας	Asiana	286	300	262	262	280	301	96 ¹
Σινιάνδου	Πισιδίας	Asiana	287	301	263	263	281	302	97
Παρλαέων	Πισιδίας	Asiana	288	302	264	264	232	303	fehlt
Σελευκείας	Πισιδίας	Asiana	289	303	265	265	283	304	69
Σωιζοπόλεως	Πισιδίας	Asiana	290	304	266	266	284	305	177
Σαγαλασσοῦ	Πισιδίας	Asiana	291	305	267	267	285	306	159
Λαοδικείας, vertreten d. einen Chorepiskopen	Πισιδίας	Asiana	292	306	268	268	286	307	152
Νέας πόλεως ²	Πισιδίας	Asiana	293	307	269	269	287	308	183
Ἀδριανουπόλεως	Πισιδίας	Asiana	294	308	270	270	288	309	151
Λιμένων	Πισιδίας	Asiana	295	309	271	271	289	310	184

¹ Verschieden in Νικοπόλεως.

² In SL 293 und Parallelen sowie Encycl. ep. 29 [Act. Conc. t. II 5 p. 56, 2] heißt der Bischof Βασσωνᾶς, dagegen PL II 183. 2, 96¹⁸⁸ Βεθεσλασις [Vitesalas 2 (3), 97²⁰¹ Φ] mit einem einheimischen Namen. Ein anderer pisidischer Bischof heißt in den Listen sowohl Μουσώνιος oder Μουστανός als Μουιανός oder Μωιανός, vgl. die unter Λιμένων SL 295 angeführten Stellen. Pisidische Städtenamen spöten gelegentlich jeder Gräzisierung. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang noch, daß Λουκιανός Ἰψοῦ [Phrygia Salutaris, SL 266 und Parallelen] Σ 328 Δ 319 den semitischen Namen Μοκῆμος [Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1905, 283] führt.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Θεοδοσιουπόλεως ¹			296	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt
Βαργυλίου	Καρίας	Asiana	297	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt
Λέσβου Τενέδου ² vertreten durch einen Chorepi- skopen	Νήσων	Asiana	298	310	272	272	290	351	98
Χίου	Νήσων	Asiana	299	vgl. 54	fehlt	fehlt	vgl. 53	352	74
Ταμάσου	Κύπρου		300	312	274	274	292	355	fehlt
Θεοδοσιανῆς	Κύπρου		301	311	273	273	291	357	fehlt
Ἀμαθοῦντος	Κύπρου		302	vertreten durch 311	vertreten durch 273	= PL III	vertreten durch 291	356	fehlt
Λαπίθου	Κύπρου		303	vertreten durch 312	vertreten durch 274	= PL III	vertreten durch 292	358	fehlt
Ἀρσινόης, vertre- ten durch 301	Κύπρου		304	vgl. 312	vertreten durch 273	= PL III	vertreten durch 291	359	fehlt

¹ Μανασσῆς ἐπίσκοπος Θεοδοσιουπόλεως τῆς μεγάλης Ἀρμενίας unterzeichnet außerdem noch den Beschluß über die Vorrechte des Konstantinopler Thronos [17, 9] 181 und den Synodalbrief an Papst Leo [Act. Conc. t. II 3 p. 359] 45; 6, 9 steht nur Θεοδοσιουπόλεως ohne Zusatz. Die Stadt [jetzt Erzerum], dicht an der Grenze, war seit Theodosius II. befestigt [Bury, History of the later Roman empire II 6², vgl. auch Theodoret 5, 37], aber keiner Provinz einverleibt; μεγάλη Ἀρμενία bezeichnet nie eine Provinz. Das Bistum wird direkt unter Konstantinopel gestanden haben, vgl. das Dekret, das gewöhnlich, aber verkehrt, der 28. Kanon des chaledonischen Konzils genannt wird, Act. Chalc. 17, 8 p. 448, 11. In den Listen wird der Bischof nicht aufgeführt, auch nicht in ΣΔ, man ließ ihn aber unterzeichnen.

² Diese Zusammenstellung 6, 9 und 2, 97 Φ 241; die anderen Listen haben nur Τενέδου, Σ 351 Δ 342 scheinbar abweichend Μιτυλήνης; Unterschrift unter dem Synodalbrief an Papst Leo [Act. Conc. t. II 3 p. 359] 56 *Lesbi Tenedi et litoris*, genauer 17, 9⁸⁶ Λέσβου Τενέδου Ποροσελήνης Αἰγιαλῶν; 2, 97²²³ Τενέδου Λέσβου Ποροσελήνης καὶ τῶν Αἰγιαλῶν. Aus den Akten der zweiten ephesischen Synode *Tenedu et Pordoselenae et littorum* Act. Chalc. 1, 1070 Φ XC VIII. Nicht zu übersehen endlich ist die Subskription auf der ersten ephesischen Synode, die besser als Act. Conc. t. I 1, 7 p. 113⁴⁷ in der lateinischen Übersetzung der chaledonischen Akten erhalten ist, *Lesbopordoselenensis et littorum* [Act. Chalc. 1, 945⁴⁷]. Die Sache scheint so zu liegen, daß der Bischof von Tenedos außer der kleinen Insel Pordoselene, die prüde Leute Poroselene nannten [Strab. 13 p. 619], auch die Besitzungen kirchlich zu versorgen hatte, die den beiden Inseln und den Mityleneern auf der festländischen Küste gegenüber Tenedos gehörten, vgl. Strab. 13 p. 604 ἡ Τενεδίων περαιά und p. 605 ὁ τῶν Μιτυληναίων αἰγιαλὸς κώμας τινὰς ἔχων τῶν κατὰ τὴν ἡπειρον τῶν Μιτυληναίων, die p. 607 genannt werden.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Σόλων, ¹ vertreten durch 301	Κύπρου		305	vgl. 31	fehlt	fehlt	vgl. 30	fehlt	fehlt
Κύθρου, vertreten durch einen Diakon	Κύπρου		306	313	275	275	293	360	fehlt
Μεσσήνης	Ἑλλάδος	Illyricum	307	314	276	276	294	25	fehlt
Τεγέας	Ἑλλάδος	Illyricum	308	315	277	277	295	26	fehlt
Ναυπάκτου	Ἑλλάδος	Illyricum	309	316	278	278	296	28	fehlt
Σούβριτος	Κρήτης	Illyricum	310	317	279	279	297	155	fehlt
Κνωσσοῦ	Κρήτης	Illyricum	311	318	280	280	298	154	fehlt
Ἀπολλωνιάδος	Νέας Ἡπείρου	Illyricum	312	319	281	281	299	150	fehlt
Λάμπης	Κρήτης	Illyricum	313	320	282	282	300	157	182
Ἐλευθέρης	Κρήτης	Illyricum	314	321	283	283	301	156	178
Καντάνου, vertreten durch einen Presbyter	Κρήτης	Illyricum	315	vertreten durch 321	284 vertreten durch einen Presbyter	vertreten durch 283	vertreten durch 30	fehlt	fehlt
Φιλίππων	Μακεδονίας α'	Illyricum	316	322	285	284	302	17	fehlt
Δοβήρου	Μακεδονίας α'	Illyricum	317	323	286	285	304	22	fehlt
Σερρών	Μακεδονίας α'	Illyricum	318	324	287	286	305	19	fehlt
Στόβων	Μακεδονίας α'	Illyricum	319	325	288	287	306	20	fehlt
Βαρλαᾶ [= Βαργάλων] ²	Μακεδονίας α'	Illyricum	320	326	289	288	307	18	fehlt

¹ Vgl. oben S. 17¹.² Vgl. oben S. 11¹.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Παρθικοπόλεως, vertreten durch einen Presbyter	Μακεδονίας α'	Illyricum	321	327	fehlt	289	308	fehlt	fehlt
Θάσου	Μακεδονίας α'	Illyricum	322	328	290	290	309	21	fehlt
Ἀριασσοῦ	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	323	329	291	291	310	259	72
Σιλλύου	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	324	330	292	292	311	260	76
Λυσινέων	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	325	331	293	293	312	261	79
Κοδρούλων, ver- treten durch einen Presbyter	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	326	332	294	294	313	265	fehlt
Πόγλων	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	327	333	295	295	314	262	fehlt
Ἰσίνδων	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	328	334	296	296	315	263	fehlt
Μαγύδου	Παμφυλίας Pergensis	Asiana	329	335	297	297	316	264	fehlt
Ἐτένων	Παμφυλίας Sidensis	Asiana	330	336	298	298	317	268	77
Ἀδραμετηνός ¹			331	341	303	303	322	fehlt	fehlt
Κοραλλίας	Παμφυλίας Sidensis	Asiana	332	338	300	300	319	269	fehlt
Κοτένων	Παμφυλίας Sidensis	Asiana	333	337	299	299	318	270	78

¹ D. i. Hadrumetum in der afrikanischen Provinz Byzacene. Die Präsenzlisten begnügen sich mit Ἀφρου.

	Provinz	Dioecesis	SL 6,9	PL I	PL III	PL IIII	PL VI	Σ	PL II
Κορακησίου	Παμφυλίας Sidensis	Asiana	334	339	301	301	320	271	fehlt
Ἐχινέων	Νέας Ἡπείρου	Illyricum	335	340	302	302	321	151	127
Σαρακηνῶν	Φοινίκης Λιβανησίας	Oriens	336	342	304	304	323	91	2,96 ¹⁴⁴
Δημητριάδος	Θεσσαλίας	Illyricum	337	vgl. 50	vgl. 41	vgl. 42	vgl. 49	152	fehlt
Ἀφρικῆς	.		338	343	305	305	324	fehlt	fehlt
Πέρρης (Sabinianus, vgl. 134)	Αὐγουστο-ευφρατησίας	Oriens	339	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	105	fehlt
Χώματος	Λυκίας	Asiana	340	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	274	140
Κορυδάλων, vertreten durch 340	Λυκίας	Asiana	341	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	275	fehlt
Διβέλτου	Αἰμιμόντου	Thracica	452	fehlt	fehlt	fehlt	fehlt	15	2,94 ⁶³ Φ

Den Beweis dafür, daß die Liste ebenso wie die der Metropolitens ein einheitliches Produkt ist, kann ich der Tabelle überlassen; daß die Präsenzlisten in der Sitzung selbst so gleichmäßig und geordnet aufgenommen sind, ist ausgeschlossen. Daß die Subskriptionsliste den vertretenden und den vertretenen Bischof sondert und sie nicht wie die Präsenzlisten in einem Notat vereinigt [vgl. SL 59. 142. 164. 208. 219. 337], begreift sich un schwer. Umstellungen, wie sie in SL gelegentlich im Vergleich mit den anderen Listen vorkommen, können ignoriert werden, solange sie in derselben Provinz bleiben; sie zeigen nur, daß SL etwas selbständiger behandelt ist, da hier die Originalunterschriften eingesehen werden mußten. Dabei kommen freilich auch Versehen vor: SL 201 ist der Bischof von Nysa in der Provinz Asien, der in den anderen Listen am Schluß der Bischöfe dieser Provinz verzeichnet ist, einige Stellen weiter zwischen die hellespontischen Bischöfe geraten. Umgekehrt ist SL 264 Ἀρπάσων wiederhergestellt, das in allen Präsenzlisten verdorben ist. Die Suffraganbischöfe des alexandrinischen Thronos erscheinen nur in PL I 140–158 und verschwinden dann, nicht ohne eine kleine Spur zu hinterlassen: PL III 124. IIII 125. VI 139 findet sich genau an der Stelle, an der PL I 140 ägyptische Bischöfe mit Ἱεράρχος Ἀφναίου beginnen, ein rätselhaftes Ἱεράρχους oder Ἱεράρχυος. Der Redaktor, der die Einheitsliste für die einzelnen Πράξεις zurechtstutzte, merkte etwas zu spät, daß 19 Bischöfe zu streichen waren.

Die Bischöfe sind nach Provinzen und diese nach Dioecesen geordnet; auch das tritt in der Tabelle klar heraus. Beim Präfekturbezirk Illyricum und der thrakischen Dioecesis scheint das Prinzip durchbrochen zu sein:

Thrakische Dioecesis: SL 59 Βύζης Provinz Europa, mitten in der Dioecesis Oriens. In den anderen Listen erscheint der Bischof als der Vertreter des Bischofs von Heraklea nur mit diesem zusammen im Verzeichnis der Metropolit.

SL 84. 85 in der Fuge zwischen den palästinischen und isaurischen Bischöfen: Διοκλητιανουπόλεως Provinz Thrake und Εὐδοξίουπόλεως (das alte Selymbria) Provinz Europa.

SL 176 in der Fuge zwischen den Bischöfen des zweiten Galatien und der Provinz Asien:¹ Μαξιμιανουπόλεως Provinz Rodope. In den Präsenzlisten I. III. IIII. VI geht ihm der Bischof von Maroneia ebenfalls in Rodope voran; SL [229] stellt diesen in eine andere Fuge, hinter die lykischen Bischöfe der asianischen Dioecesis, so daß er die Reihe der Bischöfe aus den Provinzen Hellas und Altepirus des illyrischen Präfekturbezirks eröffnet.

Aber diese Reihe ist unvollständig; sie setzt von neuem ein, wiederum in einer Fuge zwischen den für sich stehenden cyprischen Bischöfen [vgl. oben S. 14] und denen der beiden Pamphylien: SL 307–322 mit den entsprechenden Parallelen der Präsenzlisten, nämlich der Rest von Hellas, Kreta und das erste Makedonien, alles illyrischer Präfekturbezirk.

Zwei Nachzügler stehen dicht vor dem Schluß: der einzige Suffraganbischof von Neupirus SL 335 und, nur in SL 337, der Bischof von Demetrias in Thessalien, der in den Präsenzlisten mit dem thessalischen Metropolit von Larissa verbunden wird. Beide gehören zum illyrischen Präfekturbezirk.

Die Notate über die Bischöfe dieser beiden überprovinziellen Einheiten sind nicht durch Zufall oder Unordnung auseinandergerissen; sonst würden sie nicht so genau an die Stellen gesetzt sein, wo die Verzeichnisse zweier Provinzen aneinanderstoßen, also gewissermaßen eine Fuge zum Einschieben einlud. Wichtiger ist, daß in der Liste ΣΔ, wie schon hervorgehoben wurde, der illyrische Präfekturbezirk ebenfalls zerteilt ist. Hier hat also eine bestimmte Absicht dem sonst befolgten Ordnungsprinzip entgegengewirkt; sie läßt sich auch m. E. noch erraten. Das östliche Illyricum, das früher ebenso wie das westliche zum Westreich gehört und erst unter Theodosius II. an das Ostreich gelangt war, wurde zu einer kirchlichen Einheit umgebildet durch die römischen Päpste, und zwar in der Form, daß der Metropolit von Macedonia I, der Bischof von Thessalonich, als päpstlicher Vikar die Oberhoheit über die zu Ostillyricum gehörenden Provinzen ausübte, seinerseits aber Rom unterstand. Theodosius' II. schlaffes Regiment duldet diesen Widerspruch zwischen kirchlicher und politischer Ordnung; allerdings setzte sich bei den Metropolit der einzelnen Provinzen die Unterordnung unter den päpstlichen Vikar in Thessalonich und mittelbar den Papst in Rom nicht vollständig durch.² Unter Marcian änderte sich die Situation. Er belohnte den Bischof seiner Residenz, der seinen früheren Herrn und

¹ In den Präsenzlisten ist das deutlicher zu sehen als in SL, wo die Unterschrift des paphlagonischen Metropolit für zwei abwesende Suffragane eingeschoben ist. Darüber unten mehr.

² Vgl. Leporski, *Gesch. d. Exarchats von Thessalonich* p. 123 ff. Richtig urteilt Haller, *Papsttum* 155 f. Man darf außerdem nicht übersehen, daß die illyrischen Bischöfe es in Chalkedon, wenigstens zunächst, mit Dioskoros und den Ägyptern halten, sich also nicht abhängig von Rom fühlen. Der Vikar selbst war vorsichtigerweise nicht erschienen.

Meister Dioskoros verriet und den Tomus Leos sowie das befohlene Credo von Chalkedon unterzeichnete, damit, daß er ihm die Anerkennung der Oberhoheit über drei Dioecesen durch das Konzil verschaffte trotz dem Widerspruch der päpstlichen Legaten und des Papstes selbst und ihm gestattete oder befahl, die Hand auch nach Ostillyricum auszustrecken. 453 meldete Euxitheos, der neue Vikar von Thessalonich, nach Rom, daß Anatolius die illyrischen Bischöfe angehalten habe, das chalkedonische Dekret über die Privilegien des Konstantinopler Thronos zu unterschreiben [Leo ep. 63, vom 21. März 453, p. 70, 10 ff.]. Es sind die vom Kaiser unterstützten Machtansprüche des Konstantinopler Patriarchats, um derentwillen in der Liste ΣΑ sowohl wie in der Einheitsliste der Akten die Einheit von Illyricum, die zugleich die Abhängigkeit von Rom bedeutete, nicht anerkannt, sondern zerteilt wird, so daß die Provinzen als für sich bestehende Einheiten erscheinen.

Eine ähnliche Absicht hat auch in den Listen der Akten die thrakische Dioecesis aufgelöst. Konstantinopel gehörte weder der thrakischen Dioecesis noch der Provinz Europa jemals an, es stand direkt unter dem Kaiser, politisch und kirchlich. Suffraganbischöfe hatte es ursprünglich nicht. Ob freilich der Metropolit von Europa jemals die Rolle eines Exarchen der thrakischen Dioecesis beansprucht oder gar gespielt hat, darf bezweifelt werden; seit Theodosius I. hat Konstantinopel diese Dioecesis faktisch regiert. Freilich fehlte bis 451 die rechtliche Legitimation, und das wird die Ursache gewesen sein, weshalb es passend erschien, wenigstens in der Liste der Akten die thrakische Dioecesis nicht als eine Einheit hinzustellen. Bei der asianischen und pontischen Dioecesis lagen die Dinge anders. Die geschichtlichen Ansprüche von Ephesus und Cäsarea ließen sich nicht wegstreichen; es mehrte aber die Glorie von Neu-Rom, wenn diese Thronoi dem der Kaiserstadt untergeordnet wurden.

Die nach einer bestimmten Ordnung, mit noch erkennbaren Absichten hergestellte Einheitsliste der Akten kann nicht von selbst aus den Aufzeichnungen der *notarii* und den originalen Unterschriften der Bischöfe hervorgewachsen sein; sie ist das Produkt eines das Rohmaterial nach bestimmten Gesichtspunkten ordnenden und formenden Willens. Es fragt sich, ob eine solche Arbeit lediglich zu dem Zweck unternommen ist, Protokolle der Synode herzustellen, die im Archiv der kaiserlichen Regierung und der führenden Bischöfe niedergelegt wurden und von denen höchstens Teile und auch nur an Personen, die sich auf ein besonders gewichtiges Anrecht berufen konnten, zur Abschrift herausgegeben wurden.¹ Die gleichmäßig verkürzten Präsenzlisten der auf die 6. folgenden Πράξεις [vgl. S. 1] widersprechen dem Vollständigkeit verlangenden Prinzip eines authentischen zur archivalischen Aufbewahrung bestimmten Protokolls. Andererseits sind sie nicht bloße Abbrüviaturen der Abschreiber, sondern, wie sich nachweisen läßt, im Zusammenhang mit der Einheitsliste und von denselben Redaktoren aufgestellt. Eustathius von Doryläum war den ganzen Zeitraum hindurch, den die chalkedonischen Akten umspannen, von der ἐνδημοῦσα des Jahres 448 bis zu der in Gegenwart des Kaiserpaares erfolgenden Unterzeichnung des Credos, eine aktuelle Persönlichkeit, in deren Tun und Leiden sich das Ringen der staatlichen und kirchlichen Mächte gewissermaßen spiegelte. Die Bischofslisten waren an und für sich kein Platz, um diese Aktualität zu veranschauli-

¹ Ein solcher Fall läßt sich noch nachweisen, vgl. Zeitschr. f. neutest. Wiss. 25, 32. Act. Conc. II 2 p. XII f.

chen; für sie war er der Bischof von Doryläum, ein Suffragan des Metropoliten von Phrygia salutaris. Es bedarf keines Kommentars, wenn die Liste ΣΔ den vielgenannten Mann an die zweite Stelle, direkt hinter den Metropoliten stellt; um so seltsamer berührt es, daß die Einheitsliste ihn seiner Provinz wegnimmt und zwischen den Bischöfen von Syria I placiert, zuwider allen sonst so deutlich befolgten Anordnungsprinzipien. Ein Blick in die verkürzte Einheitsliste der 8.-17. Παράξις klärt die seltsame Manipulation auf. Wie schon anfangs gesagt wurde, hängen diese Listen an das vollständige Verzeichnis der Metropoliten, um den Irrtum auszuschließen, daß nur diese an jenen Sitzungen teilgenommen hätten, die vier ersten Namen der vollständigen Einheitsliste. Das sind drei Bischöfe von Syria I und als letzter, an hervorragender Stelle, Eusebius von Doryläum; der Leidensgenosse des Märtyrers Flavian, der Sieger gebliebene Ankläger des Eutyches und Dioskoros sollte in allen Listen vorkommen. Zu dem Zweck wurde er in der vollständigen Einheitsliste so weit nach vorne gerückt, daß er in der verkürzten nicht ausfiel, sondern den Schluß bildete. Damit ist der Beweis erbracht, daß die verkürzte und die vollständige Einheitsliste aus derselben Werkstatt hervorgegangen sind, zugleich aber auch klargestellt, daß diese beiden Formen der Liste ein Publikum voraussetzen, daß sie gemacht sind für eine Veröffentlichung. Dieser Schluß zieht weitere nach sich. Die Publikation muß bald, um nicht zu sagen, unmittelbar nach der Synode erfolgt sein. Eusebius von Doryläum war eine Tagesgröße, für die das Interesse bald schwand; der Streit mit Rom über die Privilegien des Konstantinopler Thronos, der seine Spuren auch in den Listen hinterlassen hat, wurde durch den, freilich nur formalen, Rückzug des Anatolius und Leos Antwort darauf [ep. 79] im Jahre 454 wenigstens äußerlich beigelegt. Ferner konnte die Publikation nicht erfolgen ohne die Einwilligung des Kaisers; die Reichssynode, deren Verhandlungen zum größten Teil von den höchsten Reichsbeamten geleitet wurden, in die einmal sogar der Kaiser persönlich redend und befehlend eingriff, war in eminentem Sinne eine Staatsaktion gewesen, die ohne Autorisation der allerhöchsten Stelle nicht an die Öffentlichkeit gebracht werden konnte.

Diese Schlüsse treffen genau zusammen mit dem Resultat von Untersuchungen, die ohne die Listen zu berücksichtigen von mir über die Sammlungen von Briefen und Constitutionen angestellt sind, die in der Überlieferung einen integrierenden Bestandteil der chakedonischen Akten bilden: als ursprüngliche Form der Kollektion, die Akten der chakedonischen Synode genannt wird, ergab sich eine vom Kaiser veranlaßte Publikation, die nach dem Tode Pulcherias und vor dem Valentinians III., also rund 454 ausgegeben sein muß [vgl. Act. Conc. t. II 1, 1 p. X ff. 2 p. XI ff. 3 p. XXII ff.]. Für diese ist die Einheitsliste ausgearbeitet. Man darf aus der Tatsache, daß Beamte, nicht Bischöfe, nahezu immer den Vorsitz geführt hatten, folgern, daß jene Publikation auf Grund der authentischen, auf der Synode selbst gemachten Aufzeichnungen in einem kaiserlichen *scrinium* redigiert wurde, was nicht ausschließt, daß das Konstantinopler Patriarchat, in erster Linie der vom *diaconus et notarius* zum Archidiakon aufgerückte ehrgeizige, in allen Künsten der Debatte bewanderte Aetius mitwirkten.

V

Der sechste von den Bischöfen, die nach dem Antrag der vorsitzenden Beamten von der Synode abgesetzt werden sollten, Eustathius von Berytus, hatte nach der zweiten ephesischen Synode seinen Anteil an der Beute der damaligen Parteigenossen des Dioskoros bekommen durch die *σύνδος ἐνδημοῦσα*, die Anatolius, offenbar im Auftrag des Dioskoros, gleich nach seiner Ordination im Juni 450 in Konstantinopel abhielt,¹ und die den Raub verteilte. Maximus bekam, von Anatolius ordiniert,² Antiochien an Stelle des in Ephesus abgesetzten Domnus, aber nicht die Oberhoheit über die ganze Dioecesis Oriens. Denn Iuvenal setzte jetzt das durch, was ihm Cyrill nach der ersten ephesischen Synode versagt hatte; ihm wurden beide Phönicien und Arabien zugesprochen, auch vom Kaiser, der den Synodalbeschluß bestätigte.³ Photius, der Metropolit von Phoenicia I, wurde exkommuniziert,⁴ seine Provinz in zwei Metropolitanzirke geteilt. Eustathius von Berytus, das Theodosius zur Metropolis erhob,⁵ bekam den nördlichen Bezirk, Byblos, Botrys, Tripolis, Orthosias, Arke und Antarados; und damit nicht genug, Photius mußte durch Unterschrift sein Einverständnis mit der neuen Ordnung bezeugen.⁶ Schon einen Monat später starb Theodosius II., und wiederum nach einem Monat erhielt Marcian als Gemahl der Kaiserschwester Pulcheria das Diadem. Anatolius und Maximus hielten es für geraten, dem neuen Kurs zu folgen: Photius wurde in die kirchliche Gemeinschaft wieder aufgenommen, die anderen Personalien sollten auf der Reichssynode, die im Frühjahr 451 berufen wurde, geordnet werden. Iuvenal und Eustathius verteidigten hartnäckig, was sie erbeutet hatten;⁷ es glückte ihnen auch, wie schon oben erzählt wurde, der drohenden Absetzung zu entkommen, aber sie mußten dafür zahlen. Iuvenal behielt nur die drei palästinischen Provinzen, Eustathius mußte sich mit dem Titel Metropolit begnügen; die 6 Sitze im nördlichen Teil

¹ Über die Zeit von Anatolius' Ordination Abhandl. d. Bayr. Akad. d. Wiss. N.F. 10, 174³, über die Synode Act. Chalc. 19, 19–32.

² Papst Leo spielt das gelegentlich gegen Anatolius aus, ep. 54 p. 57, 7. 56 p. 60, 6.

³ Abhandl. d. Bayr. Akad. d. Wiss. XXXII 2 p. 5 f. Die kaiserlichen *πραγματικά* wurden 451 aufgehoben, Act. Chalc. 8, 17, gemäß dem von Marcian ausdrücklich ausgesprochenen Prinzip [a. a. O. 19, 11]: *ταῖς δὲ δεσπότῃ τῆς οἰκουμένης ἤρεσεν μὴ κατὰ θεῖα* (d. i. kaiserliche) *γράμματα ἢ πραγματικούς τύπους τὰ τῶν δόσιωτάτων ἐπισκόπων προβαίνειν, ἀλλὰ κατὰ τοὺς κανόνας τοὺς παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων νομοθετηθέντας.*

⁴ Act. Chalc. 19, 24. Die Ausschließung dauerte 122 Tage; sie wird etwa im November 450 aufgehoben sein, infolge kaiserlichen Befehls.

⁵ Cod. Iustin. 11, 22, erlassen nach dem 26. Okt. 448; denn Act. Chalc. 11, 28 führt Berytus den Titel *μητρόπολις* noch nicht. Nach Act. Chalc. 19, 23 wurde es, wenigstens in kirchlicher Beziehung, Metropolis in vollem Sinne. Es ist mir daher zweifelhaft, ob der Satz *Tyro nihil de iure suo derogetur* in der ursprünglichen Constitution gestanden hat, besonders wenn man die Diskussion Act. Chalc. 14, 30 ff. vergleicht.

⁶ Act. Chalc. 19, 18. 7 p. 463, 24 ff.

⁷ Der Streit zwischen Iuvenal und Maximus, von dem Act. Chalc. 8 [vgl. besonders 11. 15. 17] die Rede ist, kann erst ausgebrochen sein, als infolge des von Marcian und Pulcheria sofort eingeleiteten Umschwungs in dem kaiserlichen Kirchenregiment die Gültigkeit der von der *σύνδος ἐνδημοῦσα* im Juni 450 beschlossenen und von Theodosius II. bestätigten Dekrets zweifelhaft wurde. Eustathius machte zwei Bischöfe zu Presbytern, die Photius erst ordiniert hatte, nachdem er in die Gemeinschaft wieder aufgenommen war, Act. Chalc. 19, 24.

von Phoenicia I wurden Photius zurückgegeben und die von Eustathius abgesetzten Bischöfe restituiert, doch behielten die von Eustathius ordinierten Bischöfe ihren Rang [Act. Chalced. 8, 17, 19, 43 ff.].¹

Diese Streitereien und ihre Schlichtung durch die den kaiserlichen Willen in verbindlicher Form, aber mit sachlicher Entschiedenheit durchführenden Beamten haben in der Liste der Akten anschauliche Spuren hinterlassen. Auf die Bischöfe von Syria I, der speziellen Suffragane des kirchlichen Oberherrn der Dioecesis Oriens,² folgen die der drei palästinischen Provinzen, die voneinander nicht geschieden werden. Beides ist doppeldeutig. Die drei Palaestinae stehen zwar weit vorn, aber nicht, wie es der kirchlichen Ordnung nach Iuvenals Meinung entsprochen hätte, von der Dioecesis Oriens gesondert, sondern innerhalb ihrer, wie die Antiochien unterstellten Provinzen auch. Es hob auch die Stellung des Bischofs von Jerusalem nicht, daß die drei ihm unterstellten Provinzen in der Liste nicht als eine Mehrheit erschienen; nachdem er auf beide Phönizien und Arabien hatte verzichten müssen, war er lediglich dadurch mehr als etwa der autokephale Metropolit von Cypern, daß er drei Provinzen unter sich hatte.

Eustathius verlor am 20. Oktober 451 die metropolitane Funktionen, die auszuüben er auch nach dem Umschwung der kaiserlichen Kirchenpolitik nicht aufgehört hatte, aber er behielt den Titel. Das kommt darin zum Ausdruck, daß er in der Präsenzliste der 5. Πρᾶξις, der ersten, die er wieder mitmachen durfte, unter den Metropoliten erscheint [PL V 36]; derselbe Platz wird ihm auch in PL X. XII. XVI zugeteilt. Aber durchweg ist ihm das nicht zugebilligt: schon in PL I und ebenso in PL VI und SL wird er zwar nicht in die Bischöfe von Phoenicia I, die Suffragane des Photius, eingereiht, erhält jedoch nicht mehr als eine Sonderstellung zwischen den Bischöfen von Syria I und den palästinischen [SL 65], verschwindet also aus der Liste der Metropoliten, wie er denn auch in der Präsenzliste XIII. XIII. XV. XVII fehlt.

Gegen die reguläre Ordnung verstößt es, daß die Bischöfe von Arke und Biblos in Phoenicia I unter die palästinischen gestellt sind. Beide Sitze scheinen von je zwei Bischöfen innegehabt zu sein.

¹ Maximus und Iuvenal hatten schon am 23. Oktober 451, nachdem am Tage vorher die vom Hofe und den römischen Legaten verlangte Glaubensformel von der Synode angenommen war, also noch vor der feierlichen Sitzung am 25., der das Kaiserpaar persönlich beiwohnte, sich geeinigt und ihre Abmachungen von der Synode bestätigen lassen. Der Kaiser ließ es sich nicht gefallen, daß er so übergangen wurde, und verlangte, lediglich aus formalen Gründen, eine nochmalige Verhandlung, die am 26. stattfand, mit einem Nachtrag am 27. über Domnus' Versorgung. Vgl. Abhandl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. XXII 2 p. 22 ff. Wenn also die Sache des Photius schon am 20. Oktober, als die Glaubensfrage noch nicht entschieden war, trotz dem Widerspruch des Eustathius [Act. Chalc. 19, 5], von den vorsitzenden Beamten zur Verhandlung zugelassen und entschieden wird, so geschieht dem tyrischen Metropolit damit ein besonderer Gefallen; die Beamten sind sich dessen auch bewußt und erinnern Photius bei Gelegenheit an 'die Gerechtigkeit, die er in eigener Sache gefunden hat' [Act. Chalc. 11, 21]. Zu beachten ist auch, daß die ganze Verhandlung über den Streit zwischen Photius und Eustathius in die ursprüngliche offiziöse Publikation der chalkedonischen Akten nicht aufgenommen ist. Hier haben *arcana* gespielt, die sich nicht erraten lassen; ich kann mich des Gedankens nicht entschlagen, daß die bis auf die erste Publikation zurückreichende Verfälschung der Verhandlungen über Ibas [vgl. Act. Conc. t. II 1, 3 p. XXIII ff.] mit denselben *arcana* zusammenhängt, da sie letzthin Photius zugute kommt.

² Im 6. Jahrhundert sind sie titulaire ἀρχιεπίσκοποι und bilden als σύγχελλοι den engeren Rat des Patriarchen, vgl. Honigmann, Byzant. Zeitschr. 25 p. 67. 73.

Ἀντίοχος Ἀρχῆς SL 70. PL I 70. PL VI 69; dagegen Ἡράκλειτος¹ Ἀρχῆς in der Subskriptionsliste Σ 82 Δ 76; vgl. ferner die subscriptio 17, 9¹¹⁰ Φώτιος ἐπίσκοπος Τύρου μητροπόλεως ὑπέγραψα καὶ ὑπὲρ Πέτρου ἐπισκόπου Βίβλου καὶ Ἡρακλείτου ἐπισκόπου Ἀρχῆς καὶ ὑπὲρ Φωσφόρου Ὁρθωσιάδος καὶ ὑπὲρ Πορφυρίου ἐπισκόπου Βοτρώων. Er war Bischof noch 458, vgl. *Encycl. ep.* 25 [*Act. Conc. t. II* 5 p. 44, 27].

Ῥουφῖνος Βίβλου SL 74. PL I 74. PL VI 73; noch 458 in Funktion, vgl. *Encycl. ep.* 25 p. 42, 40. Dagegen Πέτρος Βίβλου διὰ Φωτίου Τύρου Σ 79 Δ 73 und 17, 9¹¹⁰ an der oben angeführten Stelle.

Wie leicht zu ersehen, sind Herakleitos und Petrus die von Photius ordinierten Bischöfe, an deren Stelle Eustathius Antiochos und Rufinus gesetzt hatte. Jene, zu Presbytern degradiert und erst am 20. Oktober 451 wieder eingesetzt, erschienen in Chalkedon nicht, aber Photius sorgte dafür, daß sie anerkannt wurden und namentlich in der nach Provinzen geordneten Liste der Unterschriften unter dem Credo nicht fehlten. Dagegen fanden sich die beiden von Eustathius ordinierten Bischöfe ein, wurden aber den Bischöfen von Phoenicia I nicht zugesellt, sondern zwischen die palästinischen gestellt; Eustathius und Iuvenal hatten ja auf der ἐνδημοῦσα 450 ihr Spiel gemeinsam gemacht. Nach der Synode und vor der Beantwortung des von Kaiser Leo Ende 457 erlassenen Rundschreibens sind Antiochos und Petrus gestorben, so daß in den Unter- oder Überschriften des Briefes der Provinzialsynode von Phoenicia I nur Herakleitos und Rufinus als Bischöfe von Arke und Biblos erschienen.

Etwas anders liegen die Dinge bei Antarados. Der Bischof Paulus von Arados [SL 120 mit den Parallelen; 17, 9¹⁵⁵] war zur Zeit der antiochenischen Synode, die Athanasius von Perra absetzte, also im Jahr 445 zugleich Inhaber des Stuhles von Antarados, das auf dem Festland gegenüber der Insel Arados lag. Dort war ein Presbyter Alexander von seinen cyrillischen Parteigenossen nicht ordnungsgemäß zum Bischof gemacht, von dem antiochenischen Bischof Domnus nach Antiochien zitiert und verurteilt. Domnus ließ ihn durch die weltliche Behörde gefangen setzen, kümmerte sich auch nicht darum, daß sich Cyrill und Proklos für ihn verwandten. Wahrscheinlich hat Paulus sofort nach der Kassierung Alexanders von Domnus Antarados zu Arados hinzuverhalten.² 450 dürfte Eustathius ihm das Bistum auf dem Festland entzogen und Alexander gegeben haben, dessen Ordination einst von Cyrill anerkannt war; denn dieser erscheint als Bischof von Antarados in der Unterschriftenliste Σ 83 Δ 77 neben Paulus von Arados Σ 77 Δ 71, dagegen nicht in der Liste der Akten; er war am 20. Oktober 451 Titularbischof geworden. Später, nach Paulus' und Alexanders Tod, sind Arados und Antarados [= Constantia, vgl. *Theoph. p.* 38, 3] wieder zu einem Bischofssitz vereinigt [*Encycl. ep.* 25 p. 44, 29].

¹ Ἡρακλείδης gehört zu den Σ und Δ gemeinsamen Fehlern, für die ich oben S. 11¹ Beispiele zusammengestellt habe.

² Akten der zweiten ephesischen Synode [Abhandl. d. Gött. Ges. d. Wiss. N.F. xv 1] p. 126, 21 ff. Byzant. Zeitschr. 34, 137.

VI

Es ist begreiflich, daß die beiden von Eustathius von Berytus ordinierten Bischöfe von Arke und Byblos an der III. und IIII. Πρᾶξις nicht teilnehmen; Eustathius war noch nicht restituiert. Ebenso wird es aufzufassen sein, wenn drei Bischöfe der Provinz Isaurien, deren Metropolit Basilius von Seleukeia in der gleichen Lage wie Eustathius war, die von Germanikupolis, Diocaesarea und Antiocheia [SL 89. 90. 92] in PL III und PL IIII fehlen.¹ Stärker wirkte der gegen die fünf Genossen des Dioskoros am Schluß der 1. Πρᾶξις gerichtete Antrag der vorsitzenden Beamten auf den Besuch der II. Πρᾶξις ein, in der die Bischöfe für sich, ohne die Beamten, über Dioskoros zu Gericht saßen. Hier stellt sich die Präsenzliste dieser Sitzung [PL II, vgl. oben die Tabellen] gleichberechtigt neben die anderen PL und SL der Akten sowie die Liste ΣΔ. Sie darf nicht so beiseite gestellt werden wie die überarbeitete und verfälschte Liste der Unterschriften. Freilich werden sowohl die Metropolit, die, wie schon gesagt [S. 14] voranstehen, mit Ausnahme des vom polemonischen Pontus [PL II 65 = SL 37], als die übrigen Bischöfe ohne erkennbare Ordnung aufgeführt; es fehlen ferner Bischöfe, die unmittelbar vorher [2, 96] ihren Spruch gesagt haben.² Durchweg sind die Vertretungen ausgelassen. Diesen Mängeln steht aber gegenüber, daß die Liste frei von Interpolationen ist. Sie liefert denn auch wichtige Beobachtungen. Außer den Bischöfen der ägyptischen Kirchenprovinz, die nur in PL I vorkommen, fehlen in PL II sämtliche Bischöfe der drei palästinischen Provinzen, mit Ausnahme des alten Natira von Gaza [s. o. S. 22²] und des Bischofs von Kapetolias in Palaestina II [132 = SL 67], der Act. Chalced. 4, 9 p. 299, 14 die Rolle des Sprechers für die palästinischen Bischöfe übernimmt;

die Bischöfe von Galatia I, ohne Ausnahme;

alle Bischöfe von Isaurien, außer dem von Claudiupolis [62 = SL 87].

Das berechtigt zu dem Schluß, daß die Suffraganbischöfe Iuvenals von Jerusalem und der Metropolit Eusebius von Ankyra und Basilius von Seleukeia in Isaurien ohne ihre zur Absetzung vorgeschlagenen kirchlichen Oberhäupter an der Verhandlung über Dioskoros nicht teilnehmen wollten. Drei isaurische Bischöfe gingen sogar, wie gesagt, so weit, daß sie auch in Πρᾶξις III und IIII nicht erschienen. Bei den Suffraganen des Thalassios von Caesarea lag die Sache besonders; es waren ihrer nur zwei [Act. Conc. t. II 5 p. 76, 12], die beide in SL und Parallelen fehlen; darüber wird noch zu sprechen sein. Daß die beiden von Eustathius von Berytus ordinierten Bischöfe in PL III und IIII ausgelassen sind, wurde schon berührt, sie fehlen auch in PL II, nicht minder die photianischen. Von den übrigen, die Eustathius unterstellt waren, sind in Πρᾶξις II ausgeblieben

¹ Außerdem fehlen in PL III und PL IIII: die Bischöfe von Γαββούλα [Syria I] SL 60; Μάλλοι [Cilicia I] SL 106; Τίου und Κλαυδίουπόλεως der Metropolis von Honorias SL 164. 36; Τροχινάδων [Galatia I] SL 174, dieser fehlt auch in PL VI; Χίου und Πόδου, der Metropolis der Provinz *Insulae* SL 299. 53. Gründe für diese Auslassungen vermag ich nicht anzugeben. Nur in PL III fehlt der Bischof Παρθικοπόλεως [Macedonia I] SL 321; das wird ein bloßes Versehen sein. Freilich fehlt derselbe Bischof auch in ΣΔ.

² Nach 2, 96 [= 3, 94 Φ mit den *sententiae*, die in der griechischen Überlieferung ausgelassen sind] habe ich die Rubrik PL II in der Tabelle ergänzt.

die von Botrys, Orthosias und Antarados;¹ nur der von Tripolis [63 = SL 117] hat an ihr teilgenommen.

Eine weitere Beobachtung über die Bischöfe aus dem illyrischen Präfekturbezirk, die Ἰλλυρικανοί, wie die Akten sie nennen, schließt sich an. Die Metropoliten erschienen freilich in Πρῶξις II zum größten Teil, nur die von Kreta, Neuepirus und Thessalien blieben aus. Anders die Bischöfe; es fehlen

die Bischöfe von Macedonia I und Hellas sämtlich, abweichend von ihren Metropoliten, von Alt-Epirus die von Adrianopolis und Kerkyra; die von Euroia [199 = SL 234], Phoinike [201 = SL 235], Anchiesmos [200 = SL 237] sind erschienen. Von Neu-Epirus fehlt der von Apollonia, dagegen hat Πέτρος Ἐχινέων [127 = SL 335] teilgenommen, trotz der Abwesenheit des Metropoliten.

Der einzige Bischof von Thessalien, der von Demetrias fehlt, ebenso die kretischen mit Ausnahme derer von Lappe [182 = SL 313] und Eleutherna [178 = SL 314].

Man sieht, die Ἰλλυρικανοί folgen nicht durchweg einer festen Parole, Metropoliten und Bischöfe gehen nicht immer zusammen. So viel ist aber deutlich, daß die überwiegende Mehrzahl an dem Gericht über Dioskoros nicht teilnehmen will: sie setzen sich bei Beginn des Konzils mit den ägyptischen und palästinischen Bischöfen zusammen [Act. Chalced. 1, 4] und äußern sich in demselben Sinne wie diese [1, 27. 31]. In der Sitzung des 10. Oktober, 3 Tage vor der Verhandlung gegen Dioskoros, rufen sie [Act. Chalced. 3, 41] Διόσκορον τῇ συνόδω. Διόσκορον ταῖς ἐκκλησίαις. Zusammen mit den palästinischen Bischöfen wehren sie sich gegen den Tomus Leos [3, 24–26]; das Vikariat in Thessalonich hat für sie keine Bedeutung.²

Hinzuzufügen ist noch, daß auch die cyprischen Bischöfe außer dem Vertreter des Metropoliten von dem Gericht über Dioskoros fernblieben; sie wollten mit den Ἀνατολικοί nicht zusammengehen.

Die übrigen Auslassungen in PL II verteilen sich nicht gleichmäßig über die Provinzen. Vollständig ist die Liste von Cilicia I, der beiden Pontus, von Cappadocia II, Galatia II (der Unterschied von Galatia I ist zu beachten), Lydien, Lykien (SL 341 ist ein Nachtrag, der auch in PL I. III. IIII. VI ausgelassen ist) und Karien [SL 362–364 ist ebenfalls ein Nachtrag, der auch in ΣΔ fehlt]; auffallend viel Bischöfe fehlen in Phrygia Salutaris und Lykaonien. Nur zum kleineren Teil dürften diese Unregelmäßigkeiten den *notarii* der Bischöfe zuzuschreiben sein, die in der Sitzung selbst die Liste aufnahmen; es wird schon so sein, daß das Manöver Dioskoros selbständig, ohne den Hof und die Beamten, und nicht aus dogmatischen Gründen zu verurteilen, vielfach nicht gebilligt wurde. Die Bischöfe waren sich natürlich bewußt, daß dieser schweigende Widerstand ohne Wirkung bleiben mußte, aber sie wollten das Gewissen wahren, so gut es eben ging.

¹ Auf 2, 97²⁴² ist kein Verlaß.

² Diese dogmatische Stellung ist im acacianischen Schisma, von einer kleinen Minorität abgesehen, die gleiche geblieben; Gelasius und Hormisda machten in Epirus und Makedonien bittere Erfahrungen. Man darf sich durch das advokatorisch zusammengestellte Material der *Collectio Thessalonicensis* nicht zu der Meinung verleiten lassen, daß die ausnahmslose päpstliche Oberhoheit über das ganze östliche Illyricum jemals mehr als ein Wunsch und eine Hoffnung war.

PL II ist nicht nur lehrreich durch Namen, die sie ausläßt; sie ergänzt auch die von der kaiserlichen Bürokratie aufgestellte Einheitsliste, die in SL und den parallelen Listen vorliegt. Folgende Bischöfe sind hier aus PL II aufzuführen:

123 und 2, 96¹⁴¹ Μουσώνιος Νύσης [Cappadocia I]: nur noch Σ 178 Δ 171 genannt. Er war auch in Ephesus 449 gewesen [1, 78²⁸; 884²¹; 984; 1, 1070 XXI Φ] und 458 noch in Amt und Würden [Encycl. ep. 38].

202 und 2, 97¹⁴⁸ Κῦρος Κυβίστρων [Cappadocia II]: nur noch Σ 302 Δ 293; unterschreibt 458 den Brief seiner Provinzialsynode [Encycl. ep. 39].

169 und 2 (3), 96 (94), 189 Φ. 2 (3), 97, 300 Φ Ἀντωνιανός Ἀμισοῦ [Helenopontus]: nur noch Σ 198 Δ 189. Daß er in Πρᾶξις II durch den Presbyter Helpidius, bei der Unterschrift in ΣΔ durch den Diakon Eucherius vertreten wird, gibt keinen Anlaß zu Bedenken.

146 und 2, 97¹²¹ Κρατῖνος [in Πρᾶξις II Κρατιανός] Πανόρμου [Lycia]: nur noch Σ 284 Δ 275.

81 und 2, 96⁸⁸. 97¹¹⁵ Κυρῖνος Πατάρων [Lycia]: Σ 276 Δ 267, daraus Prisca 125; zu beachten, daß seine Unterschrift 17, 9¹⁰² notiert ist.

103 und 2, 96¹¹⁷; 97, 282 Φ Μακάριος Αἴνου [Rodope]: nur noch Σ 14 Δ 15, daraus Prisca 124.

11 Οὐαλεριανός Βασσιανῆς: Σ 361 Δ 352 stellen ihn unter Ἀφρικῇ. Aber unter den vielen Bischofssitzen der afrikanischen Dioecesis findet sich Bassiana nicht, und ich möchte vermuten, daß das wohlbekannte Bassiana in Pannonia II gemeint ist; der Bischof war vor den Hunnen nach Konstantinopel geflohen und wurde in ΣΔ mit einem Afrikaner Valerianus zusammengestellt, der ebenfalls ein Flüchtling war. Auf der σύνοδος ἐνδημοῦσα von 448 spricht ein Valerianus lateinisch [1, 330, vgl. 750], vielleicht eben dieser Pannonier.

Nicht übergangen werden darf endlich noch die Unterschrift 2, 97²⁵⁰ Μόδεστος πρεσβύτερος τόπον ἐπέχων Ὀλυμπίου ἐπισκόπου Προυσιᾶδος: Σ 213 Δ 204 [an letzter Stelle der Bischöfe der Honorias].

Man gerät schnell in ein Gestrüpp von Unmöglichkeiten, wenn man diese Notizen dahin ausdeutet, daß jene Bischöfe oder ihre Vertreter nur an der Verhandlung gegen Dioskoros teilnahmen und das Credo unterzeichneten: zum mindesten hätte ihre Anwesenheit in PL VI verzeichnet werden müssen. Folgende Beobachtungen führen auf die richtige Spur:

PL II 140. 2, 96⁴⁴; 97¹¹⁰ Εὐδόξιος Χώματος [Lycia]: Σ 274 Δ 265. 458 unterschreibt er den Brief der lykischen Provinzialsynode an Kaiser Leo [Encycl. ep. 32]. Er nahm an der Synode teil bis zuletzt [17, 9¹⁴¹] und unterschrieb den Brief an Papst Leo [Act. Conc. t. II 3 p. 358, 33]. Trotzdem fehlt er in PL I. III. IIII. VI; in SL unterschreibt er am Schluß zuerst im eigenen Namen [340] und dann für den Bischof von Korydallos [341]. Diesen führen nur Σ 275 Δ 266 auf; für ihn unterschreibt 458 ein Presbyter den Brief der lykischen Provinzialsynode [Encycl. ep. 32] an Kaiser Leo.

PL II 158. 2, 96⁶³; 97 Φ 250 Ἰοβιανός oder Ἰοβῖνος Διβέλτου [Haemimontus]: Σ 15 Δ 16. Er unterschreibt den Synodalbrief an Papst Leo [Act. Conc. t. II 3 p. 360, 65], fehlt aber PL I. III. IIII. VI und erscheint in SL erst in einem zweiten Nachtrag [452], wo sein Name in Ἰουβενάλιος verdorben ist.

Es ist nicht anders: die Einheitsliste hatte sowohl die oben aufgeführten als die letzten beiden Bischöfe ausgelassen und ist nur zum kleineren Teil in den Nachträgen von SL

korrigiert. Zugleich ist ein neuer Beweis dafür erbracht, daß SL und die parallelen Listen nicht für jede Sitzung neu aufgestellt sind, sondern auf eine Einheitsliste zurückgehen. Die Gefahr, daß dann Fehler durchliefen, ist nicht ganz vermieden. Dagegen ist PL II aller Wahrscheinlichkeit nach eine Präsenzliste, die in der Sitzung selbst mit nicht über- großer Sorgfalt aufgesetzt war und, so wie sie war, in die Publikation der Akten aufgenommen wurde.¹

VII

Im vorhergehenden ist versucht worden festzustellen, wie die Einheitsliste und die Präsenzliste der II. Πρῆξις entstanden, veröffentlicht und der Nachwelt erhalten sind. Das gleiche muß auch für die nach Provinzen geordnete Liste ΣΔ unternommen werden. Daß sie nicht aus der Einheitsliste abgeleitet ist, lassen schon die Beobachtungen erkennen, die gelegentlich gemacht sind, wenn die Liste ΣΔ zur Vergleichung herangezogen wurde. Sie zeigen den Weg, aber sie entheben der Mühe nicht, die Vergleichung von ΣΔ mit den übrigen Listen methodisch durchzuführen.

Innerhalb der Subskriptionsliste der Akten kommt eine Unterschrift vor, die der Metropolit von Paphlagonien für zwei offenbar abwesende Suffraganbischöfe abgibt [SL 177], die selbstverständlich in der Präsenzliste nicht erscheinen. Nur dadurch, daß sie nicht in die Liste eingefügt, sondern zusammen an sie angehängt sind, unterscheidet sich von jener Subskription SL 177 die Reihe von Unterschriften, die auf die eigentliche Liste folgen, SL 342–450. Da sie von den Metropoliten für die, wie ausdrücklich angegeben wird, abwesenden, ihnen unterstellten Bischöfe geleistet werden, sind sie provinziell geordnet, doch kommen längst nicht alle Provinzen vor und die vorhandenen lassen kein Anordnungsprinzip erkennen. Ein derartig summarisches Verfahren ist tatsächlich angewandt in der Bischofssitzung über die Privilegien des Konstantinopler Thronos; hier stehen am Schluß die Unterschriften der Metropoliten von Hellespontus, Augustoeuphratesia und Phrygia Pacatiana für die abwesenden, ihnen unterstellten Bischöfe [17, 9^{183–185}]. Bei den hellespontischen Bischöfen sind auch die Sitze, bei den beiden andern nur die Namen angegeben. Ebenso werden im Anhang von SL Namen und Sitze angeführt bei den Provinzen Hellespontus [SL 342–347], Cilicia I [SL 348. 349], Phrygia salutaris [SL 350–356], Cilicia II [SL 357–359], Lykaonien [SL 360–368], Isaurien [SL 369–371], Phrygia Pacatiana [SL 378–390], Asia [SL 407–426], Arabien [SL 427–439], Phoenicia Libanensis [SL 440–445]; nur die Namen bei den cyprischen [SL 391–395], mesopotamischen [SL 396–398] und pisidischen [SL 399–406] Bischöfen. Es ist dasselbe, nicht ganz gleichmäßige Verfahren wie in 17, 9; daß es in der Hauptsitzung 6, 9 einen größeren Umfang angenommen hat, hat nichts Verwunderliches an sich. Sonderbar ist nur, daß die Sitze nicht wie 17, 9 einfach weggelassen sind, sondern ein auf den Namen folgendes πόλεως auf den

¹ Unmittelbar in der Sitzung zusammengestellt sind auch die Unterschriften unter das Dekret über die Privilegien des Konstantinopler Thronos 17, 9. Die Metropoliten gehen auch hier voran; weder sie noch die Bischöfe sind nach irgendeinem Prinzip geordnet. Nur die Bischöfe tagten, nachdem die Beamten sich zurückgezogen hatten.

Mangel des Sitzes ausdrücklich aufmerksam macht;¹ es steht auch bei dem einen Bischof der Augustoeuphratesia, dessen Sitz nicht verzeichnet ist [SL 449].

Die Liste ΣΔ verhält sich zu dem Anhang von SL nicht gleichmäßig. Die weitaus meisten der dort aufgeführten Namen werden von ihr ausgelassen, aber nicht alle. Es kommen vor, außer Σ 206. 207 Δ 197. 198 = SL 177:

Aus Cilicia I:

Σ 48 Δ 43 Ματρωνιανός Πομπηιουπόλεως διὰ Θεοδώρου μητροπολίτου = SL 349. Es ist genau derselbe Fall wie SL 177. Dagegen weicht etwas ab

Σ 55 Δ 49 (an letzter Stelle) Σαλούστιος Κωρύκου διὰ Φιλίππου Ἀδάνων ~ SL 348, also nicht durch den Metropolit, sondern durch einen anderen cilicischen Bischof.

Aus Phrygia Pacatiana:

Σ 341 Δ 332 Ματθίας Τεμεσιανοῦ = SL 388, wo die Form Τεμενουθύρων steht wie Hierocl. p. 668, 14; ob die andere eine Berechtigung hat, wage ich nicht zu entscheiden.

Aus Mesopotamien:

Σ 119 Δ 111 Μάρας Ἀνζίτ [Azetiniensis Δ] ~ SL 396^a, nur Μαρόνου mit hinzugefügtem πόλεως s. Anm. 1.

Σ 120 Δ 113² Εὐσέβιος Ἰγγίλης [Σ incele Δ] ~ SL 396.

Σ 121 Δ 114 Καίουμας Σοφανηνῆς ~ SL 397, nur Καίουμα mit hinzugefügtem πόλεως.

Aus Pisidien:

Σ 311 Δ 302 (an letzter Stelle) Μαξιμῖνος Ζοζύλων [lies Ζορζύλων, vgl. Hierocl. p. 674, 5] ~ SL 402 mit hinzugefügtem πόλεως wie bei allen pisidischen Bischöfen.

Aus Arabien:

Σ 98 Δ 92 Πλάκκος Γεράσων διὰ Κωνσταντίνου Βόστρων = SL 427.

Einzelne der im Anhang von SL zu einer Masse vereinigten Unterschriften sind also in ΣΔ in die Liste selbst ebenso wie SL 177 eingefügt. Das Rätsel der durch den Zusatz von πόλεως nur angedeuteten Ortsnamen wird dadurch nicht geringer; es kommt hinzu, daß verhältnismäßig wenige von diesen aus ΣΔ ergänzt werden können. Ehe versucht wird, auf diese Fragen zu antworten, empfiehlt es sich, die Notate in ΣΔ zusammenzustellen, die in SL fehlen, natürlich außer denen, die schon oben behandelt sind:

¹ Bei den cyprischen Bischöfen habe ich den Sachverhalt erkannt; die mesopotamischen hat Honigmann [Byz. Zeitschr. 25, 82¹] in Ordnung gebracht. Sie sind so zu schreiben:

396 Εὐσεβίου
396^a Μαρόνου πόλεως
397 Καίουμα
397^a Οὐαλαρσέκου πόλεως
398 Σηρικίου πόλεως
διὰ Πέτρου πρεσβυτέρου

396^a und 397^a kehren wieder in der Adresse und den Unterschriften des mesopotamischen Synodalschreibens an Kaiser Leo [Encycl. ep. 24]; ich durfte Act. Conc. t. II 5 p. 41, 11 den Namen *Balursachius* nicht für verdorben erklären. *Valaras* p. 42, 35 ist eine Verkürzung.

² Δ vertauscht die Sitze von Σ 120 und 121 miteinander. Politisch waren Sophanene und Anzitene bis 536 'Satrapien' und gehörten zu keiner Provinz [Iustinian. nouell. 31, 1 p. 237]; das hinderte nicht, daß ihre Bischöfe dem Metropolit von Amida unterstellt waren.

Aus Syria I:

Σ 39 Δ 40 (an letzter Stelle) Οὐράνιος Γαβάλων. Kommt in keiner Liste vor.

Aus Isaurien:

Σ 67 Δ 61. Der Name des Bischofs unsicher,¹ dagegen steht der Sitz Τιτιουπόλεως fest; es war Bischofssitz nach Notit. Antioch. [Byz. Zeitschr. 25 p. 75] Georg. Cypr. 832: kommt in keiner Liste vor, auch SL 369–377 nicht.

Aus Osroene:

Σ 112 Δ 105 Δανιήλος Βίρθων [*Macedonopolitanus* Δ]: kommt in den chalkedonischen Listen nicht vor, jedoch in der der antiochenischen Synode von 448 Act. Chalced. 11, 54.

Σ 113 Δ 106 Δαμειανός Καλλινίκου: kommt ebenso wie der vorhergehende auch im Anhang von SL 446–450 nicht vor.

Aus Palaestina I:

Σ 123 Δ 116 Γλύκων Καισαρείας διὰ Ζωσίμου ἐπισκόπου Μινωίδος: Glykon von Caesarea kommt in keiner Liste vor; damit wird zusammenhängen, daß auch sein Vertreter in SL ausgelassen ist, obgleich er in PL I. III. IIII. VI und außerdem 4, 9¹⁰⁶ genannt wird.

Aus Palaestina II:

Σ 131 Δ 124 Σευηριανός Σκυθοπόλεως: kommt in keiner Liste vor. Er wurde bei dem Aufstand 452 ermordet, wenn nicht schon 451, vgl. Act. Chalced. p. 487, 17. 491, 2. 492, 31. Theophan. p. 107, 14.

Aus Epirus uetus:

Σ 147 Δ 140 [an vorletzter Stelle] Φιλοκτήτης Δωδώνης: kommt in keiner Liste vor.

Σ 148 Δ 141 (an letzter Stelle) Ἰωάννης Φωτικῆς διὰ Ζηνοβίου Βουθρωτοῦ [über die Herstellung der verdorbenen Stelle s. o. S. 13]: beide kommen sonst nicht vor, nur unter den Unterzeichnern des Synodalbriefes an Papst Leo erscheint [Act. Conc. t. II 3 p. 358, 28] ein *Zenobius episcopus* ohne den Namen des Sitzes.

Aus Galatia II:

Σ 175 Δ 168 Πῖος Πετινίσσων: kommt sonst nirgends vor. Den Bischofssitz bezeugen Not. Epiphan. [Abhandl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. 1. Kl. XXI 3 p. 539] 249. Georg. Cypr. [Basil.] 276.

Aus Cappadocia I:

Σ 179 Δ 172 Φιρμῖνος Θέρμων: in keiner anderen Liste.

Aus Pamphylia Sidensis:

Σ 267 Δ 258 Γάιος Συέδρων: fehlt in SL und PL VI, obgleich er in PL I. III. IIII aufgeführt wird, allerdings an falscher Stelle, zwischen den isaurischen Bischöfen. Mit dieser Unordnung wird die Auslassung in SL und PL VI irgendwie zusammenhängen.

¹ *mampreus* Δ ωοί; ~~ε~~ ~~ν~~ Σ.

Aus Lykien:

Σ 273 Δ 264 Ἀριστόκριτος Ὀλύμπου: kommt in keiner anderen chaledonischen Liste vor. Er hatte schon Beschlüsse der cyrillischen Synode in Ephesus 431 unterschrieben, vgl. Act. Conc. t. I 1, 8 p. 15.

Aus Phrygia Pacatiana:

Σ 348 Δ 337 Φίλιππος Ἀγύρας σιδηρᾶς: kommt sonst nicht vor. Identifikation mit SL 389 ist ausgeschlossen, nicht unmöglich mit 383 Ἀραβίου πόλεως Συννάου, da die beiden Städte, nur 10 Kilometer voneinander entfernt, in der Notit. Epiph. 322 einem Bischof unterstellt sind und in dem unwahrscheinlichen Namen Ἀραβίου möglicherweise ein *signum* für Φιλίππου steckt.

Aus der Provinz Insulae:

Σ 353 Δ 344 Βάραχης: [*Barachus* Δ] Νάζου: kommt sonst nicht vor.

Aus Ἀφρική, d. h. der afrikanischen Dioecesis:

Σ 362 Δ 353 Οὐαλεριανὸς Ἀφρος [*Afrus* Δ ~~ωωω~~ Σ verdorben]: in SL nicht nachweisbar, doch ist zu bedenken, daß in ΣΔ zwei afrikanische Flüchtlinge fehlen.

Die Gegenprobe läßt sich dank der oben aufgestellten Tabelle leicht machen; verglichen mit SL fehlen in ΣΔ:

SL 451, im letzten Nachtrag, Γρηγόριος Ἀδριανουπόλεως, der Metropolit von Haemimontus. Er unterzeichnet das Synodalschreiben an Papst Leo [Act. Conc. II 3 p. 358¹⁵], nahm also mindestens seit dem 25. Oktober 451 an der Synode teil. 458 war er noch im Amt [Encycl. XI 52].

SL 134 Ἀθανάσιος Πέρρης: dafür fehlt Σ 105 Δ 98 (99) Σαβινιανὸς Πέρρης entsprechend der Verhandlung in Πρᾶξις XV am 31. Oktober; in SL 339 ist dieser nachgetragen.

SL 152 Ἀνατόλιος . . Σατάλων . . διὰ Δωροθέου πρεσβυτέρου. Er fehlt auch PL III.

SL 167 Θεμιστίος . . Ἀμάστριδος . . διὰ Φιλοτίμου πρεσβυτέρου.

SL 261 (außer der richtigen Ordnung) Γερόντιος . . Βασιλινουπόλεως. Es ist zu beachten, daß er nach Act. Chalced. 14, 20 sich im Anklagezustand befand; in der Einheitsliste dürfte er nachgetragen sein.

SL 262 Ἀλφειδὸς . . Μύνδου.

SL 263 Διογένης . . πόλεως Ὀρθωσιαίων . . διὰ Θεοκτίστου πρεσβυτέρου.

SL 264 Ζωτικὸς . . πόλεως Ἀρπάσων . . διὰ Φιλοθέου πρεσβυτέρου. Die drei karischen Bischöfe stehen ebenfalls nicht da, wohin sie gehören, also ist 261–264 ein eingeschalteter Nachtrag der Einheitsliste.

SL 296 Μανασσῆς . . Θεοδοσιουπόλεως. Wie in der Anmerkung zur Tabelle ausgeführt ist, gehörte er keiner Provinz an; er fehlt auch in den Präsenzlisten.

SL 297 Ἰωάννης . . Βαργυλίου. Außerhalb der Reihe, fehlt in allen Präsenzlisten, also nachgetragen.

SL 305 Ἐπιφάνιος . . Σόλων . . διὰ Σωτηρᾶ ἐπισκόπου. Ein Ἐπιφάνιος ohne Angabe des Sitzes erscheint in SL 30 und Parallelen als Vertreter des Metropoliten von Constantia; in derselben Eigenschaft erscheint Σ 354 Δ 345 Δίδυμος Λαπίθου, vgl. oben S. 17¹. Hinzuzufügen ist noch, daß ΣΔ nur den Metropoliten vertreten sein lassen, SL außer diesem nur den Bischof von Arsinoe durch denselben Σωτηρᾶ, der Ἐπιφάνιος Σόλων

vertritt. Dagegen führen die PL I. III. IIII. VI außer 'Επιφάνιος als Vertreter des Metropolitens und Σωτηρᾶς als Vertreter des Bischofs von Arsinoe in derselben Eigenschaft noch auf Σωτηρᾶς für den Bischof von Amathus und 'Επαφρόδιτος Ταμάσου für Δίδυμος Λαπίθου. So ist dieser zugleich Vertreter und vertreten, ebenso wie jener Epiphanius, dessen Sitz nur einmal genannt wird. Die Unordnung geht in der Hauptsache auf die Redaktionen der Einheitsliste, z. T. wohl auch auf die der nach Provinzen geordneten, zurück und läßt sich nicht mehr zurechtschieben.

SL 315 Παῦλος . . Καντάνου . . διὰ Χρυσογόνου πρεσβυτέρου. In PL I. IIII. VI wird er durch Εὐφρατᾶς 'Ελευθέρνης vertreten, in PL III durch denselben Presbyter wie in SL.

SL 321 'Ιωάννης . . Παρθικοπόλεως . . διὰ Κυρίλλου πρεσβυτέρου. Fehlt auch in PL III.

SL 331 Αὐρήλιος . . 'Αδραμετηνός [d. i. *Hadrumetum*].

SL 338 'Ρεστιτιανός, beide Flüchtlinge aus der afrikanischen Dioecesis.

Auch bei scharfer Beurteilung dürften nur SL 152. 167. 315. 321, also vier Fälle als wirkliche, durch Versehen entstandene Auslassungen gelten, die übrigen sind in der einen oder anderen Weise motiviert. Die Vertretungen sind freilich in ΣΔ nicht mit Sorgfalt behandelt, sie fehlen öfter; ich zähle die Fälle auf:

SL 36: fehlt Σ 208 Δ 199.

SL 53: fehlt Σ 350 Δ 341.

SL 64: fehlt Σ 35 Δ 36.

SL 123: fehlt Σ 85 Δ 79.

SL 174: fehlt Σ 174 Δ 167.

SL 209: fehlt Σ 253 Δ 244.

SL 219: fehlt Σ 277 Δ 268.

SL 292: fehlt Σ 307 Δ 298.

SL 341: fehlt Σ 275 Δ 266.

Über die cyprischen Bischöfe s. o.

Nicht selten sind die Namen, auch der kirchliche Rang der Vertreter verschieden angegeben. In einem Fall hat ΣΔ zweifellos das Richtige bewahrt:

SL 122 Πορφύριος . . Βοτρώων . . διὰ Τιμοθέου διακόνου ~ Σ 84 Δ 78 Πορφύριος Βοτρώων διὰ Σέλα διακόνου, Τιμοθέου ist in SL 122 aus 123 eingedrungen, schon in der Einheitsliste; denn der Fehler tritt auch in PL I. III. IIII. VI auf.

In den anderen Fällen ist eine Entscheidung nahezu unmöglich:

SL 155 ~ Σ 199 Δ 190

SL 159 ~ Σ 189 Δ 182

SL 160 ~ Σ 191 [in Δ ausgelassen]

SL 161 ~ Σ 192 Δ 183

Immerhin ist zu beachten, daß die Differenzen sich auf die Listen von Armenia II und Helenopontus beschränken.

Überblickt man das Material im ganzen, so findet sich kein Grund, daran zu zweifeln, daß die in ΣΔ erhaltenen, in SL ausgelassenen Unterschriften wirklich während der Synode persönlich oder durch Vertreter geleistet sind; dies letztere wird namentlich anzunehmen sein, wenn die Notate am Schluß einer Provinzliste stehen wie Σ 39. 147, vgl.

Σ 55. 148. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß der Bischof von Skythopolis [Σ 131] kurz nach Schluß der Synode ermordet wurde; seine Unterschrift kann kaum erst nach der Synode hinzugefügt sein.

Der Anhang von SL erweist sich als weniger einwandfrei. Zwar sind einzelne Unterschriften abwesender Bischöfe darunter, die auf der Synode von deren Vertretern geleistet sind, vgl. oben über Σ 48. 55. 98. 119. 120. 121. 311. Auch als Ganzes wird er durch das Beispiel von 17, 9 gedeckt. Rätselhaft aber bleibt, daß in den letzten vier Fällen im Anhang von SL die Namen der Sitze fehlen, wo die Liste ΣΔ Zeugnis dafür ablegt, daß sie auf der Synode bekannt waren. Außerdem wird durch diese wenigen Fälle, in denen der im Anhang fehlende Name des Sitzes aus der Liste ΣΔ ergänzt werden kann, nicht erklärt, warum durchweg, wenn der Ortsname fehlt, *πόλεως* bei den Namen der Bischöfe steht. Daß der Anhang flüchtig, ohne daß die originalen Unterschriften eingesehen wurden, zusammengestoppelt ist, wird auch noch durch eine andere Beobachtung erwiesen. SL 424 unterschreibt der Metropolit der Provinz Asia für den abwesenden Bischof *Θωμᾶ πόλεως Αὔλου κόμης*. Aber dieser selbe Bischof figuriert in den vier großen Präsenzlisten I. III. IIII. VI. und hat persönlich unterschrieben, vgl. in der Tabelle SL 185; nur trägt sein Sitz dort den Namen *Οὐαλεντινιανου πόλεως*, vgl. die Anmerkung zu SL 185. Die Liste ΣΔ ist nicht fehlerlos: daß sie eine solche Fülle von Unterschriften ausgelassen haben sollte, die nach dem Anhang auf der Synode selbst geleistet waren, erscheint ausgeschlossen. Ein Prinzip kann nicht hindernd gewirkt haben; einzelne Unterschriften finden sich ja auch in ΣΔ.

Es gibt aber einen Schlüssel, die Ziffer ΦΙΘ, die Rusticus nach einer Handschrift [vgl. seine Bemerkung Act. Conc. t. II 3 p. 415, 28 und oben S. 11²] zum letzten Notat des Anhangs hinzugeschrieben hat; der Nachtrag SL 451. 452 fehlt in der lateinischen Übersetzung und ist eine Randbemerkung, die zu dem hier behandelten Anhang nicht gehört. Aus jener Ziffer erhellt der Zweck, um dessen willen die 109 Bischofsnamen über die eigentliche Subskriptionsliste hinaus zusammengebracht sind: die offizielle Zahl 520 [s. o. S. 11²] sollte so weit erreicht werden, daß sie als zulässige Abrundung gelten konnte. Einen solchen Zweck setzt sich kein Protokoll, das in einem kaiserlichen oder bischöflichen Archiv aufbewahrt wird; der Anhang ist ebenso wie die Einheitsliste zusammengestellt von den Redaktoren, die auf Veranlassung Marcians 454 die chaledonischen Akten zur Veröffentlichung herrichteten. Wie sie im einzelnen verfahren sind, um ihr Ziel zu erreichen, läßt sich nicht mehr erraten. Zwei Beobachtungen dürfen jedenfalls nicht beiseite geschoben werden: 1. daß die Liste ΣΔ den Anhang als solchen nicht kennt, 2. daß tatsächlich, nachdem die anwesenden Bischöfe und ihre Vertreter unterschrieben hatten, die Metropoliten einiger Provinzen für ihre abwesenden Suffragane unterzeichneten, mit oder ohne Bezeichnung von deren Sitzen. Nicht sicher erklären läßt sich, wie es gekommen ist, daß eine Reihe von Subskriptionen, die mehr oder weniger wahrscheinlich von Abwesenden geleistet sind, in der Einheitsliste fehlen und in ΣΔ vorkommen, und schwer zu erraten ist der Grund, weshalb die Redaktoren des Anhangs ihre Absicht, überall die Ortsnamen hinzuzufügen, nicht haben ausführen können; daß sie die Absicht hatten, verrät der Zusatz *πόλεως*. Wurde etwa der Befehl zur Veröffentlichung des Aktenwerkes erteilt, ehe sie ihre Arbeit abgeschlossen und die nicht von vornherein angegebenen Sitze der Bischöfe festgestellt hatten? *Et scientiae pars est quaedam nescire.*

Eine Tatsache ist sicher und unwiderleglich: die ausdrücklich nach den mit Namen genannten Provinzen geordnete Liste $\Sigma\Delta$ ist von der Einheitsliste der Aktenpublikation unabhängig. Sie ist überliefert nicht im Zusammenhang mit den Sitzungen der Synode, sondern mit dem Credo und den Kanones, denjenigen Stücken, die als vom Kaiser bestätigte Normen der Reichskirche sofort öffentlich mitgeteilt werden mußten. Um mit ausführlicher Urkundlichkeit zu bezeugen, daß diese Normen mit Zustimmung der zur Reichssynode versammelten Bischöfe erlassen seien, werden deren Unterschriften mitgeteilt, geordnet nach den Provinzen und Dioeceseis des Reiches, soweit nicht die kirchlichen Verhältnisse eine Änderung dieser Anordnung herbeiführten. Beamte eines kaiserlichen *scrinium* haben, sei es mit, sei es ohne Mitwirkung des Konstantinopler Patriarchats sie auf Grund der originalen Urkunden aufgestellt.¹ Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, im Gegenteil, es muß angenommen werden, daß Credo, Kanones und die Unterschriften sofort nach der Synode veröffentlicht wurden. Die erst 454 erfolgte offiziöse Publikation der Akten ist von jener offiziellen Mitteilung streng zu unterscheiden; es sind nicht dieselben Redaktoren mit beiden Veröffentlichungen beauftragt worden. Denn wie $\Sigma\Delta$ von der Einheitsliste unabhängig ist, so gilt dasselbe auch umgekehrt. Beide haben ihren Wert für den Forscher. Die dem Credo und den Kanones hinzugefügte Liste ist zuverlässiger, aber auch, weil sie weniger von der administrativen Ordnung abweicht, gewissermaßen schweigsamer; die andere ist weniger sorgfältig, läßt aber deutlicher die Tendenzen und Vorgänge erkennen, die im Hintergrund ihr Spiel trieben.

VIII

Die in der Publikation der Akten enthaltene Einheitsliste der Bischöfe ist, wenn auch nicht offensichtlich, so doch dem Prinzip nach, nicht minder nach Provinzen angeordnet als die andere, in der das Prinzip unumschränkt regiert. Abweichungen kommen in jener ja vor, aber die stärkeren und umfangreicheren haben, wie nachzuweisen versucht wurde, ihre Gründe, und der Satz gilt auch hier, daß Ausnahmen die Regel beweisen. Ehe ich nun aber von der Provinz zur Dioecesis aufsteige und den Anschluß an das herstelle, was oben S. 14 bei Gelegenheit der Liste $\Sigma\Delta$ ausgeführt wurde, mag eine Frage wenigstens berührt werden, die durch die Vergleichung der Einheitsliste mit der anderen nahegelegt wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß einige wenige Listen die gleiche Reihenfolge der Suffraganbischöfe aufweisen, nämlich

in der Dioecesis Oriens: beide Cilicien und Arabien,

¹ Duchesne [*Mélanges Graux* p. 134] hat recht, wenn er die These aufstellt, daß die Listen mit geographischer Anordnung eine Überarbeitung [*remaniment*] der 'originalen' Listen darstellen. Nur muß 'original' scharf genommen werden; es sind die Listen, die die in der Sitzung selbst gemachten Aufzeichnungen oder die dort geleisteten Unterschriften unverändert wiedergeben, wie z. B. PL II und die Unterschriftenliste 17, 9, wie ich glaube, auch die Präsenzlisten der ephesischen Synode von 449. Die Einheitsliste dagegen, die in der Publikation der chaledonischen Akten mit Evidenz zutage tritt, ist nicht original und nicht 'originaler' als die Liste $\Sigma\Delta$.

in der asianischen Dioecesis: Hellespontus, Lykien,¹ Karien,² Phrygia Salutaris wenigstens nahezu,³ Lykaonien, Pisidien und Pamphylia Sidensis, im illyrischen Präfekturbezirk: Epirus uetus.

Daß die Einheitsliste diese Stücke aus der offiziellen entlehnt haben sollte, ist ebenso undenkbar wie das Umgekehrte; der Nachweis, daß die beiden Listen voneinander unabhängig sind, kann durch die Beobachtung eines nur teilweise zutreffenden *consensus* nicht umgestoßen werden. Auch ein Vergleich der chalkedonischen Listen mit den sog. Encyclia, d. h. den Antworten der Provinzialsynoden⁴ auf das Rundschreiben Kaiser Leos hilft nicht weiter. Er läßt sich längst nicht für alle Provinzen durchführen, da der Redaktor der *Collectio Sangermanensis*, als er die lateinische Übersetzung der Encyclia in seine Sammlung aufnahm, einen erheblichen Teil der Synodalschreiben ausließ [Act. Conc. t. II 5 p. XV]. Schlimmer ist, daß die Formalien in den nach Konstantinopel gesandten Synodalschreiben nachlässig behandelt sind. In den Schreiben aus Mesopotamien und Cilicia I sind den unterschreibenden Bischöfen die Sitze nicht hinzugefügt. Meistens, wenn auch nicht immer, enthalten die Schreiben zwei Listen, eine am Anfang in der Anrede an den Kaiser, die andere der Unterzeichner am Schluß; ein Schreiben ausgenommen, stehen in jener nur die Namen der Bischöfe selbst ohne ihre Sitze. Nur selten und bei kürzeren Listen stimmen Zahl und Reihenfolge; die längeren weichen meist stark voneinander ab. Die Zahl der Unterschriften ist oft geringer als die der Personennamen in der Anrede. Diese Unregelmäßigkeiten gehen so durch, daß es unratsam, um nicht zu sagen unmöglich ist, die Abschreiber oder den Übersetzer dafür verantwortlich zu machen; die Metropolen selbst haben es nicht für nötig gehalten, für eine bestimmte Reihenfolge oder mögliche Vollständigkeit der Unterschriften zu sorgen. Bezeugten in der Anrede und durch Unterschrift eine Anzahl von Bischöfen, daß eine Provinzialsynode stattgefunden hatte und das Schreiben in deren Namen abgefaßt war, so reichte das aus. Unter solchen Umständen ist von den Encyclia nicht viel Aufklärung zu erwarten; das zeigt z. B. die pisidische Liste, die einzige, in der auch in der Anrede die Sitze angegeben sind und Reihenfolge sowie Bestand miteinander stimmen, die also sorgfältig gearbeitet ist. Zufällig gehört die Liste derselben Provinz zu den längeren Verzeichnissen, die in der Einheitsliste und ΣΔ nicht voneinander abweichen. Der Vergleich führt zu keinem Resultat: Encyclia und die chalkedonischen Listen sind nicht zusammenzubringen.

Ebensowenig geben die ältesten Τάξεις (*Notitiae*) aus, die antiochenische von 570 und die Konstantinopler des sog. Epiphanius aus der Mitte des 7. Jahrhunderts. Ich habe bei dem Vergleich dieser Listen sowohl wie der Encyclia mit meinen Tabellen nur zwei Verzeichnisse gefunden, die allenfalls auf eine gemeinsame Vorlage zurückgeführt werden können; um dem Vorwurf übertriebener Skepsis zu entgehen, setze ich sie her, die Metropolen weglassend

¹ Merkwürdigerweise sind gerade die ersten Nummern der offiziellen Provinzenliste [Σ 273–276] in der Einheitsliste ausgelassen. ² Die Nachträge SL 261–264. 297 fehlen, wie oben [S. 54] gesagt, in ΣΔ.

³ Nur zwei Bischöfe wechseln die Stellung, SL 272. 273 = Σ 335. 334. Über Eusebius von Dorylaeum s. o. S. 44.

⁴ In den Fällen, in denen es zu einer Synode nicht gekommen war, wie in Rhodos [ep. 33] oder Caesarea [ep. 38], setzen die Metropolen dem Kaiser ausführlich auseinander, weshalb sie eine Synode nicht haben abhalten können.

Phoenicia Libanensis Notitia Antiochena p. 75	Encyclia ep. 26	Chalkedon Σ	Chalkedon SL
(Ἐμίσσης) ¹	1	87	124
Ἡλιουπόλεως	2	88	125
Ἀβίλης	3	92	126
Παλμύρων	4		440
Λαοδικείας		90	127
Εὐαρείας	5	89	128
Χωνοχώρων	6		441
Ἰαβρούδων	7		442
Δανάβων	8		443
Κοραδέων	10		444
Ἀρλανῶν	9 ²		
Σαρακηνῶν	11	91	336

Galatia I Not. Epiphan.	Encyclia ep. 45	Σ	SL
Ταβίας 127	1 asponae ³	164	145
Ἰουλιουπόλεως ⁴ 128	2	165	146
Ἀσπώνης 129	3	166	147
Βηρινουπόλεως ⁵ 130			
Μνίζου 131	4	168	140 (an falscher Stelle)
Κίννης 132	5	167	148
Ἀναστασιουπόλεως 133 ⁶	Laganias 6	Λαγανίας 169	Λαγανίας 149

¹ Der Bischof von Emesa ist als μητροπολίτης αὐτοκέφαλος abgesondert, vgl. p. 73.

² Überliefert ist *uranensi*, die Verbesserung in *Arlanensis* sicher.

³ Falsche Vorausnahme von 3; Ταβίας darf eingesetzt werden, weil der Bischof von Tabia in den chalkedonischen Listen Ἰουλιανός heißt.

⁴ Ἡλιουπόλεως ist eine gewöhnliche Verschreibung; sie findet sich z. B. auch in cod. B SL 146.

⁵ Keine Neugründung, sondern eine ältere Ortschaft, die wahrscheinlich unter Kaiser Leo [457–474], sicherlich nach 457 und vor 484 zugleich mit dem Namen der Kaiserin Verina, Leos Gemahlin, einen Bischof erhielt.

⁶ Die Identität mit Lagania wird mit Recht allgemein angenommen.

Das sind zwar keine Identitäten von zwingender Evidenz, aber doch Ähnlichkeiten, die zu der Vermutung verlocken können, daß Verzeichnisse zugrunde liegen, die von den Redaktoren der chalkedonischen Listen benutzt wurden. Nur darf nicht vergessen werden, daß es eben nur zwei Listen sind, die einen solchen Tatbestand zu erschließen allenfalls berechtigen. Man kann diese Zahl ja etwas erhöhen, wenn man die oben [S. 57 f.] erwähnten Übereinstimmungen zwischen den beiden chalkedonischen Listen auf dieselbe Ursache zurückführt und von der Möglichkeit absieht, jene unzweifelhaften Konkordanzen mit nicht mehr zu erratenden Vorgängen bei der Redaktion von ΣΔ und SL zusammenzubringen. Dann tritt wie bei dem pisidischen und vielen anderen Verzeichnissen nur um so greller zutage, daß, wenn überhaupt den Redaktoren der chalkedonischen Listen schon vorhandene Verzeichnisse zu Gebote standen, diese in den ein oder zwei Jahrhunderte jüngeren Τάξεις von Grund aus verändert sind. Ein Resultat ist diese Erkenntnis freilich auch.

Wie über der Liste, die nach ausdrücklich genannten Provinzen geordnet ist, so steht auch über der Einheitsliste die Verteilung der Provinzen nach Dioeceseis. Die Tabelle zeigt das mit Evidenz, zugleich freilich auch, daß das Prinzip in der Einheitsliste leichter durchbrochen werden konnte, da hier auch die Anordnung nach Provinzen nicht offen zutage liegt. Begnügt sich die Liste ΣΔ damit, den illyrischen Präfekturbezirk aus dem oben [S. 42] erörterten Grunde in zwei Teile zu zerlegen, so zerschlägt die Einheitsliste aus dem gleichen Grunde jenen Bezirk nicht nur, sondern auch die thrakische Dioecesis. Dazu kommen dann die durch Eustathius von Berytus veranlaßten Verwicklungen in Phoenicia I [s. o. S. 45 ff.], die Eusebius von Dorylaeum zugewiesene Sonderstellung, allerhand Nachträge und dergleichen mehr. Bithynien ist in der Liste der Suffraganbischöfe keine Einheit mehr [vgl. SL 136. 261], da die Titularmetropolen Nicaea und Chalkedon in die Metropolitensliste eingereiht sind und von den übrigbleibenden zwei Suffraganen der von Basiliupolis unter Anklage stand. Der Metropolit von Cappadocia I hatte nur zwei Suffragane, die beide in der Einheitsliste fehlen [s. o. S. 48. 53]; darum fällt diese Provinz in der Liste der Suffragane ganz aus. Ähnlich ist es mit Haemimontus gegangen, der einzige in Chalkedon anwesende Suffragan erscheint erst im letzten Nachtrag. Trotzdem ist es möglich, wenn man von den Verschiebungen im einzelnen sich nicht verwirren läßt, ebenso wie von ΣΔ, so auch von der Einheitsliste eine Tabelle aufzustellen, wie die Dioeceseis aufeinander folgen und wie die Provinzen auf sie verteilt sind:

Dioecesis Oriens:

Συρίας α'

Παλαιστίνης, nicht in α', β', γ' gesondert

Thrakische Dioecesis:

Θράκης

Εὐρώπης

Dioecesis Oriens:

Ἰσαυρίας

Συρίας β'

Κιλικίας α'
 Κιλικίας β'
 Ἀραβίας
 Φοινίκης α'
 Φοινίκης Λιβανησίας
 Αὐγουστοευφρατησίας
 Μεσοποταμίας
 Ὀσροηνῆς

Alexandrinische Kirchenprovinz, nur in PL I

Pontische Dioecesis:

Πόντου Πολεμωνιακοῦ
 Γαλατίας α'
 Ἀρμενίας α'
 Ἐλενοπόντου
 Ἀρμενίας β'
 Καππαδοκίας β'
 Παφλαγονίας
 Ὀνωριάδος
 Γαλατίας β'

Thrakische Dioecesis:

Ῥοδόπης

Asianische Dioecesis:

Ἀσίας
 Ἑλλησπόντου
 Λυδίας
 Λυκίας

Thrakische Dioecesis und Präfektur Illyricum:

Ῥοδόπης
 Ἑλλάδος
 Παλαιᾶς Ἡπείρου

Asianische Dioecesis:

Καρίας
 Φρυγίας Πακατιανῆς
 [Καρίας, Nachtrag]
 Φρυγίας Σαλουταρίας
 Λυκαονίας
 Πισιδίας
 Νήσων

Κύπρου

Präfektur Illyricum:

Ἑλλάδος

Κρήτης

Μακεδονίας α'

Asianische Dioecesis:

Παμφυλίας [Pergensis]

Παμφυλίας [Sidensis]

Präfektur Illyricum:

Νέας Ἡπείρου

Θεσσαλίας

Ἀφρικῆς

Nachträge.

Weshalb Syria I und Palästina vorangestellt sind, ist oben [S. 46] erörtert. Der Rest der Dioecesis Oriens und die pontische Dioecesis sind ein Ganzes geblieben. Anders die asianische Dioecesis: sie wird durch die Stücke der thrakischen Dioecesis und der illyrischen Präfektur ebenfalls ihrer Einheit beraubt, zum Zeichen, daß die Provinzen der drei Bezirke direkt von Konstantinopel abhängen sollen.

Mit ΣΔ stimmt die Einheitsliste insofern überein, als beide die Dioecesis Oriens und die pontische vor die asianische stellen, wie in dem kaiserlichen Bescheid Act. Chalced. 5, 22. Die Provinzen dagegen weisen eine verschiedene Reihenfolge auf; eine verbindliche Regel gab es damals offenbar nicht.

VIII

Indem die offizielle Bekanntmachung des von der chalkedonischen Reichssynode beschlossenen und vom Kaiser zum Gesetz erhobenen Glaubensbekenntnisses und der Kanones mit einer nach Provinzen geordneten Liste der unterzeichnenden Bischöfe ausgestattet wird, tritt sie als Nachfolgerin der Reichssynoden von Nicaea und Konstantinopel auf, wie sie ja auch deren ἐκθέσεις πίστεως an die Spitze ihrer eigenen stellt. Es ist nunmehr, nachdem die in mannigfaltiger Überlieferung vorliegenden chalkedonischen Listen erörtert sind, an der Zeit, auch die Subskriptionslisten der Synoden von Nicaea und Konstantinopel zu betrachten.

Beide Listen sind, wie die chalkedonische Liste ΣΔ, überliefert durch das griechische *corpus canonum*, das in Antiochien kurz vor dem Konstantinopler Konzil auf Veranlassung und unter Leitung des Bischofs Meletius zusammengestellt wurde; die Konstantinopler Kanones sind nicht lange nachher hinzugefügt.¹ Sie standen am Schluß des Codex oder

¹ Ich habe über dies Corpus canonum und sein Fortleben in den syrischen und lateinischen Übersetzungen ausführlich gehandelt in der Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 56. Kanon. Abt. 25, 1 ff. 'Die

der Rolle; damit wird zusammenhängen, daß das Ende der Konstantinopler Liste übel zu-gerichtet ist. An der Liste selbst lag das nicht; ein Exemplar der offiziellen Bekannt-machung war leicht zu beschaffen, als die Konstantinopler Kanones dem Corpus an-gehängt wurden. Das nicaenische Konzil lag allerdings, als jenes Corpus in Antiochien zusammengestellt wurde, schon mehr als 40 Jahre zurück, indes muß es noch möglich ge-wesen sein, ein oder mehrere Exemplare der öffentlichen, 325 erfolgten Mitteilung mit-samt der Liste aufzutreiben; daß diese erst nachträglich zusammengestellt sei, ist eine abenteuerliche Vorstellung, die durch die Liste selbst widerlegt wird.

Das originale griechische *corpus canonum* wurde durch das Werk des Iohannes Scho-lastikos und die Sammlung der 14 Titel aus dem praktischen Gebrauch verdrängt und ist verlorengegangen. Doch geben die ältesten syrischen und lateinischen Übersetzungen ein deutliches Bild des Originals. Die Namenliste stand in ihm unter dem Credo; ihr ging eine mit Sicherheit auf Antiochien zurückzuführende Auseinandersetzung über den okzi-dentalischen Teil der Liste voraus, der durch die Schuld der Okzidentalien unvollständig sei. Am getreuesten ist die Liste des griechischen *corpus canonum* erhalten durch die 501 verfaßte syrische Übersetzung in dem bald nach diesem Zeitpunkt geschriebenen Codex Brit. Mus. Add. 14528. Allein brauchbar ist die Ausgabe von F. Schultheß in den Ab-handl. d. Gött. Ges. d. Wiss. N. F. X 2 p. 4 ff.

Aus dem *corpus canonum* entnommen ist auch die Liste, die einst Socr. 1, 13¹¹ gestanden hat und in den Hss. durch eine Interpolation entfernt, aber durch die als Ganzes noch nicht veröffentlichte Historia tripartita des Theodorus Lector im Marc. 344 erhalten ist. Das von Sokrates benutzte Exemplar stand der Vorlage des syrischen Übersetzers nahe; beide enthalten denselben Fehler der Datierung, der bei Sokrates stehen geblieben, im Syrer korrigiert ist. Ferner ist bei beiden jene Auseinandersetzung, die im Original vor der Na-menliste stand, in verschieden verkürzter Form an den Schluß versetzt.¹ Herausgegeben ist diese Liste nach der Hs. von Gelzer in den Scriptt. sacri et profani 2, 61 ff. Es versteht sich von selbst, daß die junge griechische Handschrift des Theodorus Lector es an Zu-verlässigkeit mit der Jahrhunderte älteren syrischen nicht aufnehmen kann; es muß aber auch angemerkt werden, daß Sokrates die Liste nicht intakt gelassen hat. Er selbst hat [16] Paphnutius, den Bischof der 'oberen Thebais', aus Rufin [10,4; vgl. Socr. 1, 11] inter-poliert;² die nicht minder verkehrte Einschaltung des hl. Nikolaus von Myra [151] ist schwerlich auf sein Konto zu setzen, da er nie von ihm redet, sondern auf das des Theo-dorus Lector oder eines Interpolators der Sokrateshandschrift, der Theodorus seine Ex-zerpte entnahm.³

Kanonessammlungen der alten Reichskirche'. Hinzuzunehmen ist Zeitschr. f. neut. Wiss. 35, 1 ff. 'Über die Sammlung des Cod. Veronensis LX.' Auf diese Aufsätze sei ein für allemal verwiesen; die einzelnen Ausführungen zitiere ich nicht, da sie nur im ganzen Zusammenhang verständlich sind.

¹ Vgl. Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1904, 395 ff.; dort ist auch p. 398 die Schlußbemerkung abgedruckt, die Gelzer in seiner Ausgabe weggelassen hat.

² Es spricht manches dafür, daß dieser Paphnutius aus dem Meletianer Paphnutius zu einem 'großen Anachoreten' [Epiphan. 68, 5] und zum orthodoxen Heiligen umgestempelt ist.

³ Über die Legende vom hl. Nikolaus in Myra vgl. Anrich, Hagios Nikolaos 2 p. 301. Daß 'die in Frage kommenden griechischen Listen nicht über das 13. Jahrhundert hinaufgehen', kann ich nicht zu-geben; Theodorus Lector gehört ins 6.

Die älteste syrische Übersetzung und Sokrates sind das Fundament, wenn es darauf ankommt, diejenige Form der Liste zu rekonstruieren, die im antiochenischen *corpus canonum* stand. Als dritte Stütze müßte das in zwei Handschriften erhaltene große Kanoneswerk hinzukommen, das in der afrikanischen Kirche etwa 428–430, unmittelbar vor dem Einbruch der Vandalen, zusammengestellt wurde. In ihm war der Übersetzung des *corpus canonum* — sie wird die isidorische der älteren Redaktion genannt — der griechische, aus Antiochien bezogene Text vorausgeschickt. Da schon damals die okzidentalischen Schreiber es nicht fertig brachten, griechische oder orientalische Namen ohne fortwährende Fehler abzuschreiben, wurden die Namenlisten in der Übersetzung weggelassen und an den Stellen, wo sie im Text zu erscheinen hatten, auf das vorangehende griechische Original verwiesen; dies aber ist schon früh aus dem Kanoneswerk verschwunden. Es muß als ein besonders glücklicher Zufall bezeichnet werden, daß wenigstens der lateinische Teil des afrikanischen Kanoneswerkes um 800 in den Schreibstuben zweier deutscher Domkapitel vor dem Untergang gerettet ist; in Italien und Gallien ist jenes Werk schon in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, in dem es entstanden war, zerstückelt. Am meisten verbreitete sich die Überarbeitung eines Teiles, der nur die *materies Nicaena* und die Kanones der unmittelbar vorausgehenden Synoden von Ankyra und Neocaesarea sowie der auf Nicaea folgenden von Gangra umfaßte. Aber nur die Überlieferung dieser drei an letzter Stelle genannten Stücke bildet eine Einheit, die aus mehreren Sammlungen ohne Mühe hergestellt werden kann; das nicaenische Stück ist nur in der Sanblasiana so ziemlich in der Form erhalten, die es in der genannten Überarbeitung eines Teiles des großen afrikanischen Kanoneswerkes erhalten hatte, in anderen Sammlungen ist es durch andere Versionen ersetzt, sei es durch die sogenannte gallische, sei es durch ein wertloses Mischprodukt aus zwei älteren Übersetzungen wie in der *Collectio Prisca* der jüngeren Fassung. Dabei hat die Namenliste von dem Credo, zu dem sie ursprünglich gehörte, sich abgelöst und besondere Schicksale erfahren, die mit denen der Texte selbst nicht zusammenfallen und besonders behandelt werden müssen. Wissenschaftlich herausgegeben sind die lateinischen, in den *Collectiones Conciliorum* übel mißhandelten Listen zuerst von meinem verstorbenen Freunde O. Cuntz in den Gelzerschen *Patrum Nicaenorum nomina* [Scriptt. sacri et profani II, Leipzig 1898]. Cuntz sonderte die Handschriften richtig, aber sein handschriftliches Material reichte nicht aus; es war manches darunter, das keinen selbständigen Wert hatte, und es fehlte anderes, das für die Überlieferungsgeschichte unentbehrlich war. Darin war ihm Turner überlegen, der in demselben Jahr sein Werk *Ecclesiae Occidentalis monumenta iuris antiquissima* mit der Edition der apostolischen Kanones und der nicaenischen Namenliste begann; durch ihn ist der von Cuntz besorgte Teil der Gelzerschen Sammlung überholt. Die Handschriften sind von Turner in 5 Gruppen zerlegt, die sich in die Überlieferungsgeschichte der Kanonessammlungen in folgender Weise einreihen:

A 1. Dionysius war der letzte, der das griechische *corpus canonum* selbständig übersetzte.

Die zweite Ausgabe dieser Übersetzung wurde in Rom maßgebend, in Gallien verdrängte sie die in der Karolingerzeit noch viel verbreitete Quesneliana erst allmählich, indem aus einem von Papst Hadrian I. 774 Karl d. Gr. überreichten Exemplar der Dionysiana die Hadriana hervorwuchs, die die Alleinherrschaft erlangte. Nur nach Spanien kam sie nicht, dort behielt die *Collectio Hispana* ihr Monopol. Dionys selbst nahm nur den Text der Kanones in seine Sammlung auf und ließ planmäßig wie die

Glaubensformeln so auch die Namenlisten aus. Sie drangen aber, aus verschiedenen Quellen, in Exemplare der Dionysiana und von da aus in Hss. der Hadriana ein, darunter auch die nicaenische.

- Λ II wird vertreten durch die in der oberitalienischen Fronde gegen das iustinianische Konzil von 553 entstandene Veroneser Hs. LIX (das sogenannte Veroneser Fragment) und den ältesten und ursprünglichen Teil der Hs. von Corbie [Parisin. 12097].¹ Jene gehört zu den Hss. der sogenannten Isidoriana uulgata, d. h. zu der aus dem antiochenischen *corpus canonum* abgeleiteten Zusammenstellung Nicaea Ancyra Neocaesarea Gangra; in dieser steht nur die Liste ohne die nicaenischen Kanones. Doch zeigt die Verwandtschaft des Textes der drei anderen Synoden mit der Kölner Hs., daß die Hs. von Corbie, wie die Kölner, aus der Sammlung der vier Synoden abgeleitet ist.
- Λ III ist die Collectio Prisca der jüngeren Redaktion, die im Anfang des 6. Jahrhunderts rasch auf die ursprüngliche Form jener Sammlung gefolgt sein muß. Der sogenannte Codex Justelli und die Sammlung der vatikanischen Hs. vertreten jene Redaktion auch in den Texten, dagegen entnimmt die Sanblasiana nur die Namenliste der jüngeren Redaktion der Prisca, die Texte dagegen, soweit die vier Synoden in Frage kommen, der schon öfter erwähnten, nur die vier Synoden umfassenden Sammlung.²
- Λ IIII besteht aus der Freisinger Hs., der Hs. von Chieti [Vat. Reg. 1997] und der Quesneliana. Die Liste enthält eine Reihe von Doppellesarten [vgl. Turner 1, 96]; sie ist also nicht mechanisch aus einer Vorlage abgeschrieben, sondern mit anderen Handschriften kollationiert, das Produkt einer gelehrten Arbeit. Ferner ist sie in allen drei Hss. — die Quesneliana darf als eine einzige mit Varianten versehene Handschrift angesehen werden — unabhängig von dem Text. Die Vorlage des Frisingensis war das originale Kanoneswerk der afrikanischen Kirche, das keine lateinischen Listen enthielt; die nicaenische ist also anderswoher hinzugefügt. Wie ich in den Kanonessammlungen nachgewiesen habe, enthält die Hs. von Chieti die originale Form der Prisca. In sie war die älteste Kanonessammlung der römischen Kirche aufgenommen, nämlich das Credo und die Kanones von Nicaea, an die ohne jede Unterbrechung die von Serdika angeschlossen waren. Das spricht dafür, daß dieses Produkt einer Namenliste entbehrte; sie ist erst zugesetzt, als es der Prisca einverleibt wurde, und verkehrt genug hinter die Kanones von Serdika gestellt, mit denen sie nichts zu tun hat. In der Quesneliana ist die Übersetzung des afrikanischen Kanoneswerkes neu bearbeitet mit unverkennbarer Benutzung des griechischen Originals, das ja in jenem Kanoneswerk enthalten war. Aus diesem kann aber, wie schon gesagt, die Liste nicht genommen sein, auch nicht aus der Teilsammlung der vier Synoden, da die Lesungen der Quesneliana mit II und III nicht stimmen.
- Λ V. In Betracht kommt nur die Handschrift 212 des Kölner Domkapitels. Die Liste berührt sich nahe mit IIII, ist aber nicht daher entnommen, während der Text mit dem der Hs. von Corbie zusammengeht.

¹ Derselbe Teil der Hs. enthält die Liste noch einmal, aber ohne die Namen der Sitze. Sie kommt für diese Untersuchung nicht in Betracht.

² Dieselbe Liste steht außerdem noch auf den Blättern, die in die Handschrift des Museum Westreliani 9 im Haag, das Original der sog. Hs. von St. Maur [Paris 1451], aus einem anderen Codex eingeklebt sind. Sie hat keinen selbständigen Wert.

Von diesen fünf Gruppen gehen I–III letzten Endes auf das griechische *corpus canonum* antiochenischen Ursprungs zurück, gehören also mit der ältesten syrischen Übersetzung [Σ] und Sokrates [Γ] zusammen. Gelegentliche Konkordanzen von III und IIII können als Reste der originalen Form der *Prisca* erklärt werden, die in der jüngeren stehen geblieben sind. Dagegen enthalten Λ IIII. V Varianten, die von der sonstigen Überlieferung zu stark abweichen, um auf das antiochenische *corpus canonum* zurückgeführt werden zu können, und diese Varianten werden dadurch noch gewichtiger, daß sie in der koptischen Liste [K] wiederkehren. Diese ist lückenhaft und unvollständig, in den Fetzen einer einzigen Handschrift erhalten; die allein brauchbare Ausgabe ist die von Gelzer in den *Patrum Nicaenorum nomina*, nur darf nicht übersehen werden, daß er den die Namenliste einleitenden Bericht, der nur aus dem antiochenischen *corpus canonum* stammen kann, ausgelassen hat [vgl. Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1908, 314¹]. Es kommt alles darauf an, dieser Liste in der Überlieferungsgeschichte die richtige Stelle anzuweisen.

Das Verzeichnis der Bischöfe aus der alexandrinischen Kirchenprovinz, die das nicaenische Symbol unterzeichnet hatten, war im antiochenischen *corpus canonum* nach Ausweis von ΣΓΑ I–III in drei Rubriken geteilt: Αἰγύπτου Θηβαίδος Λιβύης τῆς ἄνω.¹ Die Einteilung ist falsch: der Bischof Σχεδίας im Delta ist in die Rubrik Θηβαίδος geraten und die Bischöfe Ἀντιπύργου und Παραιτονίου gehören nach Unterlibyen. Γ versucht zu korrigieren und schiebt vor Παραιτονίου die Überschrift Λιβύης κάτω ein, läßt aber den Bischof Ἀντιπύργου unter den oberlibyschen stehen. Dagegen hat der Kopte nur zwei Rubriken, erstens Αἰγύπτου καὶ Θηβαίδος — damit fällt die falsche Einreihung von Σχεδίας fort — und zweitens Λιβύης καὶ ἐτέρας Λιβύης ἄνω, unter welcher er die beiden unterlibyschen Bischöfe zusammenrückt und, entsprechend der Überschrift, an den Anfang des Abschnitts stellt. Außerdem weist er dem bekannten Freunde des Arius, Secundus von Ptolemais, die richtige Stelle in Oberlibyen, d. h. der Pentapolis, an, während die antiochenische Liste, wie man um der Kürze willen sagen darf, ihn unter die Rubrik Θηβαίδος schiebt, wo es ja auch ein Ptolemais gab. K hat ferner 3 Sitze mit ihren Bischöfen mehr [9. 13. 16], Ἡρακλέους [Ägypten], Ἀνταίου [Thebais] und einen, der in der Hs. bis zur Unkenntlichkeit verstümmelt ist. Statt der Doppelkorruptel in der antiochenischen Liste Σ 10 T(urner) 11 Γάιος Θμουέως und Σ 12 T 13 Τιβέριος ΤΑΥΘΗΤΙC steht in K 5. 6 das Richtige: ΤΙΒΕΡΙΟC ΘΜΟΥΙ. ΓΑΙΟC ΠΑΝ[Υ]ΟC. Der Bischof von Lykopolis, der in Σ 15 Λ I. II. III 16 Οὐολουσιανός, in Γ 15 Λουσιανός heißt, trägt K 15 den in Ägypten häufigen Namen Πλουσιανός.

Ein Widerspruch gegen die Evidenz dieser Zeugnisse ist unmöglich: die koptische Liste muß andern Ursprungs sein als die des antiochenischen *corpus canonum*, sie geht zurück auf die Aufzeichnungen, die die *notarii* des alexandrinischen Bischofs 325 in Nicaea gemacht hatten. Es liegt nahe, der ganzen koptischen Liste die gleiche Herkunft zuzuschreiben. Dem steht erstens entgegen der einleitende Bericht, der nur aus dem antiochenischen Corpus abgeleitet werden kann, und zweitens eine Anzahl von Verschreibungen der Städtenamen, die K mit der antiochenischen Überlieferung gemeinsam sind; es ist nötig, sie zusammenzustellen:

Provinz Phoenicia: Σ 49 T 49 K 50 ΑΛΑCΟΥ [ΑΛΖΟC K]. Es ist sekundäre Verderbnis, daß das Notat in Γ Λ II fehlt.

¹ Daß *superioris* in Λ I fehlt, ist sekundärer Zufall.

Provinz Cilicia: Σ 85 T 86 K 91 Νάρκισσος Νερωνιάδος = Σ 93 T 94 K 99 [am Schluß des Abschnittes] Νάρκισσος Ειρηνοπόλεως. Der Fehler geht darauf zurück, daß der zweite Stadtname als Variante an den Rand geschrieben war, dies mißverständlich für eine Ergänzung gehalten und am Schluß nachgetragen wurde.

Provinz Asia: ιλιου Σ 124 T 125 K 130 Γ ΗΑΙ ... Κελιεν [ⲕⲉⲗⲓⲉⲛ] Σ *isliu eliensis heleniensis elii ilio* A. Es ist sicher falsch, daraus 'Ιλίου zu machen, das wenige Stellen danach [Σ 127 T 128 K 133] genannt und in ΣΑ durch den Zusatz 'Ελλησπόντου deutlich charakterisiert wird. Τρωιάδος, das die griechische Liste an der zweiten Stelle für 'Ιλίου einsetzt, ist Konjekture.

Provinz Lydia: Σ 136 T 137 K 141 ΣΤΑΝΔΟΥ. Die Emendation Σιλάνδου ist sicher.¹

Diese Fehler müssen auf einen gemeinsamen Archetypus zurücklaufen, und das kann nur die Liste des antiochenischen Corpus gewesen sein, einerlei ob sie dem dort benutzten Exemplar der Originalliste oder den Schreibern des Corpus zugeschrieben werden.

Wie schon gesagt, hängen die Listen A IIII. V irgendwie mit der koptischen Liste zusammen. In dem Verzeichnis der Bischöfe aus der alexandrinischen Kirchenprovinz sind die Spuren dieses Zusammenhangs selten, aber deutlich: die falsch eingesetzte Rubrik Θηβαΐδος fehlt; die Bischöfe Τύραννος Ἀντινίου Πλουσιανός Λύκων, die auch in K [14. 15] zusammenstehen, finden sich in A IIII an auffallender Stelle, sofort nach dem Bischof von Alexandrien. Das sieht nach einer Korrektur aus, die nicht geschickt eingefügt wurde.

In der weiteren Liste finden sich folgende Konkordanz; die meisten sind schon von Gelzer und Turner zusammengestellt:

Provinz Palästina: nur in K 40 und A IIII 38 hat der Bischof von Gaza den durch Athanasius und andere vielfach bezeugten [Apol. sec. 44. 47. de fuga 4. hist. Ar. 5. Corp. scriptt. eccles. Lat. 65 im Index p. 264] Namen Ἀσκληπᾶς; in allen anderen Listen steht das unmögliche Ἀσκληπίος.

Provinz Galatia: der Bischof von Ankyra heißt K 123 A IIII. V Παγχάριος, Σ 117 Γ 114 A II. III Μάρκελλος. Beide Namen zusammen finden sich im Frisingensis [A IIII] und in A I, wo *Marcellus* in *Marcus* verdorben ist. Richtig ist nur Μάρκελλος; daß er am Konzil von Nicaea teilnahm, ist sicher bezeugt, vgl. Gelzer p. XL. Ob der andere Name fingiert oder irgendwoher aufgelesen ist, läßt sich nicht ausmachen. Zweifellos sollte Marcellus der Ehre beraubt werden, in Nicaea gewesen zu sein und das Symbol unterschrieben zu haben. Daß er wenigstens im Osten für einen Ketzer galt, reicht als Grund nicht aus; Secundus von Ptolemais, Eusebius von Nikomedien, Theognis von Nicaea, Asklepias von Gaza, denen Athanasius Feindschaft gegen den nicaenischen Glauben vorwirft, stehen unversehrt in allen Listen. Es war leicht, diesen vorzuwerfen, daß ihre Unterschrift unehrlich gewesen sei; bei Marcellus lag die Sache nicht so einfach. Antinicaenische Heuchelei konnte ihm nicht nachgesagt werden. Er war noch unter Konstantin durch eine Reichssynode verurteilt, sicher ohne Mitwirkung des Athanasius, wahrscheinlich erst nach dessen Rele-

¹ In dieselbe Kategorie gehören folgende Korruptelen, die aus der Erörterung im Text fortbleiben mußten, da die Stellen in K fehlen:

Provinz Arabia: Σ 75 T 76 COΔΟΜΩΝ. Ich halte es für ausgeschlossen, daß eine christliche Bischofsstadt sich Sodom nennen ließ.

Provinz Pamphylia: Σ 162 T 161 CEAEYKEIAC. Ein pamphylishes Seleukeia gibt es nicht; Ramsay, Hist. Geogr. 394 vermutet Σιλλίου mit wenig Wahrscheinlichkeit.

gation 334; nach Konstantins Tode restituierte ihn zunächst Papst Iulius, dann die okzidentalische Synode von Serdika 342 zusammen mit dem flüchtigen Athanasius. Kurz vor seiner Rückkehr 346 ließ dieser den unbequemen Bundesgenossen öffentlich fallen, pries ihn später, nach dem zweiten Bruch mit Konstantius, als verfolgten Orthodoxen, hielt aber auch diesen Standpunkt als zurückgekehrter, sogar von Valens anerkannter Patriarch nicht fest, sondern urteilte über ihn selbst mit reserviertem Mißfallen, hielt aber nach seinem Tode mit den jenem in Ankyra treugebliebenen Klerikern Gemeinschaft [vgl. Zeitschr. f. neutest. Wiss. 34, 145 ff.]. Mit diesem zweideutigen, nach den Umständen wechselnden Verhältnis des alexandrinischen Kirchenfürsten zu dem ultranicaenischen Fanatiker muß die merkwürdige *damnatio memoriae* des Marcellus in der koptischen und den lateinischen Listen IIII. V zusammenhängen, die als Variante auch in A I hineingeraten ist; wenn irgend etwas, so ist sie ein Indiz, daß alexandrinische Einflüsse in einen Teil der Listen eingedrungen sind.

Provinz Phrygia: Σ 143 Γ 140 A I. II. III Παῦλος Ἀπαμείας wird A IIII. V ausgelassen. In der koptischen Liste fehlen auch die beiden folgenden Bischöfe, diese durch Schuld der Schreiber; dagegen hat Παῦλος Ἀπαμείας nicht in der Liste gestanden, da die Überschrift nur 7 Bischöfe zählt und nicht 8, wie die griechische, syrische und die drei oben angeführten lateinischen. Das Notat fehlt mit Recht; in der diokletianischen Provinz Phrygia gab es kein Apamea. Ich möchte vermuten, daß eine Dittographie von Παῦλος Ἀναίας, geschrieben Ἀνέας, dahinter steckt, der in den anderen Listen außer bei dem Kopten, richtig am Schluß der Provinz Asia steht, von diesem aber ausgelassen und als ΠΑΥΛΟΣ ΣΙΑΝΙΑ an den Schluß der Provinz Cappadocia [107] gesetzt ist. Ein falsches Π am Anfang hat auch A IIII 129.

Provinz Pisidia: in der Liste des antiochenischen *corpus canonum* werden die Bischöfe von Metropolis und von Pappa so aufgeführt:

Σ A I. II. III 153. 154 Πολύκαρπος Μητροπόλεως
Ἀκαδήμιος Πάπων.

Die koptische Liste zeigt die Einwirkung eines korrigierenden Zusatzes zu Nr. 153:

156 ΑΓΑΘΥΜΙΟΣ . . . ΑΜΟΡΔΙΑΝΗ
157 ΠΟΛΥΚΑΡΙΠΟΣ . . . ΜΗΤΡΟΠΟΛΙΣ
158 ΑΚΑΘΗΜΙΟΣ . . . ΠΑΜΠΙΟΝ,

und derselbe Ortsname wie in K 156 taucht auch in A IIII auf:

Academius mortinensis paponi Hs. v. Chieti *mortinensis piopaporum* Quesneliana *murtinensis* Frisingensis
Polycarpus Metropolitanus,

sowie in A V, nur umgestellt und verkürzt:

Polycarpus Metropoli
Academius Mustena.

Der zweite Ortsname ist wenigstens in der Form des Ethnikon ὁ Μορδιανός zum Vorschein gekommen in den Inschriften der ξένοι Τεχνόβριοι, deren erste 1882 in Pisidien von Wilson und Ramsay entdeckt wurde; die amerikanische, von Sterrett geführte, sogenannte Wolfe Expedition fand noch mehrere dazu. Sie sind in *American School Athens* III veröffent-

licht, nach der Kritik Ramsays Hist. Geogr. p. 409 zu urteilen, nicht genügend. Hier kommt es nur auf jenes Ethnikon an; es beweist, daß in den Subskriptionen von K und A IIII. V der Name eines *locus attributus* des pisidischen Pappa¹ steckt. Es wird ein kleines Nest gewesen sein; daß es als Bischofssitz mit der Stadt, der es gehörte, konkurrieren konnte, läßt sich so erklären, daß die christliche Bischofsgemeinde sich zuerst in ihm gebildet und dann durch Mission die Stadt hinzugewonnen hatte, vielleicht unter eben dem Bischof Akademios, der in Nicaea unterzeichnete. Jedenfalls verrät der doppelte Ortsname in seiner Subskription, daß man 325 noch ein Interesse daran hatte, den Namen der kleineren Gemeinde nicht verschwinden zu lassen.

Das Ende des pisidischen und der Anfang des lykischen Verzeichnisses sehen in K so aus, die Überschrift des letzteren lasse ich weg:

160 ΘΕΟΔΩΡΟΣ . . . ΟΥCIN

161 ΑΔΩΝ . . . ΑΥΚΙΑ.

Dem entspricht in A IIII. V, zu denen diesmal A III hinzukommt [p. 72 Turner]:

183^b *Theodorus Vsensis*

183^c *adon Lycius* [*lycia* A V *bytiae* A III].

Cuntz [bei Gelzer p. XLIII] hat gesehen, daß darin *Theodorus Vsadon* steckt; *Lycia* ist Überschrift des folgenden Abschnitts. Die Liste des antiochenischen Corpus [Σ Γ 184 A I. II. III. IIII 183, aber nicht A V] führt mit etwas richtigerer Schreibung des Stadtnamens denselben Θεόδωρος Ούασάδων unter den isaurischen Bischöfen auf. Wiederum behalten K A IIII. V recht; es steht fest [vgl. R. Kiepert a. a. O.], daß Vasada im westlichsten Pisidien lag und nie zu Isaurien gehört haben kann.

Hinzuzufügen sind noch einige Stellen, an denen der Kopte allein die Liste des antiochenischen Korpus bereichert:

Provinz Phoenicia, am Schluß des Abschnitts: 53 Ζηνόδωρος Ἀνταράδου,

54 ΒΑΛΛΑΟC ΘΕΡCΕΑ.²

Provinz Syria³, ebenfalls am Schluß des Abschnitts: 77 ΗΛΙΚΟΝΟC . . . ΑΒΑΛΑC, d. i. Ἐλικόνιος Ἀβήλης.

Keine dieser Diskrepanzen kann aus der antiochenischen Liste abgeleitet und deren Abschreibern aufs Konto gesetzt werden. Alle sind Varianten der Art, wie sie regelmäßig dann auftreten, wenn eine Überlieferung anderer Provenienz zu der Vulgata hinzutritt. Auch die Eliminierung des Marcellus von Ankyra ist keine Interpolation gewöhnlichen Schlages, sondern ein kirchengeschichtlich wichtiger und interessanter Eingriff in die Überlieferung. Die übrigen Abweichungen müssen als Verbesserungen anerkannt werden.

¹ Es lag bei dem heutigen Yonuslar, vgl. R. Kiepert, *Formae orbis antiqui* VIII p. 10.

² Beide Notate stehen auch in der von Gelzer aus dem Vat. Regin. 44 veröffentlichten Liste [p. 41 ff.], die ein nicht nach Provinzen geordnetes Sammelsurium ist und als Ganzes für die Überlieferungsgeschichte nicht in Betracht kommt. Sie liefert die Korrektur des von K leicht entstellten CΥΝΟΔΟΡΟC; den anderen Bischof hat sie in doppelter Ausführung: 71 Βάλλαχος Πέλης, 72 Βαρλάς Θελέης. *Balleus* kommt als Variante zu Βαλέντιος Act. Conc. t. II 1 p. 383, 27 vor; über den Ortsnamen vgl. Honigsmann, RE unter Syria p. 1696.

³ Der Kopte teilt sie törichterweise in Ober- und Untersyrien, Provinzen, die es nie gegeben hat. Es wird eine Schreiberweisheit sein, die dem Redaktor der Liste nicht zugetraut werden darf.

Nicht zu bezweifeln ist ferner, daß diese für die wissenschaftliche Behandlung der nicaenischen Liste unentbehrliche Nebenüberlieferung alexandrinischer Herkunft ist. Die Sache steht aber nicht so, daß die koptische Liste einfach als eine alexandrinische Originalliste angesprochen werden kann. Was das Verzeichnis der Alexandrien unterstellten Suffragane anbelangt, liegt es, wie schon gesagt, am nächsten, an eine Aufzeichnung der *notarii* zu denken, die der alexandrinische Bischof 325 nach Nicaea mitgenommen hatte;¹ die Gründe, um deren willen für den übrigen, weitaus größten Teil Abhängigkeit von der Liste des antiochenischen *corpus canonum* postuliert werden muß, sind oben angeführt. Es darf auch nicht übersehen werden, daß schon Theophilus das um 380 entstandene antiochenische Corpus gekannt haben muß; er entnimmt ihm den Kanon, mit dem er Iohannes Chrysostomos auf der letzten entscheidenden Synode 404 zu Falle bringt.² Man kommt um die Annahme nicht herum, daß die koptische Liste die des antiochenischen Corpus ist, das aus einem im alexandrinischen Patriarchat vorhandenen, von jener Liste unabhängigen Material hier und da, nicht durchweg ergänzt und verbessert ist.

Diese, nach 380 in Alexandrien hergestellte Liste ist in den Okzident gelangt, das zeigen die Konkordanz der lateinischen Listen IIII und V mit der koptischen. Es finden sich in ihnen auch Stellen, die den oben angeführten so gleichartig sind, daß für sie die gleiche Herkunft angenommen werden muß, obgleich das Zeugnis des Kopten³ versagt:

Σ 98. 109 Γ 97. 106 Α I. II. III 99. 110 führen sowohl unter den kappadokischen Bischöfen als unter denen von Diospontos einen Ἐλπίδιος Κομάνων auf. Der Kopte hat an der zweiten Stelle ΕΥΡΗΠΙΟC . . . ΚΟΜΑΝΩΝ, der Name des Bischofs ist aus Ἐρύθριος verdorben, der als Bischof von Koloneia bei ihm [102] und in den anderen Listen [Σ 96 Γ 95 Τ 97] im kappadokischen Verzeichnis erscheint. Dagegen ist das pontische Komana mit seinem Bischof ausgefallen durch ein Schreiberversehen: 103 ΤΙΜΟΘΕΟC . . . <ΚΥΒΙCΤΡΟΝ * > ΚΟΜΑΝΟΝ. Daß die Bischöfe der beiden homonymen Städte ebenfalls den gleichen Namen trugen, ist theoretisch möglich, aber praktisch betrachtet nicht eben wahrscheinlich. Α IIII. V nennen den Bischof des pontischen Komana [110] *Helpidius* wie die anderen Listen, den des kappadokischen jedoch [zwischen Τ 100 und 101] *Am-brosius*. Das wird richtig sein.

In dem letzten Abschnitt, der in der koptischen Liste fehlt, in den übrigen arg verwirrt ist, haben Σ 206 Γ 199 Α I. III. V 205 unter der Rubrik Δακίας den Bischof Μάρκος Καλαβρίας [*Marcus* allein Α V, *Marcus metropolitanus* Α I], dagegen Α III. IIII unter der Rubrik Εὐρώπης *Marcus comeonsis* oder *comeensis*. Das sinnlose Καλαβρίας läßt sich mühelos in Σαλαμβρίας verbessern, die damals übliche Form des uralten Namens Σηλύμβρια, der zur Zeit des Arcadius nach der üblen Sitte der damaligen Zeit in Εὐδοξιούπολις geändert wurde [Socr. 7, 36¹⁷. Act. Conc. t. II 3 p. 339, 8]. Also ist die Überschrift richtig nur in Α III. IIII; in *comeonensis* steckt Κοιλέων, das Ethnikon der Hafenstadt Κοῦλα an der Ostküste der Chersones, die noch jetzt *Kilia* heißt. Ihr Bischof war 325 derselbe wie der von Selymbria; 431 ist er selbständig, wie der *libellus* der drei Bischöfe der Provinz Europa an die ephe-

¹ Über die *notarii* der Bischöfe vgl. Act. Conc. II 1 p. 87, 14 ff.

² Vgl. Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1911, 389 ff. 'Kanonessammlungen' p. 33 ff.

³ Ich füge nur noch hinzu, daß in der lückenhaften Stelle 98 PA . . ΑΒΙΟCΟ nicht *Alexandria scabiosa* steckt, wie Gelzer meint, sondern PA<KOTE [= Ἀλεξάνδρεια] K>AT ICCON.

sische Synode der Cyrillianer beweist [Act. Conc. t. I 1, 7 p. 122, 28 ff.]. Derselbe *libellus* bezeugt aber, daß es in jener Provinz von jeher üblich war, daß ein Bischof zwei oder drei Stadtgemeinden unter sich hatte; daß die Verteilung 100 Jahre früher eine andere war, ist nicht wunderbar.

Am Schluß dieser Auseinandersetzung erheben sich zwei Fragen, die auch dann nicht als Ausgeburten bloßer Neugier von vorneherein unter den Tisch geworfen werden dürften, wenn es sich als unmöglich herausstellen sollte, sie zu beantworten. Warum verfiel das alexandrinische Kirchenregiment geraume Zeit nach 325 darauf, eine nicaenische Liste herzustellen, die das antiochenische *corpus canonum* zugrunde legte, es aber aus speziell alexandrinischem Material korrigierte? Wie gelangte dies eigentümliche Produkt in den Okzident? Es bedarf nicht langer Überlegung, um zu sehen, daß beide Fragen zusammenhängen. Das alexandrinische Patriarchat gab sich mit der Pflege seiner Vergangenheit nicht viel ab; es hat ja z. B. die Schriften des Athanasius nicht gesammelt und es geschehen lassen, daß Traktate unter dem großen Namen umliefen, die nichts als diesen Namen mit ihm gemeinsam hatten. Freilich besaß das Patriarchatsarchiv eine Fülle kostbaren Materials, aber es war lediglich ein Arsenal der Kirchenpolitik. Es mußte schon ein besonderer Anlaß sein, der dazu führte, sich nicht nur um das Nicaenum zu kümmern, dessen Wortlaut felsenfest stand, sondern auch um die Unterschriften. M. E. läßt sich ein solcher Anlaß auch noch ausfindig machen. Im Jahr 419 wandte sich Bischof Aurelius von Karthago im Auftrag einer dort abgehaltenen afrikanischen Synode wie nach Konstantinopel und Antiochien so auch nach Alexandrien an Cyrill mit der Bitte, den authentischen Text der nicaenischen Kanones mitzuteilen. Der Zweck war, mit unbezweifelbarer, urkundlicher Sicherheit zu erfahren, ob die Kanones, auf die sich die Päpste Zosimus und Bonifaz I. als auf nicaenische beriefen,¹ wirklich in Nicaea beschlossen seien; es handelte sich um den Bestand, nicht um einzelne Textstellen. Wie es in dem Antwortschreiben Cyrills heißt, schickte er durch den karthagischen Presbyter Innocentius *fidelissima exemplaria ex authentica synodo in Nicaea ciuitate Bithyniae habita* [Turner 1 p. 610, 20 ff.], und nicht nur das Credo und die Kanones, sondern eine unter Athanasius aus dem Material des Patriarchats zusammengestellte offiziöse Geschichtsdarstellung dazu. Sie ist, wenn auch nicht vollständig, in lateinischer Übersetzung in der Sammlung des Veronensis LX erhalten. Dort findet sich auch eine kurze historische Einleitung zum nicaenischen Symbol, die nur alexandrinischer Herkunft sein kann. In diesen Zusammenhang paßt es hinein, daß auch eine Liste der Bischöfe, die das nicaenische Credo unterzeichnet hatten, in der oben geschilderten Weise angefertigt wurde. Aus den schon ein Jahrhundert alten originalen Aufzeichnungen der alexandrinischen *notarii* eine Liste aufzubauen, hätte, wenn es überhaupt möglich war, viel Zeit und Mühe erfordert;² man begnügte sich mit Korrek-

¹ Tatsächlich waren es Kanones der okzidentalischen Synode von Serdika (342), die in Rom noch unter Papst Iulius den nicaenischen ohne jedes Intervall oder besondere Überschrift angereiht waren. Aus dem Streit des Jahres 419 und den Mitteilungen der drei Patriarchate des Ostens ist das große Kanoneswerk der afrikanischen Kirche hervorgegangen, vgl. 'Kanonessammlungen' und die Ergänzung dazu in der Zeitschr. f. neutestamentl. Wiss. 35, 1 ff.

² Welche Schwierigkeiten solche archivalischen Arbeiten machten und daß man diese Schwierigkeiten nur unvollkommen überwand, zeigt die offiziöse Sammlung der Osterbriefe des Athanasius, vgl. Zeitschr. f. neutestamentl. Wiss. 34, 129 ff.

turen der vorhandenen, ohne weiteres kopierfähigen Liste des antiochenischen *corpus canonum*. Das Konzept blieb in Alexandrien; darauf geht letzthin die koptische Liste zurück.

In das große Kanoneswerk der afrikanischen Kirche wurde die reine antiochenische Liste aufgenommen, nicht die in Alexandrien korrigierte. Aber der Text des nicaenischen Symbols sowie der Kanones, den die Quesneliana bietet, zwingt zu der Vermutung, daß nicht nur jenes Werk, sondern auch eine ebenfalls in Karthago veranstaltete Sonderausgabe der *materies Nicaena* den Redaktoren der Quesneliana vorgelegen hat. In diese Sonderausgabe könnte die aus alexandrinischem Material bereicherte Liste aufgenommen und von ihr aus zu den lateinischen Listen IIII. V gelangt sein.

Soweit es möglich war, ist die Überlieferungsgeschichte der nicaenischen Liste aufgeklärt und damit ein Fundament gelegt, auf dem ein wissenschaftliches Urteil über ihren Wert aufgebaut werden kann. Fehler haben sich selbstverständlich eingeschlichen, vermutlich schon in das Exemplar, das im antiochenischen *corpus canonum* benutzt wurde; auch dieses selbst ist schwerlich eine Präzisionsarbeit gewesen. Die alexandrinischen Korrekturen sind zwar wertvoll, aber die Frucht einer Gelegenheitsarbeit ohne methodische Konsequenz; sie bringen sogar eine Interpolation hinein, die aber nicht durchgedrungen ist. Alle sichtbaren und unsichtbaren Mängel im einzelnen fallen nicht ins Gewicht gegenüber der Tatsache, daß die Liste letzten Endes offiziellen Ursprungs und in unmittelbarer Verbindung mit dem Konzil selbst im Jahre 325 angefertigt ist. Ihre stärkste Empfehlung ist, daß die Anzahl der Teilnehmer weit hinter der legendären Zeit 318 zurückbleibt, obgleich diese Zahl schon für Hilarius feststeht;¹ die Redaktoren des antiochenischen *corpus canonum* versuchen das vermeintliche Manko zu erklären, aber nicht es durch Fiktionen zu beseitigen, wie die junge und nichtsnutzige arabische Liste. Unbedingte Zuverlässigkeit ist der Einteilung in Provinzen zuzuerkennen; es ist nicht zuviel gesagt, wenn behauptet wird, daß die nicaenische Liste die Einteilung der östlichen Reichskirche im Jahr 325 getreu darstellt und damit auch, von einzelnen leicht zu erkennenden Ausnahmen abgesehen, die des Imperiums. Wie oben für die nach Provinzen geordnete Liste von Chalkedon, so lege ich hier für die von Nicaea eine Tabelle vor, die Dioecesen hinzufügend:

Dioecesis Oriens:

Die alexandrinische Kirchenprovinz, die als Einheit von Alexandrien aus regiert wird. Es ist nur Ornament, wenn die politischen Provinzen Thebais und die beiden Libyen zur Einteilung benutzt werden; die Zweiteilung der eigentlichen Aegyptus wird ignoriert. Es ging auch die Reichskirche nichts an, daß der ganze Komplex staatlich damals zur Dioecesis Oriens gehörte.

Παλαιστίνη. Die Provinz ist noch ungetrennt; von den Bischofssitzen gehören Γαδάρων [Σ 26 T 27], Μαξιμιανουπόλεως [Σ 31 T 32], Σκυθοπόλεως [Σ 31 T 37], Καπετωλιάδος [Σ 39 T 40] später zu Palaestina II, Ἀιλᾶς [Σ 38 T 39] zu Palaestina III. Dieser letztere Teil wurde zuerst abgetrennt, während die beiden anderen noch längere Zeit zusammenblieben

¹ Vgl. 'Kanonesammlungen' p. 42¹. Daß wesentlich mehr als die etwa 220 Bischöfe, die in der Liste stehen, an der Synode teilnahmen, braucht nicht angenommen zu werden; die Schätzungen des Eusebius [mehr als 250, Vit. Const. 3, 8] und seines Gegners Eustathius von Antiochien [270, Theodoret. 1, 8¹] übertreiben.

[vgl. Liban. ep. 334 Först., vom Jahr 357/8] und erhält den Namen *salutaris*¹ [Hieronym. quaest. in Gen. zu 21, 30]. Über die 409 zuerst nachweisbare Dreiteilung vgl. Abhandl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. XXXII 2 p. 5.¹

Φοινίκης. Ebenfalls noch ungeteilt; die Städte Δαμασκοῦ [Σ 42 T 43], Παλμύρων [Σ 47 T 48], Ἐμίσης [Σ 48 T 50] wurden später der Phoenicia Libanensis zugewiesen.

Συρίας, oder wie im antiochenischen Corpus stand, Συρίας κοίλης.² Die Provinz umfaßt nicht nur Syria II, vgl. Ἀπαμείας [Σ 53 T 54], Ῥαφανέων [Σ 54 T 55], Βαλανέων [Σ 59 T 60], Λαρίσσης [Σ 63 T 64], Ἐπιφανείας [Σ 64 T 65], Ἀρεθούσης [Σ 65 T 66], sondern auch Augustoeuphratesia, wie die Städte zeigen, die dieser später zugewiesen sind, Ἱερᾶς πόλεως [Σ 55 T 56], Γερμανικείας [Σ 56 T 57], Σαμοσάτων [Σ 57 T 58], Δολίχης [Σ 58 T 59], Ζεύγματος [Σ 62 T 63], Νεοκαισαρείας [Σ 66 T 67], Κύρρου [Σ 67 T 68], Γινδάρων [Σ 69 T 70] und wahrscheinlich das bis jetzt nicht identifizierte Ἀρβοκαδάμων [Σ 70 T 71].

Ἀραβίας

Μεσοποταμίας, umfaßt die Osroene mit; an erster Stelle steht Edessa [Σ 78 T 79], an zweiter Nisibis, die einzige mesopotamische Stadt, die in der Liste vorkommt. Ῥησαίνης [Σ 80 T 81] und Βίρθας [Σ 81 = *Macedonupoleos* T 82] gehören zur Osroene.

Περσίδος [durch Σ Γ Α Ι. II. III. IIII bezeugt], es folgt nur der Name des Bischofs. Das bezeichnet selbstverständlich nicht eine römische Provinz, sondern die christlichen Gemeinden im Perserreich, deren Bischof sich dem Bekenntnis der Reichskirche anschloß. Ebenso ist Γοτθίας am Schluß der Liste aufzufassen; auch dort ist ein dem Imperium nicht angehörendes Gebiet zu verstehen. In der rhetorischen Aufzählung der Provinzen, aus denen Bischöfe zur ersten, von Konstantin berufenen Reichssynode kamen, fährt Eusebius im Panegyrikus auf Konstantin, der keine Vita sein will [3, 7], nachdem er die Provinzen der Dioecesis Oriens aufgezählt hat, fort: ἤδη καὶ Πέρσης ἐπίσκοπος τῇ συνόδῳ παρῇν οὐδὲ Σκύθης [= Gothe] ἀπελιμπάνετο τῆς χορείας. Dann folgen die übrigen Provinzen des römischen Reiches. Mit Absicht sind die beiden Ausländer in die Mitte gestellt, die, wenn auch nicht zum Reich, so doch durch ihr Bekenntnis zum Reich gehören. Eusebius verstand den Kaiser und wußte um die politischen Wirkungen, die er sich von der dem Imperium eingegliederten Reichskirche versprach. Dieselbe Politik wird indirekt, aber deutlich durch die offizielle Liste bezeugt, die Περσίδος einfach an die römische Grenzprovinz anschließt.³ Auch Γοτθία ist, wie schon gesagt, in die Liste aufgenommen.

¹ Er kehrt wieder bei den Provinzen, die von Phrygien, Galatien, Syrien und Makedonien abgezweigt sind, und hat mit der christlichen σωτηρία nichts zu tun, sondern enthält den Gedanken, daß die neue Provinz *pro salute Caesaris* eingerichtet sei.

² Das Adjektiv ist gegen den allgemeinen griechischen und hellenistischen Sprachgebrauch, der aus dem ursprünglichen semitischen Namen abzuleiten ist [Philolog. 86, 393 ff.], nachgestellt, weil es *Syria Coele* von *Syria Phoenice* unterscheiden soll. Beides sind willkürliche, von der Bürokratie erfundene Namen für die Provinzen, in die Severus 194 die Provinz Syria zerlegte. Der törichte Einfall des Kopten, die in der echten Liste ungeteilte Syria Coele in eine Συρία κάτω und Συρία ἔνω zu zerlegen, ist vielleicht durch den ihm unverständlichen Zusatz Κοίλη veranlaßt.

³ Ich verstehe nicht, wie Gelzer dem Einfall Pitras durch seine Autorität zu allgemeiner Anerkennung hat verhelfen können, daß in Περσίδος der Name der Stadt Πέρρη stecke, die, rechts vom Euphrat gelegen, nie zu Mesopotamien oder zur Osroene gehören konnte.

Κιλικίας, noch ungeteilt: Ἐπιφανείας [Σ 84 T 85], Νερωνιάδος [= Εἰρηνοπούλεως Σ 85. 93 T 86. 94], Κασταβάλης [Σ 86 T 87], Φλαβιάδος [Σ 87 T 88], Μοφουεστίας [Σ 90 T 91], Αἰγεῶν [Σ 91 T 92], Ἀλεξανδρείας μικρᾶς [Σ 92 T 93] liegen in dem Teil, der später als Cilicia II abgetrennt wurde.

Dioecesis Pontica:

Καππαδοκίας, eine Provinz, die die Metropolis der späteren Cappadocia II Tyana [Σ 95 T 96] noch mitumfaßt, ebenso Κολωνείας [Σ 96 T 97] und Κυβίστρων [Σ 97 T 98]. Κομάνων [Σ 98 T 99] gehört 451 zu Armenia II.

Ἀρμενίας μικρᾶς, nach den beiden verzeichneten Städten Σεβαστείας [Σ 104 T 105] und Σατάλων [Σ 105 T 106] sicher die spätere Armenia I, möglicherweise zusammen mit Armenia II.

Ἀρμενίας μεγάλης, folgen zwei Bischöfe ohne Sitze. Ist prinzipiell nicht anders zu beurteilen als Περσίδος und Γοτθίας, mit dem praktischen Unterschied, daß Armenien als Klientelstaat angesehen wurde.

Διὸς Πόντου, der nur kurze Zeit gebräuchliche Name für Ἐλενοπόντου, was in einige Hss. von Α IIII eingedrungen ist. Das unter dieser Rubrik verzeichnete pontische Komana [Σ 109 T 110] wurde später dem Pontus Polemoniacus zugeteilt.

Πόντου Πολεμωνιακοῦ

Παφλαγονίας; Städte aus der damals, wie es sich von selbst versteht, noch nicht abgetrennten Honorias werden nicht genannt.

Γαλατίας, nicht geteilt. Der Beweis läßt sich freilich nicht streng führen, da aus Galatia II kein Sitz verzeichnet ist. Γδαμαν oder wie der Name gelautet haben mag [Σ 119 T 120] ist später der Provinz Lycaonia zugewiesen, die es 325 noch nicht gab.

Dioecesis Asia:

Ἀσίας umfaßte auch die später abgetrennte Provinz Ἐλλησπόντου; vgl. Κυζίκου [Σ 122 T 123] und Ἰλίου Ἐλλησπόντου¹ [Σ 127 T 128]. Ähnlich wie bei Mesopotamien Edessa an der Spitze steht, so hier Kyzikos; Ephesus folgt erst an zweiter Stelle; beide Male wird durch die Zusammenstellung der Hauptstädte bewiesen, daß die Provinzen nicht geteilt sind.²

Λυδίας. Ἀγκύρας σιδηρᾶς [Σ 134 T 135] gehört später zur Phrygia Pacatiana.

Φρυγίας, ungeteilt; Laodikeia, später nur Metropolis von Phrygia Pacatiana, steht an erster Stelle; Συνάδων [Σ T 140] und Δορυλαίου [Σ 142 T 142] sind noch nicht abgetrennt.

Πισιδίας hat andere Grenzen als in der Folgezeit, wo Ἰκονίου [Σ T 146] zur Lycaonia, Ἀμβλάδων [Σ T 152] zu Isaurien gehörten.

Λυκίας

Παμφυλίας wurde bekanntlich politisch auch später nicht getrennt; Side war neben Perge nur kirchliche Metropolis. Davon ist in der nicaenischen Liste nichts zu merken; Ἀσπένδου [Σ 161 T 160] ist nicht abgetrennt. Über das verdorbene Σελευκείας vgl. oben S. 67¹.

¹ Es darf nicht irreführen, daß dieser Zusatz in Σ zur Überschrift geworden ist; die darunter verzeichnete Stadt Anaea kann nie zu einer Provinz Hellespontos gehört haben.

² Für Asien folgt das auch aus dem Zitat im *cursus honorum* des Anicius Paulinus, Consul 334 [Dessau 1220. 1221] *proconsuli prou. Asiae et Hellespontii*.

Νήσων. Fälschlich steht am Schluß Κορκύρας: die Bezeichnung Κορκύρας νήσου [vgl. Σ 146 Δ 139 der chalkedonischen Liste] hat die Redaktoren vielleicht schon der Originalliste, die den Okzident schlecht kannten, verleitet, Korkyra hierher zu stellen und weiter unten die Rubrik Ἡπείρου auszulassen. Euseb zählt a. a. O. Epirus an richtiger Stelle zusammen mit Makedonien und Achaia auf; er dachte dabei an eben den Bischof von Korkyra.

Καρίας

Ἰσαυρίας ist eine größere Provinz als nachher; zu ihr gehören nicht nur der größere Teil der Lykaonia — vgl. Βαράτων [Σ 174 T 173], Ἰσαυροπόλεως [Σ 178 T 177], Οὐμανάδων [Σ 183 T 184], Λαράνδων [Σ 186 T 185], Ἰλίστρων [Σ 188 T 187] —, sondern auch das östliche Pamphylien; der Bischof von Syedra und doch wohl auch der von Panemuteichos, dessen Lage nicht bekannt ist, waren in der Folge Suffragane des Metropolitens von Side. Die weiter unten vorgelegte Liste der fast unmittelbar auf die nicaenische folgenden Synode von Antiochien beweist, daß schon die damalige Provinz Isauria zur Dioecesis Oriens gehörte; sie fällt also in der nicaenischen Liste aus der Ordnung heraus. Von dieser weicht ferner ab, daß kein Metropolit an erster Stelle steht;¹ der Bischof von Barata kann es nicht gewesen sein. Zu Ἰσαυροπόλεως [Σ] gab es eine Variante μητροπόλεως [Γ 173 Δ I. V 177], die in Δ II. III. IIII mit Ἰσαυροπόλεως verschmolzen ist. Sie hängt damit zusammen, daß Isauropolis oder Isaura viele *loca attributa* besaß, für die ein eigener Bischof bestellt war [Σ 190 παροικίας (zur Bedeutung vgl. canon. Chalcedon. 17) Ἰσαυροπόλεως, Γ 185 nur παροικίας, Δ 189 *parichiae* (dioecesis Δ II. III) *Isauriae*]; für diese kleinen Nester, nicht für die ganze Provinz war Isauropolis die Metropolis. Ob Seleukeia dies damals schon war oder es erst wurde, als Lykaonien abgetrennt und Isaurien neu konstituiert wurde, läßt sich einstweilen nicht sagen.

Κύπρου, gehört politisch zur Dioecesis Oriens, kirchlich war es 'autokephal', vgl. o. S. 14.

Βιθυνίας. Προυσιάδος [Σ 199 T 198] und Ἀδριανουπόλεως [Σ 200 T 199] wurden bei der Errichtung der Honorias abgetrennt. Bithynien, das in vordiokletianischen Zeiten mit dem noch ungetrennten Pontus vereinigt war, hat nie zu einer anderen Dioecesis als zur pontischen gehören können, steht also in der Liste noch mehr außerhalb der Reihe als Isaurien. Die gleiche Unregelmäßigkeit findet sich bei denselben Provinzen in der Liste der Konstantinopler Synode von 381; ich schließe daraus, daß sie durch Besonderheiten der Administration veranlaßt ist, wie ich glauben möchte, der kirchlichen, nicht der politischen. Es darf ferner nicht außer acht gelassen werden, daß der in Nicaea begonnene

¹ Nur bei Paphlagonien fehlt der Bischof von Gangra; er war nicht gekommen. Aus Lykien ist nur ein Bischof verzeichnet, der nicht der Metropolit gewesen zu sein braucht. Daß im Verzeichnis der Provinz Asia Kyzikos und Ephesus voranstehen, kann nur bedeuten, daß die Provinz zwei kirchliche Metropolen hatte; wenn Ephesus hinter Kyzikos rangiert, so warnt das davor, die hierarchische Stellung des Metropolitens von Ephesus zu überschätzen. Über Karien, in dessen Verzeichnis Antiocheia vor der später anerkannten Metropolis Aphrodisias steht, wage ich nicht zu urteilen. Es muß angemerkt werden, daß bei Palästina, im Widerspruch zum 7. Kanon und zu der noch 415 ausgeübten Praxis [Abhandl. d. Bayer. Akad. d. Wiss. XXXII 2 p. 4f.] Caesarea als Metropolis nicht dadurch anerkannt wird, daß es direkt auf Jerusalem folgt, sondern Νέας πόλεως [von Σ 22 mit Σαμάρεια identifiziert], Σεβαστηνός, was ich nur auf den Hafen Σεβαστός von Caesarea [Thomsen, *Loca sancta* 104] beziehen kann, und Σεβαστής [Γ 25 Δ 25 K 27, Σ 24 nicht gut Σεβαστείας]; erst dann kommt Caesarea. Man darf vermuten, daß es persönliche Gegner des Eusebius gewesen sind, die ihm diesen Nadelstich versetzt haben.

Aufbau der reichskirchlichen Hierarchie nicht gradlinig fortgesetzt, sondern durch die Kämpfe und Wirren gestört wurde, die sofort nach dem Tode Konstantins ausbrachen und einer stetigen Entwicklung erst Platz machten, als Theodosius das Nicaenum restituierte.

Der letzte Teil der Liste ist in Unordnung geraten durch Einschübe und Korrekturen, außerdem fehlt die koptische Liste. Trotzdem muß der Versuch einer Tabelle gewagt werden:

Dioecesis Thracica:

Εὐρώπης. Außer der Metropolis Herakleia [Σ 204 T 203] gehörten zu dieser Provinz die einem Bischof unterstellten Sitze Σαλαµβρίας [durchweg in Καλαβρίας entstellt] und Κούλων [nur in verdorbener Form in Α ΙΙΙ. ΙΙΙΙ erhalten], vgl. o. S. 70. Nur Α ΙΙΙ. ΙΙΙΙ haben diesen Bischof an richtiger Stelle; in Σ 206 Γ 199 Α Ι. ΙΙΙ [205 als *metropolitanus*, weil *Calabriae* Überschrift geworden war, oder *calabriensis*] ist er hinter den von Serdika geschoben.¹

Dioecesis Moesiana [nach dem Veroneser Dioecesen- und Provinzenverzeichnis]:

Δακίας. Nur der Metropolit von Serdika [Σ 205 Γ 198 T 204] in *Dacia mediterranea* nach der späteren Ordnung; ob jedoch die Provinz, die Aurelian, als er die traianischen Eroberungen nördlich der Donau aufgab, im Süden des Flusses einrichtete, 325 geteilt war oder nicht, läßt sich aus der Liste nicht erkennen.

Μυσίας = *Moesiae*. Nur der Metropolit von Markianupolis in Untermoesien.

Africae [die Überschrift nur in Α ΙΙ. ΙΙΙ 207 Γ 201; Σ 207 Καρθαγένης, ursprünglich wird die Überschrift gefehlt haben]

Καικιλιανός Καρθαγένης. Das Notat unterbricht die sachgemäße Folge *Moesiae Macedoniae*; es fehlt außerdem in Α ΙΙΙΙ. V. Daß es in der nach 213 eingeschobenen Randbemerkung vorkommt, besagt nichts, s. Anm. 1. Es ist also ein Nachtrag, vermutlich erst vorgenommen, als die karthagische Tradition durch die Delegierten des dortigen Konzils von 419 in Antiochien bekannt wurde, daß Caecilian in Nicaea gewesen sei [vgl. Turner 1, 581²⁶⁵].

Μακεδονίας. Die richtige Folge Θεσσαλονίκης Στόβων nur in Α ΙΙΙΙ. V. In Γ 208 Α Ι. ΙΙ. ΙΙΙ 214 und Α ΙΙΙΙ in der nach 213 eingeschobenen Randbemerkung wird Βούδιος Στόβων — auf die Verschreibungen der Namen gehe ich nicht ein — unter der falschen Überschrift Δαρδανίας nach der Rubrik Θεσσαλίας aufgeführt. Noch anders sieht es in Σ aus

Μακεδονίας

209 Ἀλέξανδρος Θεσσαλονίκης

Δαρδανίας

210 Δάκος Μακεδονίας

211 Βούδιος τρωβων [zu der Korruptel vgl. oben S. 11¹].

¹ In Α ΙΙΙΙ erscheint unter der Überschrift *Calabriae* das Notat *Marcus Calabriae* an späterer Stelle nach T 213 und danach noch fünf andere; man erkennt leicht, daß es von Α ΙΙΙΙ abweichende, vulgäre Lesungen sind, die am Rande zugeschrieben waren. Sie brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

Es ist evident, daß Μακεδονίας in 210 nicht der Sitz des Bischofs Dakos ist, sondern die wiederholte Überschrift zu Βούδιος Στόβων. *Dacus Macedoniae* folgt in A I. II. III ebenfalls auf Alexander von Thessalonich, A II. III haben auch die Überschrift *Dardaniae*. Resultat: Der Bischof Dacus von Dardania verdankt seine Existenz in der Liste einer nachträglichen Korrektur; daß die Provinz 325 von einem einzigen Bischof verwaltet wurde und dieser tatsächlich in Nicaea war, braucht nicht bezweifelt zu werden.

Die beiden nächsten Provinzen gehören noch zur Dioecesis Moesiarum:

Ἀχάϊας. Μάρκος [Μάρσος Σ 213 βάρσος Γ 205] Εὐβοίας und Στρατήγιος Ἡφαιστίου [Σ 214 Γ 206] sind in A III. IIII unter die Rubrik *Moesiae* geraten, stehen aber beide in A III außerdem an richtiger Stelle, in A IIII nur Στρατήγιος Ἡφαιστίου. Dieser ist eine Dublette zu Στρατήγιος Ἀήμωνου unter der Rubrik Νήσων [Σ 167 Γ 162 T 166], wohin er gehört. Es ist derselbe Fall, wie der schon [S. 67] erwähnte des Bischofs von Neronias = Eirenopolis.

Θεσσαλίας. Der Name des Bischofs von Theben [Σ 215 wiederholt statt des Stadtnamens die Überschrift], natürlich dem phthiotischen, lautete nach Σ 215 Γ 207 A I. II. III 213 und der in A IIII nach 213 eingeschobenen Randbemerkung zu urteilen, im antiochenischen *corpus canonum* Κλαυδιανός; Κλεόνικος in A IIII. V ist eine jener schon oben [S. 70 f.] behandelten Korrekturen, die in der Regel richtig sind.

Nur bis hierher hat es Sinn von einer Anordnung nach Dioeceseis zu reden; andererseits muß anerkannt werden, daß diese Anordnung tatsächlich vorhanden ist und dadurch nicht aufgehoben wird, daß zwei Fälle — Isaurien und Bithynien — sich ihr nicht fügen.

Παννονίας ist, da ein spezieller Sitz des Bischofs nicht angegeben wird, als ungenaue Bezeichnung der Provinz Unterpannonien aufzufassen, die wie Dardanien nur von einem Bischof verwaltet wird. Dagegen ist die Rubrik, unter der der Bischof von Dijon verzeichnet ist, wie der von ΓΑ bezeugte Plural *Galliarum* zeigt, Name der Dioecesis. Über Γοτθίας s. o. [S. 73]; Βοσπόρου ist wie Ἀρμενίας μεγάλης aufzufassen.

Zu der nicaenischen Liste muß hinzugenommen werden die der antiochenischen Synode, deren Kanones in das älteste griechische *corpus canonum* aufgenommen sind. Sie ist dort als die Enkaeniensynode bezeichnet; daß dies unrichtig ist und die Synode kurz nach Nicaea, ich möchte meinen etwa 328, stattgefunden hat, ist längst von den Ballerini nachgewiesen, vgl. außerdem Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1911, 389 ff. 'Kanonessammlungen' p. 33 f. Die Liste ist am besten und vollständigsten erhalten in der syrischen Übersetzung des griechischen *corpus canonum*,¹ sie steht dort über den Kanones. Ich setze sie her, um zu veranschaulichen, daß die Synode nur wenige Jahre nach 325 stattgefunden haben muß, da fast ausschließlich Bischöfe vorkommen, die auch in Nicaea waren, und weil oft die Provinzen hinzugefügt sind:

- 1 Εὐσέβιος Καισαρείας Παλαιστίνης = Nic Σ 25 T 26 Γ 26
- 2 Θεόδωρος Σιδωνος Φοινίκης = Nic Σ 43 T 44 Γ 44
- 3 Νάρκισσος Νερωνιάδος = Nic Σ 85 T 86 Γ 84
- 4 Ἀντίοχος Καπετωλιάδος = Nic Σ 39 T 40 Γ 40

¹ Die lateinischen Listen bei Turner 2 p. 231. 312. 313. Sie lassen durchweg die Namen der Sitze aus, enthalten auch keinen Namen eines Bischofs, der nicht auch in den beiden syrischen Listen stünde. So kann von ihnen abgesehen werden.

- 5 Παῦλος Μαξιμιανουπόλεως Παλαιστίνης = Nic Σ 31 T 32 Γ 32
 - 6 Σιρίκιος Κύρου Συρίας = Nic Σ 67 T 68 Γ 66
 - 7 Εὐστάθιος Ἀρεθούσης Συρίας = Nic Σ 65 T 66 Γ 64
 - 8 Μοκιμος, nahm an der antiochenischen, vornicaenischen Synode von 325 teil, vgl. Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1905, 288
 - 9 Ἡσύχιος Ἀλεξανδρείας Κιλικίας = Nic Σ 92 T 93 Γ 91
 - 10 Θεόδοτος Λαοδικείας Συρίας = Nic Σ 52 T 53 Γ 51
 - 11 Ἀλφιος Ἀπαμείας Συρίας = Nic Σ 53 T 54 Γ 52
 - 12 Ταρκωνδίμαντος Αἰγέας Κιλικίας = Nic Σ 91 T 92 Γ 90
 - 13 Βάσσος Ζεύγματος Συρίας = Nic Σ 62 T 63 Γ 61
 - 14 Ἀλέξανδρος [Νικοπόλεως], vgl. zu 8; daß Νικοπόλεως an falscher Stelle steht und zu der folgenden Nummer gehört, zeigt die nicaenische Liste.
 - 15 Πέτρος <Νικοπόλεως> Παλαιστίνης = Nic Σ 28 T 29 Γ 29
 - 16 Μωσῆς Κασταβάλης Κιλικίας = Nic Σ 86 T 87 Γ 85
 - 17 Μανίκιος Ἐπιφανείας Συρίας = Nic Σ 64 T 65 Γ 63
 - 18 Πατρίκιος
 - 19 Αἰθέριος
 - 20 Ἰακώβ Νισίβιος [Συρίας falsch, es muß heißen Μεσοποταμίας; daß mindestens ein mesopotamischer Bischof in der Liste stand, beweist das Verzeichnis der Provinzen am Schluß] = Nic Σ 79 T 80 Γ 79
 - 21 Ἀγάπιος Σελευκείας Ἰσαυρίας = Nic Σ 177 T 176 Γ 172
 - 22 Μάγνος Δαμασκοῦ Φοινίκης = Nic Σ 42 T 43 Γ 43
 - 23 Αἰνέας Πτολεμαίδος Φοινίκης = Nic Σ 41 T 42 Γ 42
 - 24 Ἀνατόλιος Ἐμίσης Φοινίκης = Nic Σ 48 T 50 Γ 48
 - 25 Μακεδόνιος Μοψουεστίας Κιλικίας = Nic Σ 90 T 91 Γ 89
 - 26 Πέτρος Γινδάρου Συρίας = Nic Σ 69 T 70 Γ 68
 - 27 Κυρίων Φιλαδελφείας = Nic Σ 73 T 74 Γ 72
 - 28 Θεόδοτος
 - 29 Θεόδοτος
- ἐκ διαφόρων ἐπαρχιῶν Συρίας κοίλης Φοινίκης Παλαιστίνης Ἀραβίας Μεσοποταμίας Κιλικίας Ἰσαυρίας.¹

Eine zweite Liste, nur die Namen der Bischöfe ohne ihre Sitze enthaltend, ist die der Unterschriften, die unter den Kanones steht [p. 84. 85 Schultheß]. In ihr fehlen Nr. 3–5. 7. 13–15. 18. 20. 23. 26–29, dagegen werden zwei verzeichnet, die in der oben beschriebenen Liste nicht stehen:

- <30> Νικήτας <Φλαβιάδος Ciliciae> = Nic Σ 87 T 88 Γ 86
- <31> Ἀρχέλαος <Δολίχης Syriae> = Nic Σ 58 T 59 Γ 57

In der Liste erscheinen nur Bischöfe aus der Dioecesis Oriens, aber aus allen zu dieser gehörenden Provinzen, wenn man, wie billig, von Ägypten und dessen Pertinentien absieht, das nur politisch, aber nicht kirchlich zur Dioecesis damals gehörte. Die übrigen

¹ Ebenso unter der Liste in der 'isidorischen' Version jüngerer Fassung bei Turner 2 p. 231. In der Sammlung der 14 Titel, die keine Namenliste hat, ist die Aufzählung der Provinzen in den Anfang des Synodalschreibens geschoben.

Provinzen sind dieselben wie in der nicaenischen Liste; wichtig ist, daß Isaurien der Dioecesis Oriens zugeteilt wird.¹

Als Konstantin das erste Konzil der Reichskirche in Nicaea abhielt, war er noch kein Jahr Herr über das Ostreich, d. h. über die orientalische, pontische, asianische und thrakische Dioecesis: schwerlich hatte er schon Zeit gefunden, die diokletianische Provinzenteilung in den neu gewonnenen Gebieten zu ändern. Es darf also angenommen werden, daß die nicaenische und in der orientalischen Dioecesis die antiochenische Liste ein getreues Bild der diokletianischen Provinzialordnung darstellen, allerdings nur für die drei auf dem asiatischen Kontinent gelegenen Dioeceseis; von der thrakischen muß abgesehen werden, da sie in der nicaenischen Liste nur mit der einen Provinz Europa vertreten ist. Damit ist wenigstens für einen Teil des Reiches eine Norm gegeben, an der sich das Provinzenverzeichnis messen läßt, das, auf zwei Quartblättern im 7. Jahrhundert geschrieben, von Maffei in der von ihm vor dem Untergang geretteten Bibliothek des Veroneser Domkapitels² entdeckt und publiziert, über ein Jahrhundert später von Mommsen neu nach der Handschrift herausgegeben und in die wissenschaftliche Diskussion eingeführt wurde [Abhandl. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1862, 489 ff. = Ges. Schriften 5, 561 ff.]. Er stellte die These auf, daß das Verzeichnis um 297 abgefaßt sei und die diokletianische Provinzialeinteilung im wesentlichen getreu darstelle. Um die Konzilslisten kümmerte er sich nicht, insofern nicht mit Unrecht, als sie damals in einer Gestalt oder vielmehr Ungestalt vorlagen, die eine wissenschaftliche Benutzung unmöglich machte. Immerhin blieb hier eine Lücke. Die Polemik gegen Mommsen nutzte sie mit wenig Erfolg aus, weil sie nicht für eine philologische Fundamentierung der nicaenischen Liste sorgte. Andere meinten, noch ungeschickter, den Meister, der selbst auf die Frage nicht zurückkam, am besten dadurch zu verteidigen, daß sie den Konzilslisten jeden Wert absprachen, die wirklich kennenzulernen sie sich nicht die Mühe gegeben hatten. H. Gelzer, der zuerst die Überlieferung über die nicaenische Liste vorlegte, hatte soviel historischen Instinkt, daß er, trotz seiner irrigen Meinung über die Entstehung jener, doch dafür eintrat, daß sie die Provinzeinteilung von 325 darstelle; auf die Frage nach der Zeit des Veroneser Verzeichnisses ging er nicht näher ein. Sie ist bis heute nicht bestimmt beantwortet,³ Mispoulet [*Académie des inscr. et belles lettr. comptes rendus* 1908, 255. 259], dessen Datierung auf die letzten Jahre Konstantins m. E. dem Richtigen am nächsten kommt, ist, soviel ich weiß, den Beweis für seine These schuldig geblieben. Es bleibt also nichts anderes übrig, als das viel hin und her gewälzte Problem, wenigstens soweit die nicaenische Liste in Betracht kommt, noch einmal zu erörtern.

An die Spitze der Erörterung stelle ich jeweilen den Text des Veroneser Verzeichnisses, ohne die längst verbesserten Korruptelen anzumerken. Die drei Dioecesen, um die es sich hier handelt, nehmen in den handschriftlichen Blättern die erste Stelle ein:

¹ Im Vorübergehen mag darauf hingewiesen werden, daß Eusebius von Caesarea der einzige Metropolit war, der an der Synode teilnahm, wenn man nicht Iakob von Nisibis und Agapius von dem isaurischen Seleukeia als solche ansehen will.

² Vorangehen neun Blätter aus einer Handschrift des Iulius Honorius, darauf greift die Überschrift zurück: *Incipit eiusdem nomina prouinciarum omnium*. Maffei hat alle 10 Blätter am Ende des Codex II einheften lassen.

³ Die Literatur am vollständigsten bei Honigmann in der Pauly-Wissowaschen RE s. v. Syria p. 1695.

Diocensis Orientis habet provincias numero XVI [XVIII cod.]: (1) Libya superior, (2) Libya inferior, (3) Thebais, (4) Aegyptus Iouia, (5) Aegyptus Herculea, (6) Arabia, (7) item Arabia Augusta Libanensis, (8) Palaestina, (9) Fenice, (10) Syria Coele, (11) Augusta Euphratensis, (12) Cilicia, (13) Isauria, (14) Cyprus, (15) Mesopotamia, (16) Osroena.

Die ersten fünf Nummern können mit der nicaenischen Liste nicht verglichen werden. Wie Gelzer mit Recht betont [Festschr. f. H. Kiepert 53 f.], führt diese die alexandrinische Kirchenprovinz auf, für die die politischen Unterabteilungen ebensowenig bedeuteten wie die Zuweisung Ägyptens an die Dioecesis Oriens. Es besagt also nichts, daß in der nicaenischen Liste eben jene Namen *Aegyptus Iouia* und *Aegyptus Herculea* fehlen, die von Mommsen mit durchschlagender Evidenz auf Diokletian zurückgeführt sind und ihn in erster Linie veranlaßten, das ganze Verzeichnis in die Zeit unmittelbar nach der Unterwerfung und Neuordnung Ägyptens durch Diokletian zu setzen. Mommsen stellte ebenfalls als untere Zeitgrenze des Verzeichnisses die Abtrennung der in ihm fehlenden Provinz Augustamnica hin; nach dem Kephalaion zu Athanasius 13. Festbrief zu Ostern 341 geschah dies in eben diesem Jahre. In den folgenden Nummern des Verzeichnisses erscheinen zum Unterschied von der nicaenischen und antiochenischen Liste Augusta Euphratensis und Osroene als besondere Provinzen: damit ist erwiesen, daß die Mommsensche Zeitbestimmung zu früh ist und das Verzeichnis erst nach 328 aufgestellt sein kann. Eine Neugründung ist auch die Provinz *Arabia Augusta Libanensis*. Sie kommt sonst nirgends vor, doch bietet der Name, für sich betrachtet, keinen Anstoß. *Augusta Euphratesia* und *Augustamnica* beweisen, daß es damals üblich war, eine neue Provinz als *Augusta* zu bezeichnen; der Titel *salutaris* kommt erst später auf. *Arabia Libanensis* bezeichnet klar und scharf die Landschaft am oberen Orontes, die heutige Beqa'. In sie war der arabische Stamm der Ituraeer eingedrungen; als das Seleukidenreich auseinanderbrach, entstand dort sogar ein ituraeisches Reich um die Städte Chalkis am Libanon und Abila.¹ Die kurze Notiz des veroneser Verzeichnisses scheint also zu bezeugen, daß das 'Arabien am Libanon' nach 328 von Phoenice abgetrennt wurde. Das Zeugnis wird noch glaubwürdiger dadurch, daß von der zweiten Provinz, um die Septimius Severus die ursprüngliche Provinz Syria verkleinert hatte, von Syria Coele ebenfalls nach 328 die Augusta Euphratesia abgezweigt war; der Parallelismus der beiden Maßregeln spiegelt sich in den Namen deutlich wieder. Aus diesem Parallelismus darf weiterhin gefolgert werden, daß die *Arabia Libanensis* die ganze Südfront der Euphratesia einnahm und Damaskus mit Palmyra und den Stationen der Wüstenstraße, die zum Euphrat führte, umfaßte. Das ist allerdings das Gebiet der späteren *Phoenicia Libanensis*, und die Aporie, die durch die *Arabia Augusta Libanensis* des Veroneser Verzeichnisses heraufbeschworen ist, besteht lediglich darin, daß die *Phoenicia Libanensis*, wie die Liste des Konstantinopler Konzils beweist, erst nach 381 von der Provinz Phoenice abgetrennt ist, die *Arabia Libanensis* also damals seit geraumer Zeit wieder mit der phoenicischen Provinz vereinigt war. Um diese Aporie zu lösen, sehe ich keinen anderen Weg als zuzugeben, daß die Tendenz, die Provinzen zu verkleinern, in einem einzelnen Fall einmal rückläufig geworden ist, aus Gründen, die sich nicht erraten lassen. Die außerkirchliche Überlieferung über jene Epoche ist, da die

¹ Vgl. Wellhausen, Israel. und jüd. Gesch. 264; andere Literatur bei Beer in der Pauly-Wissowaschen RE s. v. Ituraea.

ersten 13 Bücher Ammians verlorengegangen sind, so dürftig, daß ihr Schweigen nichts besagt.

Diocensis Pontica habet prouincias numero VII: (1) Bithynia, (2) Cappadocia, (3) Galatia, (4) Paphlagonia [nunc in duas diuisa], (5) Diospontus, (6) Pontus Polomoniacus, (7) Armenia minor [nunc et maior addita].

Die beiden eingeklammerten Zusätze sind gelegentliche Randbemerkungen, vermutlich nicht einmal desselben Lesers. Denn die Honorias ist aller Wahrscheinlichkeit nach 393, als Honorius den Augustustitel erhielt, eingerichtet; die zweite Notiz muß erheblich später sein, da sie, wie schon Mommsen gesehen hat, nur auf die friedlichen Erwerbungen bezogen werden kann, durch die Theodosius II. um das Jahr 441 die Reichsgrenze über den Euphrat vorschob. Eine Provinz *Armenia maior* ist freilich daraus ebensowenig geworden, wie die Provinz *Armenia minor* damals noch existierte; an ihre Stelle waren Armenia I und Armenia II getreten. Der okzidentalische Leser hat eben von dem, was im fernen Osten vorging, nur eine vage Kunde gehabt. Übrigens findet sich die Zusammenstellung von *Armenia minor* und *Armenia maior* auch bei Polemius Silvius [Chron. min. 1, 541]. Das ursprüngliche Verzeichnis zählt nicht mehr und nicht weniger Provinzen der Dioecesis auf als die nicaenische Liste, stimmt mit dieser auch darin überein, daß es den Namen *Helenopontus* noch nicht kennt. Nur Konstantin kann es gewesen sein, der den Namen Diospontus zu Ehren seiner Mutter Helena geändert hat; deren Stiefsohn Konstantius hatte keinen Anlaß dazu. Der terminus ante quem des Verzeichnisses muß also bis 337 zurückgeschoben werden.

Diocensis Asiana habet prouincias supra scriptas [es muß natürlich heißen *subter scriptas*; warum *ss* für das sonst durchweg gebrauchte *numero* gesetzt ist, ist nicht ersichtlich] VIII: (1) Pamphylia, (2) Frygia prima, (3) Frygia secunda, (4) Asia, (5) Lydia, (6) Caria, (7) Insulae, (8) Pisidia, (9) Hellespontus.

Zwischen 328 und 337 ist also die Hellespontus von der Provinz Asia abgetrennt und Phrygien in zwei Provinzen zerlegt, die nach okzidentalischer Weise mit Zahlen bezeichnet werden; die Namen Pacatiana und salutaris, die gerade bei Phrygien die Zahlen vollständig verdrängt haben, sind von Konstantius eingeführt. Einen scheinbaren Rückschritt im Vergleich zu der nicaenischen Liste bedeutet es, daß Lykien noch nicht abgetrennt ist.¹ Man wird das durch die Annahme erklären müssen, daß die kirchliche Administration die Trennung früher radikal durchführte als die politische, die sich mit einer partiellen Teilung der Verwaltung begnügte und die Gesamtprovinz bestehen ließ. Ende 358 muß Lykien auch politisch eine Provinz für sich gewesen sein; nur so kommen die 10 Provinzen der asianischen Dioecesis heraus, von denen Hilarius de synod. 63 redet [vgl. Duchesne, *Mélanges Graux* p. 136].

Es ist also nicht Diokletian, sondern Konstantin gewesen, der das fortsetzend, was jener begonnen hatte, die beiden größten Provinzen der asianischen Dioecesis, Asien und

¹ Auch in der Aufzählung von Provinzen, die die orientalische Synode von Serdika (342) ihrem Schreiben vorausschickt [vgl. die sorgfältige Zusammenstellung von Feder, Sitzungsber. d. Wien. Akad. d. Wiss. 166 p. 95 ff.], fehlt Lykien. Ich wage indes nicht aus dieser Aufzählung Schlüsse zu ziehen; sie läßt auch die Euphratprovinz aus und behandelt, was schwer ins Gewicht fällt, Pontus als eine Provinz. Es kam den Bischöfen bei dieser Kampfschrift mehr auf die publizistische Wirkung als auf aktenmäßige Genauigkeit an.

Phrygien, halbierte und in der *Dioecesis Oriens* Mesopotamien und die beiden Syrien, Coele und Phoenice, in zwei kleinere Einheiten zerlegte. Eine dieser Neuschöpfungen, Arabia Augusta Libanensis, wurde von Konstantius wieder rückgängig gemacht. Er residierte in der ersten Hälfte seiner Regierung, ehe er Alleinherrscher wurde, meist in Antiochien und sah die Dinge in der *Dioecesis Oriens* aus der Nähe, anders als der Vater; da mag irgendein Anlaß dazu geführt haben, daß die Arabia Augusta Libanensis kassiert wurde.

Das an vierter Stelle stehende Provinzenverzeichnis der thrakischen *Dioecesis* kann ohne Schwierigkeit in die gleiche Zeit gesetzt werden wie die drei, die eben erörtert sind; dagegen darf das dort erzielte Resultat nicht auf das gesamte Veroneser Verzeichnis ausgedehnt werden. In der *Dioecesis Viennensis* erscheinen die *Narbonensis secunda* und die *Aquitania secunda*, die, wie Duchesne aus der Adresse von Hilarius de synodis mit unwiderleglicher Evidenz erwiesen hat [Melanges Graux 141], 358 noch nicht existierten. Also stellt das Verzeichnis dieser und der von ihr nicht leicht zu trennenden britannischen, gallischen, italischen, spanischen und afrikanischen *Dioecesis* einen späteren Zustand dar als das der vier ersten; erheblich unter das Jahr 369 wird man jedoch nicht hinabgehen dürfen, da, wie Mommsen bemerkt, die britannische Provinz Valentia fehlt.¹ Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Verzeichnis im Okzident in den ersten Jahren Valentinians I. aufgestellt und für die dem Verfasser nicht näher bekannten *Dioecesis* des Ostreiches ein älteres Verzeichnis benutzt. Ob die moesische und pannonische *Dioecesis* dem älteren oder dem jüngeren Teil zuzuweisen sind, wage ich nicht zu entscheiden, halte allerdings die zweite Möglichkeit für wahrscheinlicher.²

¹ Ammian. 28, 3. Der britannische Feldzug Theodosius' des Vaters kann mit einiger Wahrscheinlichkeit ins Jahr 369 gesetzt werden; die neue Provinz wurde erst später eingerichtet und benannt.

² Es ist m. E. nicht ratsam, bei der Analyse des Provinzenverzeichnisses die drei Exzerpte unerörtert zu lassen, die auf jenes folgen. Nach Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde 3, 311 ff., sind sie als Ganzes nicht untersucht. Meine Zeit und meine Kenntnisse reichen dazu nicht aus, und ich muß mich auf wenige Beobachtungen beschränken, die mir bei der Lektüre von Müllenhoffs Kommentar sich darboten. Dieser stellt mit Recht an die Spitze den Satz, daß die Exzerpte zweifellos älter sind als 376; die Hunnen kommen noch nicht vor und die Goten wohnen noch weit im Osten. Anderes führt noch weiter zurück, wie die Erinnerung an Aurelians Krieg gegen Palmyra oder die Zerstörung des germanischen Limes zur Zeit des Gallienus. Und doch warnen die *Scoti* am Anfang des ersten Exzerpts davor, sich zu sehr auf diese Indizien zu verlassen. Der Name taucht erst in der Mitte des 4. Jahrhunderts auf [Ammian. 20, 1¹]; 50 Jahre früher heißen die Genossen der *Picti* noch *Hiberni* [Keune, Pauly-Wissowa RE s. v. Scotti p. 841]. Zum Teil gehen die Exzerpte auf eine Weltkarte zurück; namentlich das zweite sieht ganz so aus, als seien die Namen von deren südwestlichem Ende, Mauretanien und Spanien, abgelesen. Der wunderliche Satz *istae omnes civitates trans Rhenum in formulam Belgicae primae redactae*, in dem die Provinz Germania I mit dem rechtsrheinischen, zur Zeit Diocletians schon unabhängigen, ehemals vom Limes eingeschlossenen Germanien zusammengeworfen wird, berührt sich auffallend mit Oros. 1, 2⁶³ *Gallia Belgica habet ab oriente limitem fluminis Rheni et Germaniam*; daß diese *descriptio orbis* aus einer Weltkarte abzuleiten ist, steht fest. In den Praesentia der Überschriften des zweiten und dritten Exzerpts verglichen mit dem Perfektum *pullulauerunt* in der Überschrift des ersten läßt sich noch erkennen, daß die Listen teils von einer Karte abgelesen, teils aus historischen Berichten herausgeholt sind. Unverständlich ist *sub imperatoribus*; mindestens müßte *prioribus* ergänzt werden; der regierende Kaiser brauchte nicht genannt zu sein. Alles in allem genommen spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß auch diese Listen in die Zeit Valentinians I. gehören.

X

Die Unterschriften der Bischöfe unter die Beschlüsse der von Theodosius I. 381 nach Konstantinopel einberufenen Reichssynode sind durch das erweiterte alte griechische *corpus canonum* erhalten; da das Credo in dies nicht aufgenommen war, stehen sie unter den Kanones. Bis jetzt liegt die Überlieferung der Liste nicht vollständig vor: es fehlt die lateinische, da die in der Clarendon Press liegenden Druckbogen der Turnerschen Ausgabe noch immer darauf warten, herausgegeben zu werden. Man muß sich mit der syrischen Übersetzung und dem griechischen Text behelfen, der in die patmische Rezension der Sammlung der 14 Titel geraten und zweimal veröffentlicht ist, von Beneschewitsch in der (russischen) Beilage zu seinem Buch über die Sammlung der 14 Titel 1905 und von Turner, unabhängig von jenem, 1914 im Journ. of Theolog. Studies 15, 168 ff.; was er über die lateinischen Hss. in den Anmerkungen zu der Liste mitteilt, ist wenigstens ein gewisser Ersatz für die Ausgabe.

Wie das autobiographische Gedicht Gregors von Nazianz erkennen läßt, bilden zwei Ereignisse in der bewegten Geschichte der Synode eine Caesur, der Tod des Meletius von Antiochien und die nachträgliche Einladung der ägyptischen und der „westlichen“ Bischöfe durch den Kaiser.¹ Jener prägt sich in der Liste in der Form aus, daß Meletius als Bischof von Antiochien die Reihe der syrischen Bischöfe eröffnet, aber unter diesen auch die antiochenischen Presbyter Flavian und Elpidius erscheinen, die Meletius nach seinem Tode vertreten. Die beiden Ägypter, Timotheos von Alexandrien und der ihn begleitende Bischof von Oxyrhynchos unterzeichnen an zweiter Stelle nach Nektarius von Konstantinopel; der bekannte Kanon über den Rang des Bischofs der neuen Roma wirkt sich aus. Nur von einem Okzidental, Acholius von Thessalonich, steht es fest, daß er an der Synode teilgenommen hat; er hat, der von Ambrosius geführten Opposition des Okzidents folgend, nicht unterzeichnet. Man braucht also nach Bischöfen aus dem Bezirk der illyrischen Präfektur in der Liste nicht zu suchen; es fallen aber auch Galatien und Paphlagonien aus der pontischen, Asia, Hellespontus, Lydien und die Inseln aus der asianischen vollständig aus. Das kann nicht alles zufälligen Verhinderungen, noch viel weniger schlechter Listenführung zugeschrieben werden; unsicher ist lediglich, ob die Bischöfe jener Provinzen nicht gekommen oder, was ich für wahrscheinlicher halte, nicht geladen sind.

Der Bischof von Konstantinopel und die beiden ägyptischen sind schon erwähnt; die übrige Liste sieht so aus, wenn die Dioecesen hinzugeschrieben werden:

Dioecesis Oriens

Παλαιστίνη: Caesarea steht korrekterweise an zweiter Stelle; Πρισκιανός Νικοπόλεως fehlt in Σ. Die Städte liegen alle in Palaestina I außer Skythopolis (9, die Ziffern durchweg nach Σ), das später zu Palaestina II gehört; aus Palaestina salutaris, das schon unter Konstantius abgetrennt war, wird kein Bischof verzeichnet. Die Überschrift bezieht sich also auf Palaestina I und II, die noch nicht getrennt waren.

¹ Für alles einzelne verweise ich auf meine Darstellung Zeitschr. f. neutestamentl. Wiss. 34, 201 ff.

Φοινίκης, noch ungetrennt; vgl. Δαμασκοῦ (15).

Συρίας Κοίλης, ungetrennt; zu Syria II gehörten später Ἐπιφανείας (26), Σελευκοβήλου (27), Λαρίσης (28), Ῥαφανέων (34).

Ἀραβίας

Ὀσροηνῆς

Μεσοποταμίας: Amida ist, nach dem Verlust von Nisibis, Metropolis geworden.

Αὐγουστοσευφρατησίας

Κιλικίας, noch ungetrennt; vgl. Ἐπιφανείας (53), Μοψουεστίας (57), Ἀλεξανδρείας (58), alle später in Cilicia II.

Dioecesis Pontica

Καππαδοκίας. Nach Briefen des Basilus zu urteilen, plante Valens eine Teilung der Provinz, hat aber seine Absicht nicht ausgeführt. Die spätere Cappadocia I behielt nur drei Sitze [s. o. S. 48]; Τυάνων (61), Κολωνείας (62), Παρνασοῦ (63), Ναζιανζοῦ (64) fielen bei der Teilung an Cappadocia II.

Ἀρμενίας μικρᾶς, noch nicht in Armenia I und Armenia II zerlegt, der nach der Trennung die beiden angeführten Sitze, Μελιτηνῆς (65) und Ἀραβισσοῦ (66), angehörten.

Dioecesis Oriens

Ἰσαυρίας, nach den Namen der Sitze zu schließen, desselben Umfangs wie später.

Κύπρου. Wie schon früher [S. 14] bemerkt wurde, war die Insel Cypren kirchlich von jeher unabhängig. Sie steht, was nicht übersehen werden darf, auch in der nicaenischen Liste zusammen mit Isaurien außerhalb der Anordnung nach Diöcesen.

Dioecesis Asiana

Παμφυλίας. Von der rein kirchlichen Einteilung in die Metropolitanbezirke von Perge und Side ist noch nichts zu spüren. Nr. 88. 89 enthalten einen Fehler: Μίδος Πανέμου Ἡρακλείδης Τείχους ist unmöglich, da Πανέμου τεῖχος eine Stadt ist. Es ist also entweder ein Sitz ausgefallen oder ΜΙΔΟC als Dittographie von ἩρακΛΕΙΔΗC zu streichen.

Λυκαονίας, schon zu Basilus' Zeit eingerichtet.

Πισιδίας, im wesentlichen desselben Umfangs wie später; doch gehört Amorion (116) noch dazu, das nachher zu Galatia II geschlagen ist.

Λυκίας, die Überschrift ist in Σ durch Schreiberversehen ausgelassen.

Φρυγίας Σαλουταρίας

Φρυγίας Πακατιανῆς, die Anordnung ist dieselbe wie in ΣΑ der chalcidischen Liste; sonst pflegt die Pacatiana voranzugehen.

Καρίας

Ich folge nunmehr ausschließlich der syrischen Liste, in der die Unordnung nicht so weit vorgeschritten ist wie in der griechischen:

Dioecesis Pontica

Βιθυνίας

Πόντου Ἀμασειας; der gleiche Name an Stelle von Ἐλενοπόντου auch bei Polem. Silu. p. 541.

140 Ἰβώρων

Dioecesis Thracica

Μυσίας

141 Μαρκιανουπόλεως

Σκυθίας

142 Τομέων

143 Χερσονήσου

144 Ἀγχιάλου

CIANIAC, die gleiche Korruptel auch in der lateinischen Liste, APIAMEIAC in der griechischen.

145 Αἰμιόντου

Πόντου Πολεμωνιακοῦ

146 der Name des Bischofs und des ihn vertretenden Lektors

Klar ist zunächst, daß die beiden pontischen Provinzen zusammengehören; sie sind hier mit Bithynien zusammen nicht den anderen Provinzen der pontischen Dioecesis zugesellt, während in der nicaenischen Liste Bithynien allein aus der Dioecesis, zu der es gehörte, herausgenommen ist. Ferner ist evident, daß die thrakische Dioecesis den Schluß bildete; 145 Αἰμιόντου muß als Überschrift vor 144 gestellt werden; Χερσονήσου ist wie Βοσπόρου in der nicaenischen Liste aufzufassen und sachgemäß der Gothenprovinz — denn das war *Scythia* damals — angegliedert. CIANIAC wartet noch auf eine einleuchtende Verbesserung.

Synoden gab es schon in der freien Bischofskirche der vorkonstantinischen Zeit. Die beliebteste Form, um deren Beschlüsse oder Urteile zu veröffentlichen, ist der Synodalbrief; die antiochenischen Synoden von 325 und 328 sowie die von Gangra und die beiden von Serdika im Jahr 342 zeigen, daß diese Form im 4. Jahrhundert noch lebendig ist. Stehen die absendenden Bischöfe an der Spitze des Schreibens, so werden meist die Sitze nicht hinzugefügt; aber auch wenn diese den *sententiae* oder den Unterschriften beigeschrieben werden, fehlt es an jeder, sei es hierarchischen oder geographischen Ordnung. Auch auf Synoden, die durch die kaiserliche Berufung als Reichssynoden gekennzeichnet sind, wie den beiden ephesischen Parteisynoden von 431 und der von 449, behauptet sich die alte Freiheit darin, daß die Präsenz- und Subskriptionslisten nicht geordnet werden; höchstens macht sich das Bestreben geltend, die Metropolen abzusondern und an die Spitze zu stellen. Diese hergebrachte Laxheit ist typisch für die Synoden, die von den Bischöfen selbst geleitet werden; sie tritt auch in Chalkedon sofort ihre ererbte Herrschaft an, sobald die Beamten nicht den Vorsitz führen. Wenn also die drei Reichssynoden von Nicaea, Konstantinopel und Chalkedon darin einander gleichen, daß sie eine nach ausdrücklich genannten Provinzen eingeteilte Unterschriftenliste haben, so ist das kein Zufall, sondern hängt, wie schon anfangs gesagt wurde, damit zusammen, daß sie vom Kaiser nicht nur berufen, sondern auch geleitet sind. In Nicaea und Konstantinopel übernahmen Konstantin und Theodosius I. die Leitung selbst in allerhöchster Person; man kann, ja man muß die beiden Synoden charakterisieren als kaiserliche Schiedsgerichte zwischen den streitenden kirchlichen Parteien. Aber die in den Synoden sich darstellende Reichskirche mußte mitwirken, den wie auch immer zustande gekommenen Beschlüssen einheitlich zustimmen;

sonst waren diese Synoden nicht das, was sie der Idee nach sein sollten, Manifestationen des Heiligen Geistes. Die Verhandlungen selbst konnten nicht protokolliert und veröffentlicht werden, weil der Kaiser an ihnen teilgenommen hatte; aber die Beschlüsse bedurften als Normen des Glaubens und der Disziplin der Mitteilung an alle Bischöfe der Reichskirche; es mußte ferner aus dieser Mitteilung hervorgehen, daß die Reichskirche durch die Zustimmung der Reichssynode sich diese Normen gesetzt hatte. Das ist der Sinn der den Beschlüssen beigefügten Unterschriften; daraus folgt weiter, daß wie die Beschlüsse, auch die Liste sofort nach der Synode an die Öffentlichkeit gebracht wurden.

Für die freie Kirche waren die staatlichen Gliederungen lediglich praktische Gegebenheiten. Die Bischöfe einer oder mehrerer benachbarter Provinzen traten am leichtesten und häufigsten zu Synoden zusammen; wie viele es waren und woher sie kamen, war ideell gesehen gleichgültig; die Kirche war nicht eine Summe von Einzelgemeinden, sondern derselbe Geist wirkt mit gleicher Kraft in einer *ἐκκλησία* wie in der gesamten. Daher auch die Gleichgültigkeit gegen die Anordnung, gegen die Angabe der Sitze, wenn Bischöfe, die zu einer Synode sich zusammengefunden haben, sich als die Absender eines Synodalschreibens nennen oder es unterzeichnen. Konstantin bindet die Kirche an das Imperium und das Imperium an die Kirche; diese soll dem Reich, d. i. dem Kaiser, Sieg und Dauer durch göttliche Fürsorge verbürgen, der Kaiser die Einheit der Kirche gegen Schisma und Häresie schützen. Die alte Ungebundenheit, in der sich die ursprüngliche Idee der Kirche manifestiert, verschwindet darum nicht, ist sogar, wie schon oben gesagt wurde, in Synoden, die vom Kaiser berufen sind, noch spürbar, sobald die Bischöfe sich selbst überlassen werden. Erst dann, wenn die Reichssynode ein kaiserliches Schiedsgericht wird, oder, wie man auch sagen kann, wenn der Kaiser persönlich eingreift, um die gefährdete Einheit der Kirche wiederherzustellen, bestimmt das Imperium auch die Form, in der die zur Reichssynode berufenen und den auf ihr zustande gekommenen Beschlüssen zustimmenden Bischöfe der Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Sie soll veranschaulichen, daß die göttliche Institution der Kirche zugleich auch eine Institution des Reiches ist, die weltumspannende Mannigfaltigkeit der vom Kaiser beherrschten *οἰκουμένη* kann aber nur dargestellt werden, wenn sie in die Einheiten gegliedert wird, in denen das kaiserliche Regiment das Ganze verwaltet. Daneben war noch zu berücksichtigen, daß die Beschlüsse der Reichssynode, mochte der kaiserliche Wille auch in weitestem Maße sich zur Geltung gebracht haben, doch als Beschlüsse der unterzeichnenden Bischöfe zu gelten hatten; es mußten also jene Einheiten des Imperiums zugleich auch solche sein, die für die kirchliche Verwaltung maßgebend waren oder doch werden sollten. Für die freie Kirche, in der jeder Bischof autonom war, gab es ideell und rechtlich solche Einheiten nicht; aber eine echte Idee und ein echtes Recht bleiben nicht minder lebendig, wenn sie darauf verzichten, den Gang der Geschichte zu meistern. Die Kraftzentren der werdenden und wachsenden Kirche waren die Städte. Es waren nicht nur die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien, die auf verschiedenen Wegen und in mannigfaltigen Formen ihre Oberhoheit über ein weites Gebiet ausdehnten; in kleinerem Umfang müssen das auch viele andere getan haben, deren städtische Gemeinden durch ihre Größe, ihre finanzielle Kraft oder die Energie ihrer Mission ein über ihre Grenzen hinaus sich geltend machendes Übergewicht hatten. Die nicaenische Synode, der es nicht minder oblag, für einheitliche Institutionen als für eine einheitliche Lehre zu sorgen, sanktionierte zwar die traditionellen Vorrechte der

Thronoi in den drei Großstädten, erkannte aber im übrigen nur die Vorrechte derjenigen Bischöfe an, deren Sitze durch die diokletianische Einteilung des Reiches Provinzialhauptstädte geworden waren.¹ Die Zentren der staatlichen und kirchlichen Verwaltung sollten zusammenfallen. In der östlichen Reichshälfte wurde das Ziel im großen und ganzen auch erreicht, wenngleich noch Lücken blieben oder hier und da kirchliche Traditionen auch dann geschont wurden, wenn sie mit der staatlichen Provinzialordnung nicht übereinstimmten. Es ist also konsequent gedacht, wenn die offiziell festgesetzte und bekanntgegebene Liste der Bischöfe, die in Nicaea unterzeichnet hatten, nach den Provinzen des Imperiums in der Weise geordnet ist, daß auf vereinzelte, durch kirchliche Überlieferungen veranlaßte Diskrepanzen von der staatlichen Teilung Rücksicht genommen wird.

Der Provinzen gab es noch zu viele, als daß eine Zusammenfassung zu größeren Einheiten hätte entbehrt werden können, um so weniger, als das Imperium in den von Diokletian geschaffenen und von Konstantin beibehaltenen Dioecesen solche Einheiten darbot. Tatsächlich werden, aufs Ganze gesehen, die Provinzen in der nicaenischen Liste auch nach Dioecesen geordnet, aber diese bilden nicht wie die Provinzen mit ihrem Namen versehene Rubriken, wie es in den Verzeichnissen der staatlichen Provinzen, von dem Veroneser an, regelmäßig geschieht, sondern bleiben als Einteilungsprinzip verborgen. Sie bestimmen die Anordnung auch nicht so, daß Ausnahmen nicht vorkämen, die ihre Bedeutung als Tatsachen nicht einbüßen, wenn die Überlieferung keine evidenten Erklärungen für sie hergibt. Diese Art, jene größeren den Provinzen übergeordneten Einheiten nicht deutlich herauszuheben und gelegentlich beiseite zu schieben, hat ihren guten Grund. Anders als die Provinz ist die Dioecesis keine Zelle der hierarchischen Ordnung geworden: ein Blick auf die Kirchengeschichte genügt, um das klarzustellen. Antiochien verdankt seine Stellung in der reichskirchlichen Hierarchie seinen traditionellen, in Nicaea sanktionierten Vorrechten, nicht dem Umstand, daß es der Regierungssitz des *Comes Orientis* war. Daß die ägyptischen und libyschen Provinzen von Diokletian bis Theodosius I. zur Dioecesis Oriens gehörten, wird von der Reichskirche ignoriert. Die ungeteilte und die geteilte palästinische Provinz ist politisch immer der Dioecesis Oriens unterstellt geblieben; das hinderte nicht, daß ein ehrgeiziger Bischof des von Konstantin zu einer Hauptstätte des christlichen Kultus erhobenen Jerusalem es fertig brachte, Palästina zu einer von Antiochien unabhängigen Kirchenprovinz zu machen.² Von dem kappadokischen Caesarea aus ist ein paar Jahre nicht nur die pontische, sondern auch ein Teil der asianischen Dioecesis regiert, nur darum, weil ein Kirchenpolitiker wie Basilius den dortigen Thronos innehatte; weder vor noch nach ihm ist von einer hierarchischen Machtstellung des Bischofs

¹ So glaube ich jetzt die ursprüngliche Fassung des 6. nicaenischen Kanons, die ich in den Sitzungsber. d. Berl. Akad. d. Wiss. 1930 p. 33 ff. wiederhergestellt habe, erklären zu müssen. Der Wortlaut schließt aus, daß die Metropolen ihre Vorrechte erst durch die nicaenische Synode erhielten; es ist andererseits unwahrscheinlich, daß diese erst nach der diokletianischen Provinzialeinteilung entstanden, so sehr sie auch schon vorhandene gefördert haben mag.

² Schon im 2. Konstantinopler Kanon wird zwischen den Bischöfen der *Ἀνατολή* = *dioecesis Oriens* und dem von Antiochien als dem Inhaber besonderer Privilegien unterschieden. Umfang und Machtfülle der kirchlichen Dioecesis Oriens sind, anders als in Ägypten, geringer als die der politischen; ich finde nur ein Beispiel dafür, daß der Bischof von Antiochien *ἐξάρχος τῆς Ἀνατολικῆς διοικήσεως* [d. h. der kirchlichen] genannt wird [Act. Chalc. 15, 135]. Cypern gehörte nie dazu, und Palästina hatte sich schon vor 431 abgelöst.

von Caesarea etwas zu merken. Soweit die Überlieferung ein Urteil gestattet, hat der Bischof von Ephesus nie über die Kirchen der asianischen Dioecesis irgendeine Oberhoheit ausgeübt, und noch viel weniger der Bischof von Heraklea über die der thrakischen,¹ obgleich sein Sitz der erste dieser Dioecesis war, da Konstantinopel von Anfang an als Kaiserstadt außerhalb der staatlichen und kirchlichen Provinzen- und Dioeceseinteilung stand. Das Konzil von Chalkedon hat im 9. und 17. Kanon versucht, den ἐξάρχος der Dioecesis zur gerichtlichen Instanz bei Streitigkeiten mit einem Metropolit zu machen; wie wenig ernst dieser Versuch gemeint war, verrät sich darin, daß dem Kläger außerdem die Möglichkeit gegeben wird, sich an den Konstantinopler Thronos zu wenden. So leicht und sicher die Beobachtung ist, daß die Provinzen in der nicaenischen Liste hauptsächlich nach Dioecesen geordnet sind, sowenig darf man in dieser Anordnung etwas anderes sehen als ein Mittel, die Menge der Provinzen zu gliedern und übersichtlich zu gestalten; wenn es aus irgendwelchen Gründen nötig oder praktisch erschien, wurde die Anordnung auch einmal fallen gelassen. In dem chalkedonischen Dekret über die Privilegien des Konstantinopler Thronos bedeuten die drei genannten Dioecesen nur eine Zusammenfassung von Provinzen und ihren Metropolen, nicht rechtlich oder faktisch funktionierende kirchliche Einheiten.

Konstantin und die Reichssynode von Nicaea waren für Theodosius und das Konstantinopler Konzil von 381 das Vorbild. Ebenso wie 325 wurden auch diesmal die Verhandlungen nicht protokolliert und nur das Symbol mit den nach Provinzen geordneten Unterschriften der Bischöfe und der Kanones öffentlich mitgeteilt. Das alte *corpus canonum* lag damals schon vor; an der Spitze stand als Wahrzeichen der Orthodoxie das nicaenische Symbol. Es machte keine Schwierigkeiten, die neuen Kanones am Schlusse anzuhängen, dagegen war für das Symbol nirgendwo ein geeigneter Platz zu finden, da es das Nicaenum nicht verdrängen durfte und zwischen die Kanones nicht gestellt werden konnte. So wurde es weggelassen und die Unterschriften hinter die Kanones gesetzt.

Marcian und Pulcheria beriefen die Reichssynode, die über die Appellationen des mittlerweile gestorbenen Flavian von Konstantinopel und des nach Rom geflüchteten Eusebius von Dorylaeum gegen die ephesische Reichssynode von 449 sowie über die Rechtgläubigkeit des dort nicht zur Verlesung gelangten Tomus Leos endgültig entscheiden sollte, demonstrativ nach Nicaea; es minderte den Sinn dieser Demonstration nicht, daß die Synode von Nicaea nach Chalkedon verlegt wurde, um ihre Sicherheit zu gewährleisten und dem Kaiser das persönliche Erscheinen auf ihr zu ermöglichen. Nach dem nicaenischen Muster wurde, wie in Konstantinopel, so auch in Chalkedon, die *Definitio fidei* mit den nach Provinzen geordneten Unterschriften und die Kanones der gesamten Reichskirche bekannt gegeben. Das *corpus canonum*, das auf der Synode selbst als anerkanntes kirchliches Gesetz zitiert war, erhielt in den 27 chalkedonischen Kanones einen neuen Zuwachs; auch diesmal blieb die *Definitio fidei* weg und kamen die Unterschriften unter die Kanones zu stehen.

¹ In dem S. 87² zitierten Konstantinopler Kanon ist nur im Plural von den Bischöfen der asianischen, pontischen und thrakischen Dioecesis die Rede. Instrukтив sind die Ausführungen des Eusebius von Ankyra Act. Chalc. 17, 35. 37; sie zeigen, daß bei einer Vakanz in der Metropolis von Paphlagonien niemand daran dachte, den Metropolit von Caesarea zu bemühen; man wandte sich an den Metropolit der Nachbarprovinz Galatia I. Eusebius wenigstens hielt es in solchen Fällen für geraten, sich von dem Konstantinopler Bischof ein ausdrückliches Mandat zu erbitten.

Anders jedoch als in Nicaea und Konstantinopel blieb diese Veröffentlichung nicht die einzige. Wenn irgendeine Reichssynode, ist die chakedonische von der kaiserlichen Regierung dirigiert, aber nur indirekt. Marcian, überhaupt in erster Linie Soldat, war voll auf damit beschäftigt, die nördlichen Grenzen vor der Gefahr zu schützen, die von den aus dem Westen zurückflutenden Heerscharen Attilas drohte, und machte sich nur für die eine Sitzung frei, in der die *Definitio fidei* verlesen und unterschrieben wurde; Pulcheria, die geistige Urheberin des Konzils, konnte als Frau nicht direkt und persönlich mit den Bischöfen verhandeln wie Theodosius I. oder gar Konstantin. Auch aus anderen Gründen ließ es sich nicht umgehen, daß diese Reichssynode formelle Sitzungen abhielt, deren Verlauf mit allen Verlesungen, Interlokutionen, Debatten, Zwischenrufen und Akklamationen der *publica fides* offizieller, von kaiserlichen *notarii* geführter Protokolle anvertraut wurde. Das war auch auf der Reichssynode in Ephesus 449 geschehen, ausgenommen, daß hier Dioskoros selbst durch seine Kleriker die Protokolle geführt hatte; wenn diese Synode als durch die Gewaltsamkeiten ihres Leiters zu ungerechten Urteilen verführt kassiert werden sollte, mußten bei derjenigen, die das tat, alle Formen gewahrt, der Schein vermieden werden, als hätten ihre Teilnehmer nicht frei debattieren und beschließen können. So fand die Synode in den herkömmlichen Formen statt, die Verhandlungen wurden mit sorgfältiger Umständlichkeit zu Protokoll genommen; nur der Vorsitz wurde von der Regierung den höchsten Reichsbeamten, und solange über die Absetzung Flavians und des Eusebius von Dorylaeum, die Restituierung des Eutyches und die Glaubensfrage verhandelt wurde, auch Mitgliedern des Konstantinopler Senats übergeben. Sie wußten genau, was man bei Hofe wollte, und holten außerdem, sobald es nötig wurde, Instruktionen ein, die sie, formell den Respekt vor den „Vätern“ während, sachlich unbarmherzig durchführten, so daß Versuche des Widerstands schnell erlahmten und auf der Synode selbst alles nach Wunsch verlief. Draußen freilich flammte der Widerstand sofort auf, sobald die *Definitio fidei* herauskam. Der wilde Mönchsaufstand in Palästina ließ sich rasch niederwerfen; in Alexandrien und Ägypten reichte die Exekutive aus, um den Widerstand gegen den oktroyierten Nachfolger des Dioskoros nicht in offener und aktiver Rebellion ausbrechen zu lassen; die Publizistik, die sich auch in der Hauptstadt hervorwagte, verlangte andere Mittel als kaiserliche Edikte. Dazu kam der Streit über das von der Synode beschlossene und von den vorsitzenden Beamten angenommene Dekret, das dem Konstantinopler Thronos die Oberhoheit über die Metropolen der pontischen, asianischen und thrakischen Dioecesis verlieh; die römischen Legaten hatten schon auf der Synode in scharfer Form opponiert, und die Hoffnung, Leo werde sie desavouieren, erfüllte sich in keiner Weise. Dies alles zwang die Regierung zu einem Vorgehen, das bisher noch nicht dagewesen war. Unter Theodosius II., der grundsätzlich die Bischöfe sich selbst überließ und ihnen gestattete, zu tun was ihnen beliebte, hatten Cyrill und seine Gegner die Verhandlungen der ephesischen Parteisynoden im Jahre 431 nach und nach an die Öffentlichkeit gebracht, als nach der Union von 433 der dogmatische Streit durch die Hetze gegen die Schriften Theodors von Mopsuestia von neuem begonnen hatte. Jetzt wurden, im Jahr 454, nicht später, die Sitzungsprotokolle der chakedonischen Synode mit Ausnahme weniger Stücke und mit reichlicher Beigabe von Briefen, kaiserlichen Konstitutionen und Edikten auf Betreiben der Regierung veröffentlicht;¹ wahrscheinlich hat

¹ Dabei wurden lateinische Originaldokumente, wie die Briefe Leos oder die Korrespondenz des okzidentalischen Hofes mit Theodosius II., ferner die Interlokutionen der römischen Legaten im lateinischen München Ak. Abh. 1937 (Schwartz) 12

das Konstantinopler Patriarchat dabei mitgewirkt. Zu den Protokollen gehörten die Präsenz- und Subskriptionslisten; es erschien angemessen, sie in übersichtlicher Form herzustellen. Die Ordnung nach Provinzen so offen durchzuführen, wie es bei der offiziellen Mitteilung des Symbols und der Kanones geschehen war, paßte nicht für ein Protokoll; eine stillschweigende Anordnung nach gleichen Prinzipien war nicht ausgeschlossen. Freilich kostete sie Arbeit; es ist verständlich, daß diese Arbeit auch auf die Präsenzlisten ausgedehnt wurde. Das Resultat war die den chaledonischen Akten eigentümliche Einheitsliste.

Wortlaut aufgenommen. Die Übersetzungen ins Griechische, bei denen gelegentlich der Inhalt erheblich verändert wurde, dürften schon bei der ersten Publikation angefertigt sein; es liegt kein Grund vor, sie in die Zeit Justinians zu setzen [Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1930, 626 ff.].